Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft

Ein Beitrag
zur Beurteilung der Lage der
deutschen Landarbeiterschaft

von

Georg Schmidt

Berlin 1913
Kommissionsverlag der Buchhandlung Vorwärts
Paul Singer G. m. b. H., Berlin SW. 68

Preis 2 Mark

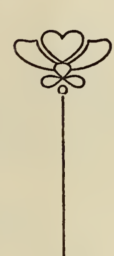


Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft

Ein Beitrag
zur Beurteilung der Lage der
deutschen Landarbeiterschaft

von

Georg Schmidt



Herausgegeben vom deutschen Landarbeiter-Verband
Berlin 1913

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Unter allen sozialen Streitfragen wird gegenwärtig die Landarbeiterfrage lebhaft behandelt. Der Kampf um die Seele des Landarbeiters ist entbrannt. Die Tatsache, daß sich bis jetzt die Landarbeiter noch nicht so zahlreich organisiert haben, wie die gewerblichen und industriellen Arbeiter, wird von den Agrariern immer dahingehend ausgelegt, die Lage der Landarbeiterschaft sei verhältnismäßig gut und bei den Landarbeitern ein Bedürfnis für Organisation überhaupt nicht vorhanden.

Aufgabe dieser Schrift soll es sein, in allgemeinen Umrissen die Lohnformen und Arbeitsverhältnisse der Landarbeiterschaft zu schildern. Als Grundlage wurden die schriftlichen Arbeitsverträge benutzt. Eine umfassende Schilderung der Lage der Landarbeiterschaft zu geben, war nicht beabsichtigt und an der Hand des vorliegenden Materials auch nicht möglich. Dazu bedarf es längerer Vorbereitungen und Statistiken. Eine Aufgabe, die in naher Zukunft die Landarbeitergewerkschaft erfüllen muß.

Was bis jetzt von agrarischer Seite über die Landarbeiterfrage speziell geschrieben wurde, geschah immer im einseitigen Arbeitgeberinteresse und in dem Bestreben, den Landarbeitern zu sagen, daß sie eigentlich keinen Grund zur Klage hätten. Durch die Landarbeitergewerkschaft, den Deutschen Landarbeiterverband, ist die Grundlage geschaffen, daß die Landarbeiter selbst ihre traurige Lage schildern können und Forderungen stellen. Die Landarbeiter wenden sich nun an die Oeffentlichkeit und die gesetzgebenden Körperschaften, damit endlich diese schmachvollen Zustände beseitigt werden, die sie zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradieren.

Eine weitere und wichtige Aufgabe dieser Schrift ist, Material zu liefern zum Befreiungskampf der Landarbeiterschaft aus jahrhundertelanger Knechtschaft und Unterdrückung durch die Selbsthilfe, die Klassenorganisation der Landarbeiter.

Berlin, im Dezember 1912.

Georg Schmidt.



Die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft.

Im Vergleich mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft, besonders in den Gegenden, wo die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft Eingang gefunden haben, müssen von jedem vorurteilsfreien Beurteiler die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Landarbeiterschaft als sehr rückständige bezeichnet werden. Wer die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Landarbeiterschaft in der Praxis kennen lernt, kann es zuerst gar nicht fassen, wie es möglich ist, daß in der heutigen Zeit auf dem Lande allgemein noch Zustände herrschen, die an die Zeit der schlimmsten Leibeigenschaft erinnern.

Wollen wir die bestehenden rückständigen Verhältnisse, unter denen die Landarbeiterschaft zu arbeiten gezwungen ist, richtig beurteilen, dann müssen wir auf die früheren Zustände zurückgreifen. Hauptsächlich kommt es dabei auf die Verhältnisse in Preußen an, und hier naturgemäß wieder auf die östlichen, sogenannten altpreußischen Provinzen. Am besten ist dieses Gebiet mit der Bezeichnung Ostelbien umgrenzt und sind dazu auch einige mitteldeutsche Staaten wie Mecklenburg und Königreich Sachsen zu rechnen.

Bis zur sogenannten Bauernbefreiung, die 1810 gesetzlich zur Einführung kam, herrschte auf dem Lande das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis vor. Die Bauern, die den Gutsherren zu Diensten verpflichtet waren, sind die eigentlichen Vorfahren der heutigen Landarbeiter. Der Gutsherr führte mit den Diensten der Bauern den größten Teil seiner Wirtschaft. Die Bauern waren zu Diensten verpflichtet als Entschädigung für den Besitz des Landes, das sie für ihren eigenen Bedarf bewirtschafteten. Eine Barentlöhnung war nur in den wenigsten Fällen der Fall. Außer der Gewährung des Landes kam eigentlich nur noch Naturalentlöhnung vor. Ja, es sind Fälle zu verzeichnen, wo die zu Diensten verpflichteten Bauern noch eine Geldabgabe an die Gutsherrschaft leisten mußten, wenn die Bauern zu mehr Diensten, Spann- und Handdiensten, verpflichtet waren, als zur Wirtschaft auf dem Gute gebraucht wurden.

Wie die Rechtsverhältnisse der Bauern geregelt wurden, ergibt sich am besten aus einigen Bestimmungen des „Allgemeinen preußischen Landrechts“, das die Rechtsverhältnisse, vielmehr die absolute Gewalt, der Gutsherrschaft über die untertänigen Bauern regelte. Es heißt darin im § 227: „Faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigung zu seiner Pflicht anhalten, auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirtschaftsbeamten übertragen“. § 228: „Eine gleiche Befugnis steht der Herrschaft in Ansehung des Ge-

sindes der Untertanen zu, wenn dasselbe von diesem zu Hofdienst geschickt wird und sich dabei faul, unordentlich oder widerspenstig bezeiget". § 229: „Bei solchen Züchtigungen aber muß nicht die Gesundheit, viel weniger das Leben des Gesindes in Gefahr gesetzt werden". Als Erläuterung hierzu wurde gesagt, daß die Erteilung der Stockschläge gesetzwidrig sei, dagegen sei aber der Gebrauch einer ledernen Peitsche erlaubt, mit welcher auf dem Rücken eine mäßige Anzahl von Hieben erteilt werden könnte. Die Anzahl ist natürlich nicht bestimmt.

Wenn auch bei diesen Bestimmungen nur von dem Gesinde die Rede ist, so ist zu bemerken, daß die Kinder der untertänigen Bauern in Zwangsgesindedienst bei den Gutsherren treten mußten, und sind selbstverständlich alle diese Rechtszustände von den Gutsherren auch auf die Bauern ausgedehnt worden. Es heißt im § 232 des Allgemeinen Preußischen Landrechts: daß auch angesessene Bauern und deren „Weiber" durch Gefängnisstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht angehalten werden können, wenn dieselben bei Leistung unstreitiger Dienste sich der Widersetzlichkeit, beharrlicher Faulheit, vorsätzlicher Vernachlässigung oder eines anderen dergleichen Vergehens schuldig machen.

Die Lage der untertänigen Bauern, die man als die damaligen Landarbeiter bezeichnen muß, war eine sehr traurige. Konservative und königstreue Männer der damaligen Zeit, wie Schubart v. Kleefeld, schilderten die Lage der Bauern zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts folgendermaßen: „Der arme Bauer, je fleißiger er ist, desto elender ist er oft daran, denn fast alles will sich von seinem Schweiß erquicken und von seinem Blute mästen. Er wird dadurch niedergeschlagen, verdrossen und am Ende faul, weil er es sieht, daß er geplagter und übler daran ist, als ein Arbeitstier".

Es ist damals schon häufig vorgekommen, daß Bauern oft Haus und Hof, ja Weib und Kind heimlich verlassen haben, um sich anderwärts eine bessere Existenz zu suchen. Sowohl von den Königlichen Domänen wie von den Gütern entliefen die Bauern, obwohl sie es nicht durften, und auf die Aufnahme entlaufener Bauern Strafe gesetzt war. Gewöhnlich waren die Bauern dann nicht wieder auf die Gutshöfe zu bekommen. Andererseits war es für die Gutsherren oft schwierig, für die verlassenen Bauernhöfe neue Untertanen zu finden, und mußten sie oft zu Zwangsmitteln greifen, damit sie wieder Arbeitskräfte bekamen. Die Gutsbesitzer nannten das Entlaufen oder Entweichen der Bauern und riefen natürlich nach Staatshilfe und Polizei.

Trotzdem also das Entweichen oder Entlaufen der Bauern mit harten Strafen geahndet wurde, müssen die Geschichtsschreiber zugeben, daß diese drakonischen Strafen doch nicht ihren Zweck erfüllt haben. Diese Feststellungen konservativer Männer aus damaliger Zeit zeigen uns, daß die Junker auch heute noch nicht klüger geworden sind, da sie immer noch Beschränkung der Freizügigkeit durch die Gesetzgebung fordern. Damals schon nutzten die schärfsten Strafbestimmungen nichts, weil die wirtschaftlichen Gesetze stärker sind als die Logik der Junker.

Beachtenswert sind diese Schilderungen auch im Hinblick auf die enorme Abwanderung der ländlichen Bevölkerung aus den östlichen Provinzen Preußens, die in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts einsetzte.

Allein in der Periode von 1880 bis 1891 betrug die Gesamtzahl der Auswanderer in Preußen:

I. aus den Provinzen	Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern	475 594
II. „ „ „	Brandenburg, Schlesien, Sachsen	134 262
III. „ „ „	Schleswig-Holstein und Hannover	176 668
IV. „ „ „	Westfalen, Rheinprovinz mit Hohenzollern und Hessen-Nassau	125 855

Je weiter nach Westen, um so mehr nimmt die Auswanderung ab. Die Gefilde, wo der Großgrundbesitz dominiert, stellen das größte Kontingent der Auswanderer.

Die Auswanderung über See hat ja in den späteren Jahren abgenommen, dafür ist aber die Binnenwanderung eingetreten. Die unterdrückten Landarbeiter haben in großer Zahl die gesegneten Gefilde der Junker verlassen und sind nach den Städten und den westlichen Industriebezirken abgewandert, in dem Bewußtsein, dort ein persönlich freieres Leben zu erhalten und nicht mehr Junkerknecht zu sein.

Das Untertänigkeitsverhältnis der Bauern zu ihrem Gutsherrn, wie solches vor 100 Jahren bestanden hat, läßt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Die Bauern durften ihren Wohnsitz ohne Genehmigung der Gutsherrschaft nicht wechseln, ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht heiraten. Sie waren der Herrschaft zu Spann- oder Handdiensten verpflichtet. Ihre Arbeitskraft mußten sie in erster Linie ihrem Gutsherrn zur Verfügung stellen, durften also ohne Genehmigung desselben keine Lohnarbeit annehmen. Ferner waren sie gezwungen, ihre erwachsenen Kinder der Herrschaft zum Zwangsgesindedienst zu überlassen. Die Bauern waren dem Gutsherrn also voll und ganz ausgeliefert und keine freien Menschen.

Diese Zustände wurden natürlich mit der Zeit unhaltbar. Als durch die große Umwälzung um die Wende des 18. Jahrhunderts durch die napoleonischen Kriege der preußische Staat auf dem Schlachtfelde von Jena zusammenbrach, besann man sich in der Not und dachte auch an das Volk. Es kam dann zu der sogenannten „Bauernbefreiung". Am 9. Oktober 1807 wurde das „Edikt betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner" erlassen. Nach diesem Edikt wurde die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses versprochen und sollte ein gleiches Recht für alle Bewohner des Landes geschaffen und die Vorrechte des Adels und der Gutsbesitzer beseitigt werden.

Im Artikel 12 dieses Edikts hieß es wörtlich: „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in unseren sämtlichen Staaten

auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute". Nun sollte man erwarten, daß mit dem Erlaß dieses Gesetzes, bezw. mit dem Martinitage 1810 auch wirklich die untertänigen Bauern die Freiheit erlangt hatten.

So leicht war aber auch damals schon mit den Gewalthabern in Preußen die Sache nicht abgetan. Sie haben die Regierung bestürmt mit Petitionen und Drohungen und kam dann am 14. September 1811 ein weiteres Edikt heraus, das die Regulierungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse regeln sollte. Nach diesen Bestimmungen sollten alle Rechte und Verbindlichkeiten, die die Gutsherren mit den Bauern hatten, aufgehoben werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Bauernhöfe bisher erblich oder auf kürzere Zeit verpachtet waren. Als Regel war die Entschädigung in Land angenommen, so daß der Bauer bei erblichen Bauergütern ein Drittel und bei unerblichen die Hälfte seines Besitzes an den Gutsherrn abzutreten hatte, um den Gutsherrn für seine „Ansprüche" an den Bauer abzufinden. Dieses Edikt vom 14. September 1811 kam aber wenig zur Ausführung, weil sich die Junker dagegen sträubten und außerdem die sogenannten Freiheitskriege ausbrachen.

Als der preußische Bauer auf den Schlachtfeldern im Dienste der Junker sein Gut und Blut geopfert hatte, nahm die Regierung die Ausführung der Edikte von 1807 und 1811 in die Hand und erschien dann die „Deklaration" vom 29. Mai 1816.

Durch diese Auslegung der genannten Edikte von 1807 und 1811 wurden die Bauern um die Versprechungen, die man ihnen vor dem Kriege gemacht hatte, schändlich betrogen. Die Deklaration beschränkte die Zahl der freizulassenden bäuerlichen Stellen erheblich. Sehr viel bäuerliche Stellen, die nach dem Edikt von 1811 hätten freigelassen werden sollen, wurden einfach durch einen Federstrich von den Wohltaten ausgeschlossen. Nur die spannfähigen Stellen wurden zur Regulierbarkeit zugelassen. Unter spannfähigen Bauernstellen waren die größeren Bauernhöfe zu verstehen, welche an Acker und Wiesen 25 Morgen mittlerer Bodenklasse zählten oder wenn zu ihrer Bewirtschaftung 2 Pferde oder 2 Ochsen gehalten wurden.

Diese Bestimmung war von einschneidender Bedeutung, da dadurch alle die Inhaber der zahlreichen kleinen bäuerlichen Stellen ausgeschlossen wurden und daher diese kleinen Bauern und ihre Nachkommen zu besitzlosen ländlichen Arbeitern degradiert wurden. Nun zeigten sich die Junker in ihrer wahren Gestalt und haben natürlich rücksichtslos die kleinen Besitzer unterdrückt und das Land an sich genommen. Dadurch war die Grundlage geschaffen zur Schaffung von großen Gütern auf der einen Seite und andererseits einer Masse besitzloser Landarbeiter.

Erst durch ein neues Gesetz, das aber erst am 2. Mai 1850 erlassen wurde, sollte den Kleinbauern das Versprechen von 1807 und 1811 eingelöst werden. Nach diesem Gesetz von 1850 sollten auch die Kleinbauern volle Eigentümer ihrer Stellen werden. Die Beschränkung auf die spannfähigen Bauernstellen wurde aufgehoben. Der konservative

Schriftsteller v. d. Goltz sagt in dem Werke: „Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat“ die Möglichkeit der Regulierung für die nach der früheren Gesetzgebung hiervon ausgeschlossenen Stellen, deren Inhaber zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts zum größten Teil noch auf Tagelohnarbeit angewiesen waren, war nunmehr geschaffen. Von dieser Möglichkeit konnte aber nach dem Erlasse vom 2. Mai 1850 nur noch ein verhältnismäßig geringer Teil der im Jahre 1811 vorhanden gewesenen Kleinbauern Gebrauch machen, weil die Stellen derselben unterdessen von den Gutsherren eingezogen oder durch Uebereinkuft an sie übergegangen waren.“ Zu derselben Auffassung kommt auch Knapp in seinem Werke: „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter“.

Nachdem also die Junker den Bauern ihr Land und ihre Existenz genommen hatten, damit sich die nun geschaffenen besitzlosen Landarbeiter desto besser ausbeuten lassen, erläßt die preußische Regierung ein Gesetz, was wenig oder gar keine Wirkung mehr haben konnte, weil die Junker inzwischen genügend Zeit hatten, um die Besitzverhältnisse zu regulieren. Die Landarbeiter ersehen hieraus, wie sie um ihre Rechte betrogen wurden. Trotz aller schönen Versprechungen, die auch heute noch gebraucht werden, um die Landarbeiter als „staatstreue Männer“ zu erhalten, daß der Staat auch für das Wohl der Landarbeiter sorgen wolle, lehrt uns ein Blick in die Vergangenheit, wie es in Wirklichkeit damit bestellt ist.

v. d. Goltz stellt als wissenschaftliches Ergebnis seiner Forschungen fest, daß die gesetzgeberische und verwaltende, agrarische Tätigkeit des preußischen Staates unvollkommen gewesen sei und unvollendet geblieben wäre, da nicht in gleicher Weise für die Landarbeiter gesorgt wurde, wie es für die Gutsherren geschehen ist.

In seinem Werke „Die ländliche Arbeiterklasse“ schreibt er seinen Parteigängern aus dem konservativen Lager, den heutigen Herrschern in Preußen, folgendes ins Stammbuch:

„Der jetzigen Generation ist es als ein von den Vorvätern überliefertes Erbteil zugefallen, nunmehr auch der neuentstandenen zahlreichen Klasse von ländlichen Arbeitern eine Stellung in dem sozialen Organismus zu gewähren, wie sie nicht nur im Interesse der Arbeiter selbst, sondern auch im Interesse der ganzen Land- und Volkswirtschaft, wie des gesamten Staatslebens gewünscht werden muß.“

Inwieweit die heute herrschende Kaste in Preußen-Deutschland, die ostelbischen Junker, diese Aufgabe erfüllt hat, das wollen wir versuchen in nachstehenden Abschnitten an praktischen Beispielen zu zeigen.

Für die heute noch bestehenden Zustände und Rechtlosigkeit der Landarbeiter, wie wir sie in den abgedruckten Verträgen drastisch vor Augen führen, machen wir vor allen Dingen den Bund der Landwirte verantwortlich. Im Auftrage des Bundes der Landwirte hat im Jahre 1895 Rechtsanwalt Karl Suchsland, Halle a. S., eine kleine Broschüre herausgegeben, die sich betitelt: „Das Recht der landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter“. In dieser Broschüre sind alle die Ausnahme-

gesetze für die Landarbeiter angeführt und Beispiele gegeben, wie die Agrarier diese Bestimmungen zu ihren Gunsten ausnützen können. Ausdrücklich wird von Suchsland auf den Abschluß schriftlicher Verträge hingewiesen, weil diese Abmachungen bindender seien.

Ferner sind für alle Fälle Musterverträge vorgedruckt, und diese Musterverträge haben sich heute praktisch in der Landwirtschaft eingeführt. Der Bund der Landwirte und die seiner Parole folgenden politischen Parteien haben es nicht nur verstanden, die Zollpolitik des Reiches zu beeinflußen, damit den Agrariern auf Kosten der breiten Masse recht hohe Einnahmen aus den Produkten der Landwirtschaft gesichert werden. Der Bund der Landwirte und seine Anhänger sind auch der schuldige Teil, die alles aufgeboten haben, um für die Landarbeiter neben den schon bestehenden Ausnahmegesetzen noch Arbeitsverträge einzuführen, die sie vollkommen rechtlos machen.

Diese Arbeitsverträge atmen alle noch den Geist des „Allgemeinen preußischen Landrechts". Die ländliche Arbeitsverfassung in der Landwirtschaft ist nun über ganz Deutschland nach preußischem Muster, daß es nur Herren und Knechte geben soll, durch die Musterverträge des Bundes der Landwirte eingeführt worden. Die einseitige Abfassung der Arbeitsverträge zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, gestattet den letzteren jede Willkür in der Behandlung und Entlassung der Arbeiter. Bei der noch sehr vorherrschenden Naturalentlöhnung, dem sogenannten Deputat, zieht der Arbeitnehmer selbst bei günstig verlaufenen Streitfällen immer den kürzeren. Der Arbeitgeber ist im Vorteil. Ganz bestimmt muß ausgesprochen werden: Neben den Millionen, die den Agrariern, veranlaßt durch die gegenwärtige Zoll- und Wirtschaftspolitik des Reiches, zufallen, profitieren sie noch enorme Summen dadurch, daß vielen Landarbeitern der versprochene Lohn nicht voll ausbezahlt wird, weil bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Arbeitgeber in der Regel im Vorteil ist.



Das Deputat.

In allen Besprechungen über die Lage der Landarbeiter wird von den Agrariern darauf hingewiesen, daß sich der Landarbeiter in seinen Einkommensverhältnissen besser stelle als der städtische Arbeiter. Als Begründung wird angeführt, daß der Landarbeiter seinen Lohn nicht nur in barem Gelde, sondern hauptsächlich durch Gewährung von Land und Naturalien — dem sogenannten Deputat — empfange. Die Existenz des Landarbeiters sei dadurch mehr gesichert als die des städtischen Arbeiters. Bei dem Landarbeiter sei die Ernährung durch die Ernte der Feldfrüchte von seinem Deputatland, die eigene Viehhaltung und die gelieferten Naturalien gesichert. Dadurch sei er nicht den Schwankungen des Wirtschaftslebens, der schwankenden Kaufkraft des Geldes ausgesetzt. Selbst dann, wenn der Lohn des Landarbeiters, in bar und Deputat zusammengerechnet, noch etwas niedriger sei als der Lohn eines städtischen Arbeiters, stehe sich der Landarbeiter doch noch besser, weil er reichlicher mit Nahrung bedacht sei.

Bei den Vergleichen, die von den Agrariern und agrarisch gesinnten Kreisen in dieser Hinsicht angestellt werden, werden einige wichtige Tatsachen übersehen. Der städtische Arbeiter hat für sein Lohneinkommen nur dem Arbeitgeber Arbeit zu leisten, noch dazu in einer kürzeren Arbeitszeit als auf dem Lande allgemein üblich ist. Der Landarbeiter aber muß bei dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber einerseits in längerer Arbeitszeit, als bei dem städtischen Arbeiter allgemein üblich ist, arbeiten und dann muß er sich in den wenigen freien Stunden und durch Sonntagsarbeit auf dem vom Arbeitgeber als Teil des Lohnes gewährten Deputatland nochmals abmühen, um den Unterhalt seiner Familie bestreiten zu können. Ebenso steht es mit der Viehhaltung und auch mit dem Getreide, aus dem doch immer erst Nahrung produziert werden muß, um als Nahrung zu dienen. Der städtische Arbeiter kann sich alle diese Produkte fertig kaufen, hat also damit keine Mühe und Arbeit mehr.

Dazu kommt noch, daß in der Regel alle arbeitsfähigen Familienmitglieder des Landarbeiters im Dienste des Arbeitgebers mitarbeiten müssen, während es sich in den meisten Fällen bei den städtischen Arbeitern nur um das Einkommen des Mannes handelt.

Diese Rechnung der Agrarier stimmt also nicht. Die Agrarier und alle die ihnen freundlich gesinnten Kreise berechnen die Einkünfte aus dem Deputat nach dem Marktwert der verschiedenen Waren und nach dem vollen Ertrage des gewährten Landes. Die Arbeit des Landarbeiters und die vielen Mühen, die er durch diese Entlohnungsform hat, werden dem Arbeiter gar nicht in Anrechnung gebracht, sondern einfach bei der Berechnung als Lohnzahlung zugunsten des landwirtschaftlichen Arbeitgebers gerechnet.

Aus den veröffentlichten Verträgen ergibt sich, daß die Arbeitszeit im Dienste der landwirtschaftlichen Arbeitgeber eine unbeschränkte ist. Der Landarbeiter muß sich also außerdem zur Bestellung seines Landes noch abrackern. Wer im Sommer über Land geht, der kann beobachten, daß frühmorgens und bis spät in die Nacht hinein, ganz besonders des Sonntags, die Landarbeiter mit Familie auf ihrem Deputatland emsig arbeiten.

Als reine Lohnzahlung des Arbeitgebers für geleistete Arbeit kann beim Deputatland doch nur die entsprechende Pachtsumme gerechnet werden, bezüglich der Viehhaltung nur die Miete für Stallung und Ueberlassung des Weidelandes, bei den Bezügen an Getreide, Milch, Holz, Torf usw. doch nur der derzeitige Marktwert, ebenso für die gewährte Wohnung nur der reelle Mietsbetrag. Die Wohnungen sind in vielen Fällen erbärmliche Löcher, die die Besitzer sonst überhaupt nicht vermieten könnten, weil niemand hineinziehen würde. Nur aus Rücksicht auf seine Existenz nimmt der Landarbeiter mit diesen „Wohnungen" vorlieb.

Wenn ein Gutsbesitzer ein Stück Land verpachtet, dann bekommt er auch nur die Pachtsumme hierfür. Gibt er dem Arbeiter ein Stück Land, dann muß der Arbeiter die Pachtsumme durch seine Arbeit bezahlen. Aus diesem Grunde haben wir auch bei Berechnung des Einkommens des Landarbeiters nur die Pachtsumme des gewährten Landes in Anrechnung gebracht. Mit dieser Logik der Agrarier könnte ja auch ein städtischer Arbeitgeber, bei dem die Arbeitszeit bedeutend kürzer ist, sagen: Ich brauche meinen Arbeitern nicht so hohen Lohn zu zahlen, denn sie haben ja noch Zeit, in den Vororten der Städte ihr Land zu bebauen und haben dadurch noch besondere Einnahmen.

Die Bestimmungen in den Verträgen über das Deputatland sind dabei noch so rücksichtslos, daß in vielen Fällen die Arbeiter um den Ertrag des Landes direkt betrogen werden. In den meisten Verträgen sind viertel- und halbjährliche Kündigungen vorgesehen. Hat nun ein Arbeiter regelrecht gekündigt, so bietet sich in dieser Zeit durch die übrigen dehnbaren Klauseln in dem Vertrag genug Gelegenheit, einen Grund herbeizuführen, daß der Arbeiter plötzlich entlassen wird. Dann haben die Agrarier in den Verträgen die Bestimmung, daß mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses auch das Recht an dem Ertrage des Landes aufhört, oder er wird nur zum Teil ersetzt.

Wenn wir bei Getreide, Milch usw. den Marktwert in Anrechnung setzen, so ist dies schon sehr weitgehend. Die besten Produkte erhalten die Arbeiter bekanntlich nicht, sondern die werden verkauft. Bei Streitigkeiten über die Auszahlung des Deputats, die gerichtlich zum Austrag kommen, berechnen die Agrarier auch nur den Selbstkostenpreis, wenn sie zahlen müssen, und erhalten hierbei in der Regel noch die Zustimmung der Gerichte.

Viele Verträge weisen die Bestimmung auf, daß ein gerichtlicher Austrag für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschlossen wird. Diese Bestimmung ist wohl in den meisten Fällen zwecklos, wenn

es zur Klage kommt, weil die bezüglichen Gesetzesbestimmungen, die sich auf die Streitigkeit beziehen, in der Regel zwingender Natur sind. Die Agrarier erreichen damit aber eine Einschüchterung der unwissenden Arbeiter. Die Landarbeiter wissen in den Gesetzen nicht Bescheid und verzichten einfach auf den Rechtsweg, der ja auch zu kostspielig ist, wenn der Landarbeiter allein die Sache durchführen soll. Außerdem wird bei Auslegung der Gesetze durch die Gerichte gewöhnlich angenommen, daß das Pachtland mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt und unter anderen Rechtsformen abgeschlossen ist als ein anderes Pachtverhältnis. Was nutzt das Pachtland aber dem Arbeiter, wenn er vor der Ernte von der Stelle verziehen muß, dann hat er eben den Schaden, weil er die Früchte seiner Arbeit nicht ernten kann. Ferner beansprucht in den meisten Fällen bei dem sogenannten Vertragsbruch der Arbeitgeber die zu erntenden Feldfrüchte.

Ein weiterer Beweis für den Wohlstand der Landarbeiter seien die Einnahmen aus der Viehhaltung. Dabei finden wir in vielen Verträgen die Bestimmung, daß die Viehhaltung beschränkt wird. In der Regel dürfen die Arbeiter nur höchstens 3 Schweine, allenfalls noch Ziegen und Hühner halten. Die Ablösung der Kuh durch Gewährung von Milch oder durch geringe Steigerung des Barlohns ist fast überall durchgeführt.

Ueber den Rückgang des Naturrallohns und Deputats im Vergleich zu den früheren Verhältnissen gab v. d. Goltz schon 1893 sehr zutreffende Schilderungen. Es heißt in dem schon mehrfach genannten Buche wörtlich: „Im Verhältnis zu dem Gesamtlohn hat der Naturallohn abgenommen, der Geldlohn ist gestiegen. Früher hatten die Gutstagelöhner jeder 3 bis 6 Morgen Ackerland neben ihrem Gartenland, viele hielten sich ein Pferd. Sie hatten gewöhnlich 1 oder 2 Kühe, außerdem Schweine, Gänse, Hühner, oft auch Schafe. Vom Drescherlohn empfingen sie meist 10 bis 13 Scheffel. Bei der weitaus größeren Zahl der Güter findet aber jetzt eine erheblich beschränktere Naturallöhnung statt. Die früher gewährten Morgen Ackerland sind meist abgeschafft, Pferdehaltung findet bei den Gutstagelöhnern nirgends mehr statt. Daß ein Instmann 2 Kühe halten darf, kommt nur ausnahmsweise vor. Häufig dürfen sie überhaupt keine Kuh mehr halten und bekommen dafür ein festes Deputat an Milch oder sind auf Haltung von 1 oder 2 Ziegen beschränkt. Die Haltung von Gänsen und Schafen ist ihnen auf vielen Gütern untersagt, während die Haltung von Schweinen wohl allerwärts noch erlaubt ist. Der Drescherlohn hat häufig eine Beschränkung erfahren. Statt des 10. bis 13. Scheffels wird der 14. bis 18., bei Maschinendrusch auch der 20., 25. bis 30. Scheffel gegeben oder überhaupt nur ein festes Getreidedeputat gewährt."

Was v. d. Goltz vor 20 Jahren festgestellt hat, trifft heute natürlich in erhöhterem Maße zu. Wir sehen fast überall einen Rückgang des Deputats und in vielen Fällen auch eine Ablösung durch Barzahlungen. Die Agrarier verstehen es vortrefflich, bei den erhöhten Getreidepreisen ihren Vorteil zu wahren und verkaufen lieber Getreide,

als daß sie es an die Arbeiter abgeben. Die Viehhaltung der Landarbeiter beschränkt sich in der Hauptsache auf 2 oder 3 Schweine und Ziegen. Die Haltung von Federvieh ist in vielen Fällen verboten. Wenn allenfalls noch geduldet wird, eine Kuh zu halten, und dazu Weideland gegeben wird, dann weist man natürlich dem Arbeiter das schlechteste Weideland an. Die Landarbeiter, die sich eine Kuh halten dürfen, klagen fast alle, daß sie wegen zu schlechten Weidelandes zuviel Geld für Kraftfutter ausgeben müssen.

Die Beschränkung der Viehhaltung, die aus vielen Verträgen ersichtlich ist, zeigt uns, daß die schönen Reden der Agrarier, der Landarbeiter hätte auch ein Interesse an hohen Getreide- und Viehzöllen, wertlos sind. Sie sorgen schon dafür, daß die Landarbeiter nicht zu viel Vieh halten, weil sie befürchten, daß durch die Mühe und Arbeit, die der Arbeiter in seiner Wirtschaft hat, seine Arbeitskraft erlahmt und sich dann nicht mehr in der langen Arbeitszeit für den Gutsherrn so reichlich ausbeuten läßt.

Das geringe Deputat, das der Landarbeiter erhält, reicht auch nicht aus, um das Vieh richtig zu füttern und muß er sich Futter zukaufen. Dies Zukaufen von Futter und damit die Viehhaltung überhaupt ist natürlich nur in beschränktem Maße möglich, weil der Lohn kaum ausreicht, um die zahlreiche Familie auch nur notdürftig zu ernähren. Bei der ausgedehnten Milchproduktion durch die Molkereien wird auch das Deputat an Milch eingeschränkt, allenfalls gibt es noch Magermilch. Daher verschwindet auf dem Tische des Landarbeiters auch die Butter immer mehr und wird ersetzt durch die wertlosere Margarine.

Soweit dem Landarbeiter noch Holz und Torf gewährt wird, hat auch dies für ihn seine Nachteile. Wenn die Agrarier dieses Deputat in Anrechnung bringen, dann berechnen sie natürlich erste Qualität. Geliefert wird natürlich als Deputat, was nicht verkauft werden kann. Wir brauchen z. B. nur auf die Bestimmungen hinzuweisen, daß der Arbeiter sich das Holz schlagen muß, das ihm die Herrschaft anweist. An anderem Holz darf er sich nicht vergreifen. Will der Arbeiter dagegen protestieren, daß ihm so schlechtes Holz geliefert wird, dann riskiert er die Entlassung, wie das auch in allen anderen Fällen der Fall ist.

In den Verträgen der Wanderarbeiter finden wir die Bestimmung, daß der Arbeitgeber auch alle möglichen Hülsenfrüchte den Arbeitern liefert. Ein anderes Interesse, als dabei zu verdienen, kann der Arbeitgeber doch nicht haben. Auf jedem größeren Gute und selbstverständlich im Dorfe kann sich der Arbeiter beim Krämer alles das kaufen, was ihm der Arbeitgeber verspricht zu liefern. Daher sind die Ausreden hinfällig, die da lauten, es geschähe dies zugunsten der Arbeiter, damit sie gute Produkte erhalten. Ganz einfach, der Arbeitgeber kauft im großen die Produkte ein und berechnet natürlich bei der Lohnhöhe den Kleinhandelspreis der Produkte. Zu allem Ueberfluß wird in den Verträgen auch noch bestimmt, daß von dem Deputat nichts verkauft

werden darf. Wenn tatsächlich überschüssiges Deputat vorhanden sein sollte, was wenig oder gar nicht der Fall sein dürfte, dann muß es zuerst der Herrschaft zum Kauf angeboten werden. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeiter dann nicht dazu kommt, anderswo seine Produkte zu verkaufen, denn er muß ja mit jedem Preis zufrieden sein, den die Herrschaft ihm bietet. Andernfalls riskiert er die Entlassung wegen Ungehorsam usw.

Aus alledem ergibt sich, daß die Entlöhnung in Deputat nicht im Interesse der Arbeiter liegt, sondern nur als Fessel für die Landarbeiter zu betrachten ist. Auch müssen die Agrarier selbst zugeben, daß diese rückständige Entlohnungsform im Rückgange begriffen ist. Wir sehen dies am besten, wenn wir die Entlohnungsformen in den Bezirken mit intensiver Landwirtschaft, z. B. in der Provinz Sachsen, als Maßstab nehmen. Hier ist der bare Wochenlohn vorherrschend. Nur das Deputatland hat sich noch erhalten. Wir sind aber der Ueberzeugung, wenn in diesen Gegenden die Landarbeiterorganisation so erstarkt ist, daß die Arbeiter mitbestimmend auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse einwirken können, dann wird auch die letzte Form der Deputatentlohnung verschwinden und eine Erhöhung der Barentlohnung eintreten müssen. Soweit die Arbeiter Bedürfnis nach Land haben, werden sie dieses in freiem Pachtverhältnis erfüllen. Die Landarbeiter sind dann nicht mehr der Gnade oder Ungnade der Gutsbesitzer ausgeliefert, sondern können sich als freie Bürger bewegen. Dieses Ziel, die vollkommene Beseitigung der Naturalentlohnung, ist auch zu erstreben in allen übrigen Gebieten des Deutschen Reiches.



Der Lohnnachschuß oder das Geschenk.

Als eine weitere Eigenart der Entlohnungsformen in der Landwirtschaft ist der sogenannte Nachschuß oder das Geschenk anzuführen. Besonders ist dieses System in Mitteldeutschland und hier wieder besonders in der Provinz Sachsen zur Einführung gelangt. Um den Arbeiter oder die Arbeiterfamilie an die Arbeitsstelle zu fesseln, verspricht der Arbeitgeber am Schlusse des Vertragsjahres, zu Weihnachten oder einem anderen Termin, eine bestimmte Summe Geldes als besondere Vergütung auszuzahlen.

In der Regel wird der Termin an den Schluß des Wirtschaftsjahres gelegt, wenn alle Erntearbeiten erledigt sind und an die Auszahlung die Bedingung geknüpft, daß der Vertrag um ein weiteres Jahr verlängert wird. Auch wird teilweise eine Steigerung der Summe versprochen, je nach Dauer der Dienstjahre. In vielen Fällen wird auch das sogenannte Kartoffelland als Nachschuß gerechnet.

In allen Verträgen sind jedoch an die Auszahlung dieser besonderen Entschädigung so viel Bedingungen, natürlich nur zugunsten des Arbeitgebers, geknüpft, daß es der Arbeitgeber jederzeit in der Hand hat, die Vergünstigung zu gewähren oder zu verweigern. Von einem Geschenk kann natürlich gar keine Rede sein, sondern es ist nur einbehaltener Lohn. Eine Ungerechtigkeit und zugleich eine Verhöhnung der Landarbeiterschaft, wie sie nur bei den Agrariern zu finden ist. Soweit der Nachschuß in barem Gelde besteht, finden wir in der Regel die Bestimmung, daß wöchentlich von dem Lohn ein Teilbetrag einbehalten wird, der dann nach Ablauf der Vertragszeit ausgezahlt wird, wenn — der Arbeiter, beziehungsweise seine Familienangehörigen, den Anordnungen des Arbeitgebers „ohne Widerrede gefolgt sind und den schuldigen Gehorsam gezeigt haben“. Handelt es sich um die Ernte vom Deputatland, so muß auch erst der Arbeitgeber die Genehmigung zur Aberntung der Feldfrüchte erteilen und sichert sich dieser noch dazu für spätere Konfliktsfälle, die nach der Ernte entstehen sollten, daß dann das Geschenk wieder zurückzuerstatten ist.

Es ist der reinste Hohn, wenn die Agrarier hier noch von einem Geschenk reden, wo sie es in der Regel dem Arbeiter vorher vom Lohn abgezogen haben. Scham scheint bei den Agrariern ein unbekannter Begriff zu sein, sonst müßten sie derartige Bestimmungen schon aus diesem Grunde beseitigt haben.

Dazu kommt noch, daß die Gerichte der Auffassung sind, dieses Geschenk sei nur dann auszuzahlen, wenn der Arbeiter die vertraglich festgelegte Dienstzeit ausgehalten hat, weil es der Landwirtschaftsbetrieb

erfordere, daß die Arbeiter recht lange, wenigstens das ganze Wirtschaftsjahr über in Stellung bleiben. Nach dieser juristischen Logik wurde den klagenden Arbeitern auch der Anspruch auf die entsprechenden Teilzahlungen des Nachschusses für die erledigte Dienstzeit, in der sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, abgesprochen.

Die Einbehaltung des Nachschusses bedeutet natürlich nur eine weitere Fessel für die Landarbeiterschaft. Die Aussicht, zur bestimmten Zeit eine größere Summe Geldes zu erhalten, läßt den Arbeiter schließlich manche Unbill ertragen, die er sich sonst nicht gefallen lassen würde. Das ist es aber, was die Agrarier damit erzielen wollen. Eine Handlungsweise, die gerechtdenkende Menschen als Erpressertaktik bezeichnen.

Besonders zu beachten sind die Verträge Nr. 27, 28, 29, 30 und 31. (S. 74—80.)



Die Arbeitszeit.

Von einer Regelung der Arbeitszeit kann in dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis in den wenigsten Fällen gesprochen werden. Wohl finden wir in fast allen Verträgen Bestimmungen über die Arbeitszeit in dem Sinne, daß Anfang und Ende der Arbeitszeit, wie auch die üblichen Pausen zeitlich bestimmt sind, aber in allen Verträgen ist gleichzeitig bestimmt, daß es im Willen der Arbeitgeber liegt, jederzeit zu bestimmen, daß auch länger zu arbeiten ist. Es wird sogar ausdrücklich bemerkt, die Entscheidung, ob länger gearbeitet werden soll, hat nur der Herr zu treffen.

Daher sind die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit vollkommen wertlos. Nur um den Arbeitern beim Abschluß der Verträge Sand in die Augen zu streuen, werden diese Bestimmungen mit aufgeführt. „Früh auf und spät nieder, iß rasch und arbeite wieder", das ist allgemein die Parole für die Arbeitsdauer in der Landwirtschaft. Ganz besonders in der Hochsaison, der Ernte, wird der Landarbeiterschaft zum Essen und Schlafen die Ruhe nicht gegönnt, die aus natürlichen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Von einer geregelten Sonntagsruhe ist natürlich auch nicht zu reden. So gehört z. B. Wagen schmieren und Geschirre reinigen und Instandsetzen zu den selbstverständlichen Obliegenheiten, die des Sonntags zu erledigen sind. Da die Agrarier sehr gern ihre Frömmigkeit nach außen hin zur Schau tragen, ist allenfalls bestimmt, daß während der Zeit des Gottesdienstes die Arbeit zu ruhen hat.

Selbstverständlich wäre es der Behörde möglich, an der Hand der Gesetze über die Sonntagsruhe gegen die Sonntagsarbeit, soweit es sich nicht um naturnotwendige Arbeiten handelt, gegen die sich kein Mensch wendet, einzuschreiten. Jedoch scheinen für die Landwirtschaft diese Gesetze nicht zu existieren. In vielen Fällen sind die Gutsbesitzer ja zugleich Behörde, sei es als Gutsvorsteher oder Amtsvorsteher, und könnten viele Fälle angeführt werden, daß von diesen Personen die gesetzliche Sonntagsruhe nicht eingehalten wird.

Bei den Knechten, die in der Regel die Gespanndienste zu verrichten haben, daher in vielen Gegenden Geschirrführer genannt, wird ausdrücklich bestimmt, daß das Füttern der Pferde oder Ochsen vor und nach der allgemeinen Arbeitszeit oder in den Arbeitspausen zu verrichten ist, trotzdem die übliche Arbeitszeit sich schon auf 14 bis 15 Stunden ausdehnt.

Wird Ueberstundenbezahlung versprochen, dann wird der jämmerliche Betrag von etwa 15 Pf. für Männer und 10 Pf. für Frauen pro Ueberstunde als Vergütung festgesetzt. Vielfach ist auch eine runde

Summe, etwa 15 bis 20 Mk., als Vergütung für die geleisteten Ueberstunden bestimmt, die am Schlusse des Vertragsjahres ausgezahlt werden soll. Diese Entschädigung wird aber nur als besondere Vergütung angesehen, die nur dann ausgezahlt wird, wenn der Arbeiter treu der Herrschaft gedient hat und seine Vertragspflichten nicht verletzte. Also hat der Arbeitgeber es auch hier wieder in der Hand, ob er zahlen will oder nicht, wie es schon in dem Abschnitt über Nachschuß näher dargelegt ist. Für viele Arbeiten wird einfach Ueberzeit verlangt und ausdrücklich bemerkt, daß hierfür keine besondere Entschädigung gezahlt wird.

Die Verkürzung der Arbeitszeit sowie auch die allgemeine Regelung ist unbedingt erforderlich. Es liegt dies nicht nur im Interesse der ländlichen Arbeiterschaft, sondern auch im Interesse der Arbeitgeber. Es ist einfach unmöglich, daß ein Mensch 14, 15 Stunden und noch länger pro Tag dauernd angestrengt arbeiten kann. Die natürliche Folge ist, daß der Widerwille der Arbeiter gegen die lange Arbeitszeit dadurch zur Geltung kommt, es wird eben langsamer gearbeitet, je länger die Arbeitszeit dauert.

Wäre von den Agrariern Einsicht zu erwarten, dann müßte ihnen das Beispiel in der Industrie zeigen, daß der Arbeitgeber mit kürzerer Arbeitszeit sehr wohl bestehen kann. Da die landwirtschaftlichen Arbeiter jedoch von den Agrariern in dieser Hinsicht keine Besserung erwarten können, müssen sie selbst bestrebt sein, im Interesse ihrer selbst und ihrer Angehörigen kürzere Arbeitszeiten einzuführen, was sehr gut möglich ist, wenn die Arbeiter einig sind. In der kurzen Zeit der Tätigkeit des Landarbeiterverbandes können hierfür schon Beispiele angeführt werden.

Besonders zu beachten wegen der Bestimmungen über die Arbeitszeit sind die Verträge Nr. 5 und 6. (S. 51 und 52.)



Die Mitarbeit von Frauen und Kindern sowie die Stellung von sogenannten Hofgängern.

Die Agrarier betrachten es als selbstverständlich, daß, wenn ein Arbeiter sich zur Arbeit verpflichtet, auch darunter die Mitarbeit seiner ganzen Familie zu verstehen ist. In vielen Verträgen finden wir sogar die Bestimmung, daß der Arbeiter sich verpflichtet, keinem seiner Kinder oder Angehörigen zu gestatten, außerhalb des Gutes auf Arbeit zu gehen. Die Agrarier verstehen es in der Praxis, die Freizügigkeit der Arbeiter zu beschränken. Juristisch genommen hat die Verpflichtung des Mannes, daß auch seine Frau und die großjährigen Kinder mitzuarbeiten haben, keine Gültigkeit, da diese als rechtsfähige Personen ausdrücklich ihre Zustimmung geben müssen.

Aber in der Praxis liegen die Dinge doch so, wenn der Mann seine Arbeitsstelle nicht verlieren will, dann muß er auch Frau und Kinder mit auf Arbeit schicken. Viele Fälle sind zu verzeichnen, wo der Familienvater entlassen wurde, weil er diesen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Aus dem einfachen Grunde, weil er nicht die Gewalt über seine erwachsenen Kinder hatte, die von dem Gute weggezogen und sich andere lohnendere Arbeit gesucht haben, um diese wieder dem Gutsherrn zur schrankenlosen Ausbeutung zur Verfügung zu stellen.

Sind die Löhne des Mannes schon niedrig bemessen, so ist die Entlohnung der Frauen und Kinder als erbärmlich zu bezeichnen. Den Frauen wird zugemutet, jeden Tag zur Arbeit zu erscheinen. Die Bestimmung, daß sie gewöhnlich nur den halben oder Dreivierteltag zur Arbeit verlangt werden, hat praktisch gar keine Bedeutung, denn in den meisten Verträgen folgt ja die Bestimmung: „Wenn es verlangt wird, müssen die Frauen auch den ganzen Tag zur Arbeit erscheinen.“ Dazu wird den Frauen in der Regel noch zugemutet, daß sie außer dieser Arbeit noch die schwere Melkarbeit erledigen oder der Herrschaft bei den Haushaltungsarbeiten behilflich sein müssen. Diese Arbeiten müssen alle für einen durchschnittlichen Tagelohn von 60 bis 70 Pf. geleistet werden.

Von den Kindern wird in der Ferienzeit verlangt, daß sie den ganzen Tag zur Arbeit erscheinen, in der übrigen Zeit in der schulfreien Zeit. Dafür wird den Kindern ein Lohn von 20, 30 oder 50 Pf. pro Tag gezahlt.

Auf dem Gute Grammenz im Kreise Neustettin, das Wilhelm II. gehört, erhalten die Arbeiterfrauen für 5 Stunden Arbeit, die sie nachmittags verrichten müssen, ganze 40 Pf., mithin 8 Pf. pro Stunde. Kinder erhalten für eine Arbeitszeit von 1 bis 7 Uhr 20 Pf. Lohn, in den Ferien für den ganzen Tag 40 Pf.

Bei den Arbeitsverträgen, die für die Wanderarbeiter abgeschlossen werden, finden wir auch noch die Bestimmung, daß Arbeiterinnen beim Vertragsabschluß versichern müssen, nicht schwanger zu sein. Tritt die Schwangerschaft während der Vertragsdauer ein, dann ist dies ein Grund zur sofortigen Entlassung und Einbehaltung der gestellten Kaution.

Bezüglich der Wohnungen, die den Wanderarbeitern in den sogenannten Schnitterkasernen angewiesen werden, heißt es wohl, die Wohnräume müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Diese Einrichtungen sind allgemein sehr primitiv gehalten. Unter Trennung ist in der Regel eine Bretterwand mit Tür ohne Schloß zu verstehen. Wenn bei einer derartigen Zusammenpferchung junger Menschen dann Dinge vorkommen, die natürlich sind, ist es nicht zu verwundern, wenn durch eintretende Schwangerschaft gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wird.

Auch ist es durchaus keine Seltenheit, daß die Gutsinspektoren, Hofmeister, oder wie sich die Aufsichtspersonen sonst betiteln, die Söhne der Gutsherren und letztere selbst unter Umständen nicht ausgeschlossen, junge dralle Landarbeiterinnen als Freiwild für ihre Lust betrachten. Treten Folgen ein, dann jagt man auf Grund der Vertragsbestimmungen die schwangere Arbeiterin aus der Arbeitsstelle und behält die Kaution als Strafe. Im übrigen überläßt man die armen Geschöpfe dem Schicksal, rümpft die Nase und klagt aus gesalbtem Munde über die zunehmende sittliche Verwahrlosung der Jugend.

Eine Ueberlieferung aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis ist die Verpflichtung für den Gutsarbeiter, einen beziehungsweise mehrere sogenannte Hofgänger oder Scharwerker zu stellen. Dies sind Mitarbeiter, für deren Stellung der Gutsarbeiter verpflichtet wird, in der Regel als Ersatz für fehlende arbeitsunfähige Familienmitglieder. Der Gutsarbeiter erhält dafür von dem Gutsherrn eine Entschädigung, sei es nun in bar oder Deputat, oder beides zusammen. Natürlich verlangen die Gutsherren hierfür kräftige, junge Arbeiter. Diese verlangen aber einen verhältnismäßig hohen Lohn. Die Summe, die der Gutsherr hierfür zahlt, reicht in der Regel nicht aus, und dann muß der Gutsarbeiter von seinem geringen Lohn noch etwas zugeben, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Es wird für den Gutsarbeiter immer schwieriger, der Verpflichtung, einen Hofgänger zu stellen, nachzukommen. Schon 1892 wurde in den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik, bearbeitet von Weber, auf diese Schwierigkeiten hingewiesen. Es wurde dort festgestellt, daß die Haltung der Hofgänger den Arbeitern mehr kostet als einbringt. Trotzdem halten viele Gutsherren diese Forderung, einen Hofgänger zu stellen, in ihren Verträgen noch aufrecht.

Bei der enormen Inanspruchnahme der Frauen und Familienmitglieder bei den schweren landwirtschaftlichen Arbeiten kann von einem Familienleben und einer geordneten Ernährung der ländlichen

Bevölkerung natürlich keine Rede sein. Ferner muß die Schulbildung der Kinder darunter leiden. Die mangelnde Ausbildung der Kinder der Landarbeiter ist ja eine bekannte Tatsache, so daß sich weitere Bemerkungen darüber erübrigen. Man sollte aber erwarten, daß der heutige Militärstaat ein Interesse daran hätte, daß ein wohlgenährtes und starkes Geschlecht heranwächst.

Der preußische Landwirtschaftsminister von Schorlemer sagte vor kurzem im Preußischen Abgeordnetenhaus, die Frauen verständen nicht Mittagessen zu kochen. Sie könnten nur Fleisch kochen, weil das schnell zubereitet sei. Gemüse schmackhaft zu kochen verständen die Arbeiterfrauen nicht. Vielleicht ist der Landwirtschaftsminister so freundlich, den Landarbeiterfrauen Rezepte zu geben, wie sie in einer Mittagspause von höchstens 1 oder 2 Stunden ein schmackhaftes Mittagessen zubereiten können.

Wir weisen auf die Rede Wilhelms II. hin, die er 1910 in Königsberg gehalten hat, worin unter anderem gesagt wurde, daß die Frau ins Haus gehöre. Die Landarbeiterfrauen auf den kaiserlichen Gütern würden jedenfalls gerne auf die Arbeit auf den Gutshöfen verzichten und sich ihrer Familie widmen. Voraussetzung ist natürlich, daß den Männern ein auskömmlicher Lohn gezahlt wird, damit die Familie leben kann. Hier hat Wilhelm II. Gelegenheit, auf seinen Gütern mit gutem Beispiel voranzugehen.

Hinzu kommt die enorme Verteuerung aller Lebensmittel, unter der trotz aller Beschönigungen der Agrarier auch die ländliche Bevölkerung zu leiden hat. Wie soll es da der Landarbeiterfrau möglich sein, für genügende Ernährung der Familie zu sorgen. Niedriger Lohn, hohe Lebensmittelpreise, erbärmliche Wohnungen und dazu eine grenzenlose Ausbeutung der Arbeitskraft der Frauen und schwachen Kinder.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung geht körperlich zurück, wird immer schwächlicher, verkümmert — das ist das Resultat von zahlreichen Untersuchungen in allen Teilen Deutschlands, die Dr. med. J. Kaup 1910 in einem Buche: „Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung“ zusammengestellt und verarbeitet hat.

Es sind zum Teil geradezu entsetzliche Bilder, die hier aufgerollt werden. Veranlaßt wurden die Untersuchungen — die von Behörden, Aerzten usw. vorgenommen wurden — ja auch dadurch, daß die Kindersterblichkeit auf dem Lande zum Teil erschreckend hohe Ziffern aufwies und die Militärtauglichkeit fast allgemein zurückging. Die Ursachen dieser Erscheinung sind überall die gleichen. Vom Regierungsbezirk Allenstein in Ostpreußen wird gesagt, daß die hohe Säuglingssterblichkeit nach den Berichten auf soziale und hygienische Schäden, wie Wohnungselend, Armut, Unsauberkeit, schlechte Ernährung der Bevölkerung und Mangel ärztlicher Hilfe zurückzuführen sei. Die Säuglingssterblichkeit beträgt in den Landgemeinden Westpreußens allgemein rund 39 Prozent. Eine furchtbar hohe Zahl, wenn man berücksichtigt, daß die Kindersterblichkeit in Deutschland durchschnittlich etwa 21 Prozent, in Norwegen nur noch 8 bis 10, in Dänemark, Holland, Schweden

10 bis 14 Prozent beträgt. Aus dem Landkreise Graudenz wird berichtet: „Ganz sicher ist durch die Zunahme der Sammelmolkereien eine Verschlechterung der Milchversorgung eingetreten. Frauen von Landarbeitern haben sich oft beklagt, daß sie keine Milch von den Bauern erhalten können, die das ganze Produkt in die Molkereien liefern." Kreis Neustadt: „Die Bevölkerung ist unterernährt und überarbeitet. Die Kinder sind viel krank, dann werden Mehle und andere Surrogate verabreicht." Für den Kreis Marienburg wird betont, daß der Verbrauch von Butter auf dem Lande sehr zurückgeht. Ein Berichterstatter aus dem Kreise Rosenberg hebt hervor, daß Kartoffeln und Schwarzbrot, wie überhaupt in Westpreußen, die Hauptnahrung bilden. Das Hauptgetränk ist Zichorienbrühe, das „Fleisch" — ein Salzhering.

In der Provinz Schlesien machen die Säuglingstodesfälle in einzelnen Gemeinden 60 Prozent, in Dittersbach sogar bis 71 Prozent der Todesfälle aus. Die Mägde der Dominien, die Frauen der kleinen Stellenbesitzer arbeiten bis kurz vor und sehr bald nach der Entbindung. Bezüglich der Ernährung der Kinder auf dem Lande wird berichtet, daß die Klagen über Unterernährung nicht aus der Luft gegriffen sind. Das pausbackige Kind, wie man es nach althergebrachten Vorstellungen auf dem Lande überwiegend erwartet, gehört zu den seltensten Ausnahmen, während umgekehrt in keinem Protokolle bei der Frage nach dem allgemeinen Ernährungs- und Gesundheitszustande der Schüler die Feststellung fehlt, daß dieser zu wünschen übrig lasse und eine mehr oder weniger große Zahl auffallend blasser, dürftiger, schwächlicher Kinder vorhanden ist.

Im Regierungsbezirk Liegnitz wird als Hauptgrund für die schlechte Ernährung die starke Arbeitsbeanspruchung der Frauen der Landarbeiter geschildert. Die Landarbeiterfrauen hören mittags nur vereinzelt mit der Arbeit eher auf als der Mann und abends wird nur in sehr seltenen Fällen die Arbeitszeit der Frau um eine Stunde oder weniger verkürzt. Ebenso wird darauf hingewiesen, daß auch die Ursache des Nichtstillens der Kinder zumeist in den Arbeitsverhältnissen der Mütter begründet ist, es sei nicht Unlust und Bequemlichkeit, wie es immer angegeben wird.

In den Schlußbetrachtungen wird unter anderem gesagt: „Das kalte Mittagessen ist mitunter auf dem Lande viel mehr üblich als in den Städten. Nach unseren Feststellungen über die Ernährungsverhältnisse der städtischen Volksschuljugend erhielten im Sommer 95,4 Prozent der Kinder ein warmes Mittagessen, auf dem Lande sind es weitaus weniger Kinder, wenn wir auch ziffernmäßige Belege hierfür nicht erbringen können. Einzelbeispiele liegen ja doch in Hülle und Fülle vor." „Die Säuglingssterblichkeit hat in den Städten stärker abgenommen als auf dem Lande. Dieselbe Entwickelung zeigt auch die allgemeine Sterblichkeit. Auch hier ist zum Beispiel in Preußen auf dem Lande eine höhere Sterbeziffer zu verzeichnen als in der Stadt."

Die Agrarier betonen bei jeder Gelegenheit, daß die Landbevölkerung die körperlich tüchtigsten Rekruten für das deutsche Heer

stellen würde. Kaup kommt zu dem Ergebnis, daß dies nicht allgemein der Fall ist und daß bedenkliche Anzeichen vorliegen für die Zukunft. Hauptsächlich die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts hat Kaup studiert und stellt bei der vorsichtigen wissenschaftlichen Gründlichkeit fest, daß bei gleichem Heeresbedarf, gleichen Untersuchungsmethoden, gleichen Ansprüchen ein ständiger Rückgang der körperlichen Tauglichkeit bei der ländlichen Jugend von Jahr zu Jahr zu verzeichnen ist.

Die bekannte Schönfärberei der Agrarier und die abgedroschene Redensart, daß die Landbevölkerung bedeutend besser konstituiert sei als die Stadtbevölkerung, wird hier treffend widerlegt. Ganz natürliche Ergebnisse. Bei den schlechten Einkommensverhältnissen der Landarbeiterschaft und der Ausbeutung der Frauen und Kinder kann nicht erwartet werden, daß kräftige Menschen heranwachsen.

Die geschilderten Zustände, besonders die rücksichtslose Ausbeutung der Frauen und Kinder in der Landwirtschaft sind ein warnendes Zeichen, daß in der Landwirtschaft vor allen Dingen weitgehender gesetzlicher Arbeiterschutz erforderlich ist. Es liegt im Interesse des gesamten Volkes und vor allem der Agrarier selbst, daß dieser schrankenlosen Ausbeutung der Frauen und schwächlicher Kinder durch Beschränkung der Arbeitszeit und sonstiger Bestimmungen ein Ziel gesetzt wird.

Die Bestimmungen über die Frauenarbeit zeigen am besten die Verträge Nr. 19, 20, 21, 22 und 23. (S. 66—70.)



Ungehorsam, Widerspenstigkeit und sonstige Entlassungsgründe.

Ein Kapitel für sich bilden die Entlassungsgründe, die in den Arbeitsverträgen zu finden sind. Wie ein Stück Mittelalter, aus der Zeit der schlimmsten Leibeigenschaft, muten die Bestimmungen und Drohungen an, nach denen es berechtigt sein soll, einen Arbeiter zu entlassen oder mit Ordnungsstrafen zu belegen. Ueber die Kündigungsfristen sind in einem Teil der Verträge allgemeine Bestimmungen enthalten, aber diese einzuhalten ist eigentlich nur der Arbeiter verpflichtet. Die Agrarier haben es jederzeit in der Hand, den armen Landarbeiter von Haus und Hof zu jagen, wenn sie dessen überdrüssig sind und seiner Arbeitskraft nicht mehr bedürfen. In allen Arbeitsverträgen wird man vergebens eine Bestimmung suchen, in der die Rechte des Arbeiters angeführt sind. Noch nicht einmal in den Normalverträgen, nach denen die gesetzlichen Institutionen, die Landwirtschaftskammern, Arbeit vermitteln.

Dafür finden wir aber in den Verträgen Dutzende von rücksichtslosen Bestimmungen, nach denen die Arbeitgeber zur Entlassung der Arbeiter berechtigt sind. Natürlich sehr dehnbare Bestimmungen. Unter anderem werden als Entlassungsgründe angeführt, „wer den Befehlen der Herrschaft nicht folgt“, „wer den Gehorsam der Herrschaft und ihren Stellvertretern verweigert“, „wer sich ungemessen beträgt“, „wer sich zur Arbeit unfähig erweist“, „wer gegen die Hausordnung verstößt“, „wer sich Widerreden und Widerspenstigkeit zuschulden kommen läßt“, „wer fremde Personen in seine Behausung aufnimmt“, „wenn eine ledige Arbeiterin schwanger wird“ usw. Einige Staatsretter haben sogar die Bestimmung aufgenommen, daß diejenigen Arbeiter sofort entlassen werden, die die sozialdemokratische Sache fördern oder eine sozialdemokratische Schrift oder Zeitung halten.

Es sind die überlieferten Bestimmungen aus dem „Allgemeinen preußischen Landrecht“, die hier in verschärfter Form als Arbeitsbedingungen diktiert werden. Nicht nur die Arbeitskraft des Arbeiters und seiner arbeitsfähigen Familienangehörigen beanspruchen die Agrarier, sondern sie besitzen in dem gegenwärtigen Zeitalter auch noch die Stirn, die Arbeiter als rechtlose Heloten zu behandeln. Der Knecht hat dem Herrn zu gehorchen, sonst fliegt er. Allenfalls läßt der Junker Gnade walten und zieht dem Arbeiter bei der nächsten Lohnzahlung 3 Mk. ab, weil der Arbeiter „den schuldigen Gehorsam verweigert hat“. Die Strafe fließt natürlich in die Tasche des Junkers.

Wohl befinden sich diese unverschämten Bestimmungen, von denen wir eine Auslese bieten, nicht mehr in allen Fällen mit dem Wortlaut des bürgerlichen Rechts im Einklang. Die Gesindeordnungen aber unterstützen die Agrarier, denn hierin wimmelt es noch von Vorschriften

über den schuldigen Gehorsam, den die Herrschaft von ihren Untergebenen beanspruchen darf. Die Praxis zeigt uns auch, daß die Auffassung der Gerichte sehr oft mit dem Geist dieser Vertragsbestimmungen übereinstimmt.

Natürlich ist die Behandlung der Landarbeiter mit dem Geist dieser Bestimmungen übereinstimmend. Von einer Würdigung der Menschenrechte ist auf dem Lande wenig zu merken. Gehorsam und nochmals Gehorsam ist die Devise der Junker. Dann wundern sich die Agrarier noch über die Landflucht. Wenn irgendein Grund für die Landflucht zu erwähnen ist, dann in erster Linie die nicht zu beschreibende Mißachtung, die die Agrarier dem Landarbeiterstande entgegenbringen. Der Drang nach Freiheit, nach einer Existenz, wo wenigstens der Mensch geachtet wird, ist einer der Hauptgründe, daß die Landarbeiter die Gefilde der Agrarier verlassen und nach den Städten und Industriebezirken abwandern.

Das jahrhundertelang schon bestehende Untertanenverhältnis, das heute noch praktisch auf dem Lande vorherrschend ist, hat bei dem Landarbeiter naturgemäß eine gewisse Gewöhnung an die bestehenden Zustände hervorgerufen, andernfalls würde die Abwanderung vom Lande noch viel stärker in die Erscheinung treten. Etwas weiter blickende landwirtschaftliche Arbeitgeber haben dies auch schon eingesehen und lassen den Arbeitern auch mehr Freiheiten. Wenn es in Zukunft besser werden soll, dann können dies die Landarbeiter nur selbst erledigen. Nur dann, wenn sie die Regelung ihrer Geschicke selbst in die Hand nehmen, kann bornierter Junkertrotz und frecher Junkerübermut gebrochen werden.



Die Einkommensverhältnisse der Landarbeiterschaft.

Eine erschöpfende Darstellung der Einkommensverhältnisse der Landarbeiterschaft im Rahmen dieser Schrift zu geben, ist nicht beabsichtigt. Die Lohnverhältnisse in der Landwirtschaft sind sehr verschiedenartig gestaltet. Es bedarf längerer Vorarbeiten, um den tatsächlichen Arbeitsverdienst der Landarbeiterschaft in den einzelnen Bezirken genau zu berechnen. Dieses zu erfüllen ist eine wichtige Aufgabe des Landarbeiterverbandes in den nächsten Jahren.

Wir sprechen ausdrücklich vom Einkommen der Landarbeiterschaft. Richtig wäre, wenn gesagt würde, der Lohnverdienst der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Da aber die Arbeitgeber bis jetzt immer die Lage der Landarbeiter nach ihrem Einkommen beurteilt haben, müssen wir uns an diese Fassung halten. Die Arbeitgeber rechnen nämlich auch zu ihren Gunsten das Einkommen der Landarbeiter, das diese aus eigenem oder gepachtetem Land und dem Deputat haben. Sie rechnen sich, wie schon an anderer Stelle gesagt ist, den Ertrag der Arbeit, die der Landarbeiter auf seinem Pachtland usw. zu erfüllen hat, einfach für sich als Lohnzahlung an. Außerdem ist bei Beurteilung der Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen, daß es sich nicht nur um die Arbeit des Mannes handelt, sondern auch zugleich um die Mitarbeit der arbeitsfähigen Familienmitglieder und noch anderer Mitarbeiter.

Zur geschichtlichen Beurteilung der Entwicklung der Höhe des Einkommens haben wir folgende Werke benutzt:

Lengerke: „Die ländliche Arbeiterfrage", Berlin 1849, v. d. Goltz: „Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich", Berlin 1875, und „Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland", Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1892. Bei den genannten Veröffentlichungen ist zu bemerken, daß alle diese Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiter von den landwirtschaftlichen Arbeitgebern selbst erledigt und die gestellten Fragen auch von landwirtschaftlichen Arbeitgebern beantwortet wurden. Eine Mitwirkung von Landarbeitern hat hierbei nicht stattgefunden. Wir müssen also mit einer einseitigen Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage rechnen und haben die Verfasser, besonders in dem zuletzt angeführten Werke, schon selbst darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber die Lohnverhältnisse der Landarbeiter wohl etwas zu günstig geschildert haben. Diesem Urteil müssen wir uns voll und ganz anschließen.

Zur allgemeinen Beurteilung der gegenwärtigen Einkommensverhältnisse haben wir einige Verträge ausgesucht, aus denen die Berechnung leicht zu vollziehen war. Es sind dies die Verträge Nr. 7, 8, 16,

17, 28 und 29. (S. 53, 54, 64, 65, 76, 78.) Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Arbeitsverhältnisse in den mitteldeutschen Provinzen. In Mitteldeutschland ist die intensive Landwirtschaft mit ausgedehntem Rübenbau vorherrschend, wo nachweislich in der Landwirtschaft der höchste Lohn gezahlt wird. Wir schildern also die günstigsten Verhältnisse und kann uns nicht der Vorwurf gemacht werden, daß wir absichtlich die Gegenden mit den niedrigsten Löhnen ausgesucht hätten, um den Arbeitslohn äußerst niedrig darzustellen. Bei allen unseren Berechnungen haben wir ein volles Arbeitsjahr zugrunde gelegt. Daß immer 300 Arbeitstage erzielt werden, ist ausgeschlossen. Es kommen da nicht nur Krankheiten, sondern auch Tage in Betracht, an denen wegen schlechter Witterung nicht gearbeitet wird. Tage, an denen nicht gearbeitet wird, bezahlen die Agrarier nicht. Dies ergibt sich aus verschiedenen Verträgen, in denen ausdrücklich bemerkt wird, daß Regentage nicht bezahlt werden.

Bei der Berechnung der Mitarbeit von Frauen und Kindern haben wir Durchschnittssätze angenommen, so daß auf die Frau in der Regel 100 bis 120 Arbeitstage entfallen.

Die Wohnung wurde durchschnittlich mit 60 Mk. veranschlagt. Aus einem Vertrag ist ersichtlich, daß die Arbeitgeber, wenn sie nicht selbst Wohnung gewähren, nur 30 Mk. Mietsentschädigung zahlen. Ein anderer Arbeitgeber hat bei Berechnung des Lohneinkommens sogar die Differenz zugerechnet, die ein Arbeiter für Wohnungsmiete zahlen müßte, wenn er im freien Mietsvertrag wohnt. Dieser Vergleich ist falsch, denn der Arbeiter ist gezwungen, in die Wohnung zu ziehen, die ihm der Arbeitgeber anbietet. Wohnungen können viele Räume nicht genannt werden, und trifft bei vielen Landarbeiterwohnungen das Wort von Wilhelm II. zu, daß die Schweineställe besser sind wie die Landarbeiterwohnungen. Daher sind 60 Mk. als Mietwert sehr hoch berechnet.

Bei dem Deputatland haben wir billigerweise nur den Pachtbetrag in Anrechnung gebracht, und zwar durchschnittlich 60 Mk. pro Morgen. Es ist dies eine hohe Summe, die nur für guten Boden gezahlt wird. Bei Deputatland muß noch beachtet werden, daß die Gewährung des Landes vielfach in der Form der Gratifikation geschieht und sich dabei die Arbeitgeber den Ertrag des Landes vorbehalten, wenn der Arbeiter seine Stelle früher verläßt als im Kontrakt vorgesehen ist. Daher ist diese Anrechnung zu der Lohnhöhe von sehr zweifelhafter Natur.

Bei dem sonstigen Deputat wurden die mittleren Marktpreise angerechnet. Bei der Lieferung kommt es doch auf die Qualität an, und sind es bekanntlich nicht die besten Produkte, die dem Arbeiter geliefert werden.

Auch der sogenannte Nachschuß oder das Geschenk ist bei unseren Verrechnungen dem Einkommen der Landarbeiter zugezählt worden. Eigentlich müßte dieser Nachschuß vollkommen ausscheiden, da er ja nur bei Wohlverhalten gezahlt wird. Auch nur in dem Falle, wenn der Arbeiter sich zu einem weiteren Kontraktjahr verpflichtet. Damit uns aber auch in diesem Fall keine Einseitigkeit vorgeworfen wird, ist der Nachschuß mit in Anrechnung gebracht.

Damit gehen wir zu den Schilderungen der Einkommensverhältnisse an der Hand der geschichtlichen Entwickelung über.

Nach Lengerke bezifferte sich im Jahre 1849 der jährliche Unterhaltsbedarf für eine ländliche Arbeiterfamilie in den Regierungsbezirken Königsberg auf 113, Danzig auf 101, Posen auf 100, Potsdam auf 148, Stettin auf 132, Köslin auf 113, Breslau auf 96, Liegnitz auf 107 und Merseburg auf 107 Taler.

Im Durchschnitt des damaligen preußischen Staates auf rund 111 Taler oder 333 Mk.

Im Jahre 1872 hat ein Kongreß der deutschen Landwirte stattgefunden und wurde beschlossen, eine Erhebung über die Lage der ländlichen Arbeiter in Deutschland aufzunehmen. Diese Erhebung ist erfolgt und hat der schon öfter genannte v. d. Goltz die Sache bearbeitet und 1875 veröffentlicht. In diesen Erhebungen finden sich auch Angaben über das Jahreseinkommen der ländlichen Arbeiterfamilien. Dabei ist natürlich nicht nur der bare Lohnverdienst des Mannes, sondern auch der bare Lohnverdienst der Frau und Kinder, das Einkommen aus eigenem Grundbesitz und der Geldwert der erhaltenen Naturalien, des sogenannten Deputats, enthalten. Danach beziffert sich das Jahreseinkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie in Preußen:

Im Regierungsbezirk	Jahreseinkommen im Jahre 1873	
	der Tagelöhner ohne Grundbesitz Mk.	der Gutstagelöhner Mk.
Gumbinnen	387	514
Königsberg	505	647
Danzig	531	643
Marienwerder	572	663
Köslin	652	630
Stettin	661	750
Stralsund	647	860
Bromberg	562	697
Posen	500	551
Potsdam	635	655
Frankfurt	619	700
Liegnitz	510	604
Breslau	478	546
Oppeln	433	589
Merseburg	664	867
Magdeburg	547	677
Erfurt	605	613
Durchschnittlich	559	659

Auffallend ist hierbei, daß das Einkommen der Gutstagelöhner höher sein soll als das der Tagelöhner ohne Grundbesitz. Jedenfalls kommt dies daher, weil man bei dem Gutstagelöhner das Deputat und den Wert des Landes wieder sehr hoch veranschlagt hat.

Die nächsten Berechnungen entnehmen wir aus dem dreibändigen Werke: „Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland“, aufgenommen 1891.

Einkommen einer Gutstagelöhnerfamilie in Schlanstedt, Provinz Sachsen, im Jahre 1891:

a) Verdienst des Mannes:		
120 Tage à 1,75 Mk.	210,— Mk.	
60 „ „ 2,— „	120,— „	
120 „ (Akkord) à 2 Mk. . . .	330,— „	660,— Mk.
b) Verdienst der Frau:		
150 Tage à 0,75 Mk.	112,50 Mk.	
50 „ (Akkord) à 2 Mk. . . .	100,— „	212,50 „
c) Verdienst zweier Kinder:		
60 Tage à 0,60 Mk.	36,— Mk.	
140 „ „ 0,40 „	56,— „	92,— „
Für Wohnung		72,— „
„ Deputatland		60,— „
„ freie Anfuhr der Kohlen		6,— „
Gesamteinkommen:		1102,50 Mk.

Einkommen einer Tagelöhnerfamilie auf Klostergut Evessen, Braunschweig, im Jahre 1891:

a) Verdienst des Mannes:		
Tagelohn	233,— Mk.	
Akkord	130,— „	363,— Mk.
b) Verdienst der Frau:		
Tagelohn	36,— Mk.	
Akkord	97,— „	133,— „
c) Verdienst des Kindes:		
Tagelohn	45,— Mk.	45,— „
Gemeinschaftlicher Akkord		380,— „
Deputatland		37,50 „
Freie Holzfuhren		22,— „
Mietswert der Wohnung		75,— „
Gartenland		7,50 „
Zusammen:		1063,— Mk.
Abzüglich die Miete, die Arbeiter an Gutsherrn zu zahlen hat		42,— „
Bleibt Einkommen		1021,— Mk.

In ähnlicher Art und Weise ist das Einkommen von sechs Arbeiterfamilien im Kreise Springe, Provinz Hannover, berechnet, natürlich unter Einrechnung des Verdienstes der Frau. Bei diesen sechs Arbeiterfamilien werden als Jahresverdienst angegeben: 784,50, 770,—, 763,—, 762,50, 754,— und 737,— Mk. Dazu erhält noch jede Familie 80 Quadratruten Land und Deputat an Stroh. Gut gerechnet

kommen als Nettoertrag hier für jede Arbeiterfamilie noch 100 Mk. in Betracht, so daß das durchschnittliche Jahreseinkommen im Jahre 1891 auf 850 Mk. zu veranschlagen ist.

Wie unzuverlässig übrigens diese Schätzungen sind, ergibt sich daraus, daß die Jahreseinkommen der Landarbeiterfamilien im Jahre 1891 in der Altmark und den Jerichower Kreisen der Provinz Sachsen sehr unterschiedlich angegeben werden. Die Jahreseinkommen werden hier angegeben wie folgt: 500—600, 665, 739, 803, 862, 890 und 1046 Mark. Ein enormer Unterschied, wie er wirklich gar nicht anzutreffen ist. Die Unterschiede kommen wohl daher, daß einzelne Arbeitgeber recht hoch „geschätzt" haben.

Zutreffende Angaben über das Einkommen der schlesischen Landarbeiterschaft im Jahre 1891 scheinen die nachstehenden Berechnungen zu sein, die aus dem Kreise Schweidnitz geliefert wurden.

Vogt.

Bezüge	Geldwert
180 Mk. Lohn	180,— Mk.
6 Mk. Mietgeld	6,— "
6 Mk. Erntegeld	6,— "
6 Mk. Weihnachten	6,— "
2½ Scheffel Weizen à 8 Mk.	20,— "
17 Scheffel Roggen à 7 Mk.	119,— "
11 Scheffel Gerste à 5 Mk.	55,— "
5 Metzen Salz = 30 Pfd. à 0,10 Mk.	3,— "
52 Pfd. Butter à 1 Mk.	52,— "
313 Liter Milch à 10 Pf.	31,30 "
3 Scheffel 12 Metzen Gerste à Scheffel 5 Mk.	18,75 "
2 Brackschafe à 9 Mk.	18,— "
12 Furchen Kartoffel à 6 Mk.	72,— "
52 Zentner Kohlen à 0,50 Mk.	26,— "
210 Gebund Holz	10,50 "
Wohnung und Garten	40,— "
Rüben-Tantieme	8,23 "
Summa	671,78 Mk.

Schäfer.

Bezüge	Geldwert
120 Mk. Lohn	120,— Mk.
6 Mk. Weihnachten	6,— "
1 Scheffel 10 Metzen Weizen à Scheffel 8 Mk.	15,— "
12 Scheffel Roggen à 7 Mk.	84,— "
13 Scheffel à 5 Mk.	65,— "
3 Metzen Salz = 18 Pfd. à 0,10 Mk.	1,80 "
2 Brackschafe à 9 Mk.	18,— "
16 Furchen Kartoffeln à 6 Mk.	96,— "
Für Haltung einer Kuh	120,— "
Wohnung und Garten	40,— "
Feuerung	36,— "
Tantieme	150,— "
Summa	751,80 Mk.

Knecht.

Bezüge	Geldwert
90 Mk. Lohn	90,— Mk.
3 „ Mietgeld	3,— „
3 „ Erntegeld	3,— „
4 „ Leinwandgeld	4,— „
1,50 Mk. Weihnachten	1,50 „
4 Scheffel 14 Metzen Roggen à Scheffel 7 Mk.	34,12 „
9 Scheffel 12 Metzen Gerste à Scheffel 5 Mk.	49,25 „
12 Metzen Weizen à 0,50 Mk.	6,— „
9 Metzen Mehl = 63 Pfd. à 0,06 Mk.	3,78 „
3 Metzen Salz = 10 Pfd. à 0,10 Mk.	1,80 „
4 Furchen Kartoffeln à Furche 6 Mk.	24,— „
Fleischgeld	35,10 „
18 Pfd. Butter à 1 Mk.	18,— „
104 Liter Milch à 0,10 Mk.	10,40 „
12 Sack Kartoffeln à 2,50 Mk.	30,— „
52 Zentner Kohlen à 0,50 Mk.	26,— „
210 Gebund Holz	10,50 „
Wohnung und Garten	30,— „
Summa	380,45 Mk.

Magd.

Bezüge	Geldwert
66 Mk. Lohn	66,— Mk.
6 Mk. Mietgeld	6,— „
4 Mk. Leinwandgeld	4,— „
4 Scheffel 14 Metzen Roggen à Scheffel 7 Mk.	34,12 „
9 Scheffel 12 Metzen Gerste à Scheffel 5 Mk.	49,25 „
12 Metzen Weizen à 0,50 Mk.	6,— „
9 Metzen Mehl = 63 Pfund à 0,06 Mk.	3,78 „
3 Metzen Salz = 18 Pfund à 0,10 Mk.	1,80 „
Fleischgeld	35,10 „
18 Pfund Butter à 1 Mk.	18,— „
182 Liter Milch à 0,10 Mk.	18,20 „
Wohnung und Feuerung	17,— „
Trinkgeld	4,— „
Für Kartoffeln Entschädigung	7,50 „
12 Sack Kartoffeln à 2,50 Mk.	30,— „
Summa	300,75 Mk.

Auf diese Art der Berechnung wurde das Jahreseinkommen von Kontraktarbeiterfamilien im Kreise Landsberg a. d. Warthe berechnet. Hiernach verdienten im Jahre 1891 eine Tagelöhnerfamilie mit einem Dienstboten und ferner noch Mitarbeit der Frau: 702,30 Mk. Eine sogenannte Schnitterfamilie, Mann und Frau tätig: 666,90 Mk. Eine Deputantenfamilie mit einem Dienstboten und Mitarbeit der Frau: 746,60 Mk. Ein Knecht hat an Gesamtverdienst mit seiner Frau: 711,— Mk.

Soweit die Schilderungen aus früherer Zeit und folgen nun die Berechnungen, die wir selbst vorgenommen haben, um in der gegenwärtigen Zeit die Einkommensverhältnisse festzustellen.

Jahresverdienst eines Arbeiters bei Gutsbesitzer Gottschling in Döbris, Provinz Sachsen, berechnet nach Vertrag Nr. 7, S. 53:

52 Wochen à 10 Mk.	520,—	Mk.
4 Erntewochen je 8 Mk. mehr	32,—	„
Kost und Logis pro Woche à 7 Mk.	364,—	„
Einen halben Morgen Land	30,—	„
Zusammen:	946,—	Mk.

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie auf Rittergut Klein-Gestewitz bei Naumburg, berechnet nach Vertrag Nr. 8, S. 54:

a) Verdienst des Mannes:

52 Wochen à 12 Mk.	624,—	Mk.
4 Erntewochen je 3 Mk. mehr	12,—	„

b) Verdienst der Frau:

100 Tage à 1 Mk. (Schätzung)	100,—	„

c) Deputat:

Wohnung	60,—	„
Dreiviertel Morgen Land	45,—	„
Feuerung	30,—	„
Eventuelles Weihnachtsgeschenk	52,—	„
Zusammen:	923,—	Mk.

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie bei Rittergutsbesitzer Schütze auf Dominium Zichtow, berechnet nach Vertrag Nr. 16, S. 64:

a) Verdienst des Mannes:

300 Tage, durchschnittlich à 94 Pf.	282,—	Mk.
10 Tage Ernte 25 Pf. Zulage	2,50	„

b) Verdienst der Frau:

120 Tage, durchschnittlich 65 Pf.	97,50	„

c) Besonderes und Deputat:

Mehrverdienst beim Torfstechen	25,—	„
Wohnung	60,—	„
6 Meter Holz	30,—	„
24 Zentner Korn à 8 Mk.	192,—	„
1 Morgen Land	60,—	„
Garten	15,—	„
Zusammen:	764,—	Mk.

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie bei Hofbesitzer Herzog, Pommerbyhof, Schleswig-Holstein, berechnet nach Vertrag Nr. 17, S. 65:

a) Verdienst des Mannes:

100 Tage à 1,80 Mk.	180,—	Mk.
200 „ à 2,— „	400,—	„
300 Ueberstunden (Schätzung) à 25 Pf.	75,—	„

b) Verdienst der Frau:

100 Tage, durchschnittlich à 1,50 Mk.	150,—	„

c) Deputat:

4 Zentner Gerste	24,—	„
365 × 3 Liter Milch à 10 Pf.	109,50	„
Wohnung mit Garten	80,—	„
Zusammen:	1018,50	Mk.

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie bei Oekonomierat Schaeper in Wanzleben, Provinz Sachsen, berechnet nach Vertrag Nr. 28, S. 76:

a) Verdienst des Mannes:

52 Wochen à 12 Mk.	624,—	Mk.

b) Verdienst der Frau:

Schätzungsweise angenommen	100,—	„

c) Verschiedenes und Deputat:

Halber Morgen Land	30,—	„
Mietsentschädigung	30,—	„
Alterszulage	36,—	„
Zusammen:	820,—	Mk.

Jahresverdienst einer Arbeiterfamilie bei Gutsbesitzer Böckelmann, Gr.-Ottersleben, Provinz Sachsen, berechnet nach dem Vertrage Nr. 29, S. 78:

a) Verdienst des Mannes.

52 Wochen à 15 Mk.	780,—	Mk.
6 Wochen Stallwachen à 50 Pf.	3,—	„

b) Verdienst der Frau und Kinder.

100 Tage Frauenarbeit	100,—	Mk.
Kinderarbeit	50,—	„

c) Verschiedenes und Deputat.

Dreiviertel Morgen Land	45,—	Mk.
Sogenannter Nachschuß bei Wohlverhalten	90,—	„
Zusammen:	1068,—	Mk.

Um ein vergleichendes Bild zu bekommen, haben wir aus den früheren Veröffentlichungen die Schilderungen über die Einkommensverhältnisse in der Provinz Sachsen herausgenommen, da unsere Feststellungen sich nur auf Mitteldeutschland beziehen. Dabei ergeben sich folgende Summen, die als jährliches Durchschnittseinkommen einer

Landarbeiterfamilie in der Provinz Sachsen zu betrachten sind. Nach Lengerke im Jahre 1849: 321 Mk. Nach v. d. Goltz im Jahre 1873: 662 Mk. Nach den Erhebungen im Jahre 1891: 991 Mk. Nach unseren Feststellungen im Jahre 1911: 955 Mk.

Es darf aber dabei die sehr wichtige Tatsache nicht vergessen werden: die Erhebungen von Lengerke aus dem Jahre 1849 sind in dem Sinne vollzogen, daß die Frage gestellt war: „Was bedarf eine landwirtschaftliche Arbeiterfamilie zu ihrem Auskommen pro Jahr?" Die Fragen wurden natürlich auch von Landwirten beantwortet und hatten diese natürlich das Bedürfnis, den Bedarf in Lebensunterhalt recht niedrig darzustellen. Bei den Erhebungen von 1873 und 1891 wurde jedoch die Frage gestellt, wie hoch das gesamte Einkommen der Landarbeiterfamilien ist. Bei dieser Fragestellung hatten natürlich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber ein Interesse daran, das Einkommen recht hoch anzugeben.

Um nun die Entwickelung des Einkommens der ländlichen Arbeiterschaft richtig zu vergleichen, haben wir bei der Durchschnittssumme für 1849 100 Mk. zugeschlagen und bei dem Ergebnis der Durchschnittsziffer von 1873 und 1890 je 100 Mk. abgezogen.

Dann erhalten wir folgende Summen als jährliches Durchschnittseinkommen einer Landarbeiterfamilie: Im Jahre 1849: 421 Mk., im Jahre 1873: 562 Mk., im Jahre 1890: 891 Mk., im Jahre 1911: 955 Mk. Damit dürfte ein richtiges Bild der Entwickelung der Einkommensverhältnisse der Landarbeiterschaft erzielt sein.

Zu demselben Ergebnis kommt auch Dr. Georg Rawitscher in seiner Broschüre: „Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Schlesien", Berlin 1911. Rawitscher hat dieselben Werke als Grundlage der Berechnung des Jahreseinkommens der Landarbeiterschaft in Schlesien benutzt. Außerdem stand ihm noch eine andere Arbeit von Dr. Fritz Brößling aus dem Jahre 1901 zur Verfügung. Rawitscher stellt fest, daß im Regierungsbezirk Breslau das Jahreseinkommen der Landarbeiter im Jahre 1849: 288 Mk., im Jahre 1873: 478 Mk., im Jahre 1891: 518 Mk. und im Jahre 1899: 606 Mk. betrug. Wenn wir dabei die Verhältnisse in der Provinz Schlesien, die bekanntlich niedrigere Löhne in der Landwirtschaft zu verzeichnen hat als in Mitteldeutschland, berücksichtigen, so ergibt sich aus den prozentualen Berechnungen, daß wir durch unsere Berechnung ein ziemlich genaues Bild der Einkommensverhältnisse der Landarbeiterschaft in früherer und jetziger Zeit erzielt haben.

Das Ergebnis ist, daß nur in wenigen Fällen das Einkommen des Landarbeiters über 1000 Mk. im Jahre beträgt. Das durchschnittliche Einkommen einer Landarbeiterfamilie unter Berechnung der Mitarbeit der arbeitsfähigen Familienmitglieder beziffert sich auf 700 bis 800 Mk. pro Jahr. Daß mit einem derartig niedrigen Einkommen bei den heutigen Lebensmittelpreisen nicht auszukommen ist, ist für jeden denkenden Menschen selbstverständlich und bedarf keiner näheren Begründung.



Die Einkommensverhältnisse der Landarbeiterschaft im Lichte agrarischer Schönfärberei.

Nachdem wir in vorstehenden Abschnitten die allgemeine Lage der Landarbeiterschaft geschildert haben, zum Teil unter Bezugnahme auf ehrliche konservative Männer oder sonstige politische Gegner der Arbeiterbewegung, sei nachfolgend noch einigen Schilderungen Platz eingeräumt, um zu zeigen, wie die Agrarier absichtlich die Lage der Landarbeiterschaft recht rosig hinstellen. Wir beschränken uns dabei auf eine kleine Blütenlese an gelegentlichen Zeitungsnotizen und überlassen das Urteil dem Leser, der ja in der Lage ist, Vergleiche zwischen Wahrheit und Dichtung anzustellen.

In der „Kreuzzeitung" Nr. 540 16. 11. 11 fanden wir folgende Abhandlung:

„Vor einiger Zeit wurden in der „Hannoverschen land- und forstwirtschaftlichen Zeitung", dem amtlichen Organ der Landwirtschaftskammer Hannover, die Löhne der städtischen und der landwirtschaftlichen Arbeiter zusammengestellt (Nr. 17 vom 28. April 1911). Auf Grund einer Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, die bei 13 Familien mit einem Einkommen unter 1200 Mk. angestellt war und auf den sorgfältigsten Feststellungen beruhte, ergab sich als Gesamteinnahme des männlichen städtischen Arbeiters der Betrag von 1121,15 Mk., dem eine Gesamtausgabe von 1074,18 Mk. gegenübersteht, so daß sich der Ueberschuß auf 46,97 Mk. beläuft. Das amtliche Organ stellte nun dieser Rechnung eine Berechnung des Einkommens des männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters gegenüber, die auf Grund von genauen Nachfragen in den ländlichen Arbeiterfamilien selbst gewonnen war. Danach beträgt die Einnahme eines landwirtschaftlichen, verheirateten, zur Miete wohnenden Knechtes 1539,50 Mk., der eine Ausgabe von 1338,50 Mk. gegenübersteht, so daß sich der Ueberschuß auf 201 Mk. beläuft.

Vergleicht man nun die beiden Wirtschaftsrechnungen miteinander, so findet man, daß der nämliche städtische Arbeiter an bar 69,04 Mk. mehr verdient als der landwirtschaftliche, daß aber die Einnahme des letzteren an Naturalien größer ist und der Verdienst der Frau und der Kinder denjenigen der städtischen Arbeiter weit übersteigt, so daß die Gesamteinnahme einer landwirtschaftlichen Arbeiterfamilie um insgesamt 418,15 Mk. größer ist als die einer städtischen. Auch zeigt sich, daß die Ernährung und Lebensweise der ländlichen Arbeiter um 263,82 Mk. besser ist, als die der Arbeiter in der Stadt, auch wenn man von der besseren Qualität der Nahrung und Wohnung auf dem Lande für billigere Preise ganz absieht. Daß hierdurch und durch die gesundere Luft, die gesundere Arbeit und den gesunderen Lebenswandel ein ungleich kräftigerer Menschenschlag erzielt wird, sieht man alljährlich bei den Aushebungen zum Heeresdienst bestätigt.

Aber auch die Berechnung der Bareinnahme des städtischen Arbeiters und des landwirtschaftlichen Knechtes spricht nur scheinbar zugunsten des städtischen. Der städtische Arbeiter, dessen Barverdienst auf 934,04 Mk. jährlich festgestellt ist, erhält nur die Tage bezahlt, an denen er wirklich gearbeitet hat, d. h. hat er bei voller Jahresarbeit 304 Tage gearbeitet, so hat er 934,04 Mk. verdient, d. i. für den Tag etwa 3 Mk. Dagegen erhält der landwirtschaftliche

Knecht für das Jahr an bar 865 Mk.; ob er dabei jeden Werktag gearbeitet hat, bleibt sich gleich. Er feiert bestimmt: 52 Sonntage, 2 Weihnachtstage, wenn das Fest auf zwei Wochentage fällt, 1 Neujahrstag, wenn das Fest auf einen Wochentag fällt, 1 Bußtag, 1 Gründonnerstag, 1 Karfreitag, 1 Hagelfeier, 1 Himmelfahrtstag, 1 Pfingstmontag, 5 Tage Schlachten, Begräbnisse, Kontrollversammlung, Arbeiten auf Pachtländereien, 3 Tage vorübergehenden Unwohlseins; zusammen 75 Tage, so daß also nur 290 wirkliche Arbeitstage verbleiben; auf den Tag gerechnet, macht dies auch etwa 3 Mk., d. h. nicht weniger, als der städtische Arbeiter erhält. Es ist dazu zu bemerken, daß diese Aufzählung der arbeitsfreien Tage auf speziell hannoversche Verhältnisse zugeschnitten ist. Für das Resultat kommt das aber nicht weiter in Betracht, weil in anderen Landesteilen an Stelle spezifisch hannoverscher Feiertage andere treten, in den katholischen Gegenden sogar die Zahl der Feiertage nicht unerheblich größer ist."

Auf den hahnebüchenen Blödsinn, daß ein landwirtschaftlicher Arbeiter 75 volle Feiertage haben soll, wollen wir gar nicht eingehen, sondern nur auf die Bestimmungen betreffs der Sonntagsarbeit in den veröffentlichten Verträgen hinweisen.

Daß es in der Stadt niedrig entlohnte Arbeiter gibt, hat noch niemand bestritten. Warum sucht sich aber die Landwirtschaftskammer gerade die schlecht entlohntesten Arbeiter der Städte aus. Warum steckt der Publizist der Landwirtschaftskammer nicht die Nase in den Geschäftsbericht der Landwirtschaftskammer für Hannover für das Jahr 1910.

Da findet sich eine Uebersicht über die Entwickelung der Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter im Jahre 1910. Danach erhalten Knechte im Gebiet des Hauptvereins Hannover einen Jahreslohn von 100 bis 550 Mk., Hildesheim ledige Knechte 450 Mk., verheiratete 700 Mk., Göttingen 330 bis 630 Mk., Lüneburg 150 bis 500 Mk., Bremervörde 300 bis 500 Mk., Ostfriesland 100 bis 650 Mk.

Diese Jahreslöhne entsprechen einem Durchschnittslohnsatz von etwa 450 Mk. Nun nehmen wir an, daß dies nur der Barlohn ist und rechnen noch pro Woche 7 Mk. für Kost und Logis zu, im Jahresbetrage von 364 Mk. So ergibt sich ein durchschnittliches Jahreseinkommen der landwirtschaftlichen Arbeiter in der Provinz Hannover in Höhe von 914 Mk. pro Jahr.

Wenn wir bei den Verheirateten noch 100 Mk. Jahresverdienst der Frau hinzurechnen, so sind dies immer erst 1014 Mk. und keine 1539 Mk., wie die Landwirtschaftskammer ausgerechnet hat.

Eine sehr interessante Schilderung der Lage der ländlichen Arbeiter in Pommern fanden wir in den „Stolper Neuesten Nachrichten" Nr. 207, 4. September 1910, die wir nachstehend wiedergeben.

Landarbeiternot.

Der Landarbeiternot durch Umwandlung der Rittergüter in Bauernwirtschaften, Rentengutskolonien oder Ackereigenossenschaften mit einem Schlage ein Ende zu machen, ist ein Unding. Man wird daher, der Not gehorchend, nebenbei auch zu andern Mitteln zur Eindämmung der Landarbeiterflucht greifen müssen, zu Mitteln, welche dem Landarbeiter den Aufenthalt auf dem Dorfe angenehmer gestalten helfen. Diese Mittel ergeben sich für den ganz von selbst, der sich über die Gründe der Landflucht klar ist.

Die Landarbeiternot hat zunächst ihren Grund in der materiellen Not der Landarbeiter. Die Einnahmen der Landarbeiter beziffern sich zwar äußerst verschieden, durchweg aber sind sie menschenunwürdig, reichen sie zu einem menschenwürdigen Lebensunterhalt nicht aus. Herr Pastor Degner-Manow schätzt den Jahresarbeitslohn eines Landarbeiters, der drei Arbeitskräfte stellt, auf ganze 800 Mk., Herr Missionsinspektor Witte auf 1200 Mk., Herr Rittergutsbesitzer von Kameke-Bizicker auf 1650 Mk. Letzterer denkt jedoch nicht an eine drei-, sondern an eine vierköpfige Arbeiterfamilie. Solche Arbeiterfamilien, die 3—4 Arbeitskräfte stellen können, bilden im Lande der Wehrpflicht nur die Ausnahme, nicht die Regel. Auch kenne ich nicht die rechnerischen Unterlagen, die obigen Berechnungen zugrunde liegen. Mir liegen heute 11 Arbeiterkontrakte aus vier verschiedenen Gutsdörfern des Rummelsburger Kreises vor. Den günstigsten und den ungünstigsten der Arbeiterverträge lege ich den beiden nachfolgenden Berechnungen zugrunde.

1. Ein Hofmeister — also ein Mann, der einen Vertrauensposten inne hat — stellt täglich 3, in dringenden Fällen sogar 4 Arbeitskräfte und erhält dafür: Freie Wohnung in ortsüblichem Werte von 50 Mk., Material zu 4000 Soden Torf gleich 16 Mk., Strauchholz gleich 10 Mk., 35 Scheffel Roggen, gleich 210 Mk., 2 Scheffel Hafer, gleich 7 Mk., 2,5 Morgen Land zur Nutzung, gleich 25 Mk., 5 Kasten Kartoffeln à 20—25 Scheffel, gleich 125 Mk., Weidefreiheit für 2 Kühe, gleich 24 Mk., 3 Morgen Wiese zur Aberntung, gleich 30 Mk., Tagelohn für den ersten Mann 90 Mk., Tagelohn für den zweiten Mann pro Tag 0,40 Mk., gleich 120 Mk., Tagelohn für den dritten Mann täglich 0,60 Mk., gleich 180 Mk., Tagelohn für den vierten Mann täglich 0,60 Mk., wenn er auf Arbeit geht, gleich 30 Mk., für freie Ackerbestellung und Feuerungsanfuhr 30 Mk., in Summa 947 Mk.

2. Ein Arbeiter, der allein auf Arbeit geht, erhält an Jahreslohn: Freie Wohnung, gleich 50 Mk., 6 Morgen Acker und Wiese zur Nutznießung, gleich 60 Mk., 18 Scheffel Roggen, gleich 108 Mk., Weidefreiheit für eine Kuh, gleich 12 Mk., zu 4000 Soden Torf das Material und Strauchholz, gleich 26 Mk., Tagelohn pro Tag 0,40 Mk., gleich 120 Mk., freie Ackerbestellung und Feuerungsanfuhr 40 Mk., in Summa 416 Mk.

Zur Begründung obiger Preisberechnungen dienen noch folgende Beispiele: Der Gemeindeacker desselben Ortes bringt jährlich pro Morgen 3—6 Mk. Pacht, die Rentengüter 6—8 Mk. Rente pro Morgen, der Schulacker und -wiese 10 Mk. Pacht pro Morgen. Ein Schuhmacher zahlt für eine doppelt so große Wohnung und 4 Morgen Acker und Wiese jährlich 150 Mk. Pacht, und ein Rentenempfänger in der Nachbargemeinde für eine gleiche Wohnung nebst 1 Morgen Land nur 30 Mk. Es wird mir daher niemand den Vorwurf machen können, daß ich den Nutzen aus Wohnung und Acker zu niedrig in Ansatz gebracht, der hier gezahlt worden ist. Die Feuerung ist nicht ausreichend, so daß Holz und Briketts zugekauft werden müssen. Die Kühe erhalten für den größten Teil des Jahres minderwertige Waldweide, die auch von fremden Leuten dem Gutsbesitzer nur mit 12 Mk. pro Kuh vergütet wird. Die freie Ackerbestellung und Feuerungsanfuhr erfolgt erst dann, wenn der Arbeitgeber seine notwendigen Arbeiten fertig hat, in der Regel also zu ungünstiger Zeit. Oft nehmen sich daher die Arbeiter fremdes Fuhrwerk für Bezahlung an, um jene Arbeiten rechtzeitig zu erledigen. Wie jämmerlich, wie wenig ausreichend, ja wie durch ihre Enge direkt unsittlich wirkend die Arbeiterwohnungen auf dem Lande sind, ist ja zur Genüge bekannt und muß von jedem Kreisarzt bestätigt werden.

Jede der beiden Arbeiterfamilien besteht aus acht Köpfen. Daß die „Fürstentumer Zeitung" den beiden Familienmüttern

keine wissenschaftlichen Vorlesungen über den Nutzen der Enthaltsamkeit jeglicher Fleischnahrung zu halten nötig hat, leuchtet wohl jedem ein. Der Abwechselung wegen gibt's des Morgens aufgewärmte Kartoffeln und „Gesundheitskaffee"; mittags geschälte Kartoffeln mit Hering oder Magermilch und abends Pellkartoffeln mit Salz und ein Maß frisches Pumpenwasser. Zum zweiten Frühstück und Vesper gibt's ein Stück trockenes Brot oder hin und wieder eins mit „Leuteschmalz" bestrichen und dazu den unvermeidlichen Kaffee, klar, dünn, unschädlich für die zartesten Nerven, so schwach, daß er gar nicht aus der Kanne kommen kann. Wie Fleisch schmeckt, wissen manche Arbeiter nur von Hochzeiten, Beerdigungen und anderen „Ausrichtungen". Wer an meinen Angaben zweifelt, der frage einmal die Fleischer des Rummelsburger Kreises, wieviel Fleisch sie jährlich an Gutsarbeiter abgeben. Jedem Menschen würde bei der Antwort das Herz im Leibe erzittern, und der „Fürstentumer" würden ihre höhnischen Belehrungen in Mund und Feder stecken bleiben. Oder meint man auf dieser Seite: Hungrige Hunde beißen gut, und hungrige Arbeiter gehorchen und arbeiten gut?

Nicht Uebermut, nicht Freiheitsdrang, allein diese blasse Not treibt unsere Landjünglinge Jahr für Jahr herdenweise in das Joch der Ziegeleien des Westens. Unter freilich unmenschlichen Anstrengungen gelingt es ihnen dort, in wenigen Wochen und Monaten mehr Geld zu verdienen, als die vielköpfige Arbeitsfamilie daheim im ganzen Jahr, gelingt es ihnen durch blutsauren Schweiß, der Not im lieben Elternhause für ein langes Jahr zu steuern.

Stark, Seehof.

Zu diesen trefflichen Schilderungen haben wir nichts weiter hinzuzufügen, als daß der in dem Artikel genannte Rittergutsbesitzer v. Kameke-Viziker das Einkommen einer Landarbeiterfamilie, die weitere Arbeitskräfte (Hofgänger) zu stellen hat, nicht nur auf 1650 Mk. geschätzt hat, sondern sogar auf 2198 Mk.

Der Genosse Horn, Stettin, hat sich schon im Jahre 1909 in Nr. 64 des „Volksboten", 17. März 1909, mit diesem agrarischen Rechenkünstler v. Kameke auseinandergesetzt und nachgewiesen, daß Kameke unter anderem beim Berechnen des Lohneinkommens den Morgen Deputatland mit 150 Mk. ansetzt und für die jämmerliche Lehmkate, die sich Landarbeiterwohnung nennt, 210 Mk. pro Jahr.

Da v. Kameke im Jahre 1909 das Einkommen einer Landarbeiterfamilie zu 2198 Mk. veranschlagt hat und nach den Veröffentlichungen von Stark-Seehof zu schließen im Jahre 1910 nur noch auf 1650 Mk. schätzt, nehmen wir an, daß die Kritik des Genossen Horn erzieherisch gewirkt hat und vielleicht Herr v. Kameke mit der Zeit noch mit der Wahrheit herausrücken wird, daß das Einkommen seiner Arbeiter nur rund 700 Mk. beträgt. Dies ist das wirkliche Einkommen eines Kamekeschen Arbeiters, der drei Arbeitskräfte stellen muß.

Der Ruhm des Herrn v. Kameke hat aber einen anderen ostelbischen Agrarier nicht schlafen lassen. Dieser Agrarier wurde auch auf den Plan gerufen, um die agrarische Ehre zu verteidigen, und veröffentlichte darauf in den „Neuesten Nachrichten", Posen, 8. Oktober 1910 folgenden Artikel:

Einkommen einer ländlichen Arbeiterfamilie auf Gütern in der Provinz Posen. Herr Rittergutsbesitzer Paul Fuß-Wituchowo schreibt uns: In Ihrem geschätzten Blatte brachten Sie neulich einen Artikel des Lehrers Stark-Seehof über Arbeiterkontrakte aus dem Kreise Rummelsburg, und zwar darlegend das Einkommen eines dortigen Hofmeisters und eines Arbeiters. Bei der Durchsicht dieser rechnerischen Aufstellung kann es dem Fachmann nicht entgehen, daß der Lehrer Stark dabei wohl die Nutznießungen, nicht aber die Erträge daraus berechnet hat, und daß er sehr vieles zu niedrig und vieles wohl gar nicht in Anschlag gebracht hat. Es ist bei einer solchen Aufstellung aber nicht nur das Bareinkommen einzustellen, sondern auch die Werte, die sich aus der ganzen Haltung einer Arbeiterfamilie mit nur einigem Fleiß erzielen lassen. Im Nachfolgenden folgt eine solche Berechnung des wirklichen Einkommens auf Gütern hier zu Lande:

Wohnungszinsen à 5 Prozent einer 3000 Mark-Wohnung	150,—	Mk.
Rindviehstall 5 Prozent Zinsen von 250 Mark	12,50	„
Schweinestall 5 Prozent Zinsen von 500 Mark	25,—	„
Jährliche Reparaturen, Dachdeckungen, Küchenänderungen, Balken, Desinfizieren, Fensterscheiben usw. usw. an diesen drei Gebäudeanteilen rund	20,—	„
Die Versicherungen dieser Gebäudeanteile 3750 Mk. à 1000 Mk. = 3,50 Mk.	13,—	„
Inventarversicherung 150 Mk. à 3 Mk. pro 1000	0,45	„
Einnahme aus der Kuh (im Freien Futter) täglich 5 Liter Milch = 1825 Liter à 10 Pf.	182,50	„
Ein Kalb	50,—	„
Schweine-Verkauf und -Verbrauch 4 à 100 Mk.	400,—	„
Aus Geflügel, Hühner 20 × 0,75 Mk..	15,—	„
Aus Geflügel, Eier 365 × 3 × 5	54,75	„
Aus Kartoffelland 50 Zentner à 1,30 Mk.	65,—	„
Aus Gartenland, Hauptsache Kartoffeln	40,—	„
Aus Kraut und Gemüseland	20,—	„
Bare Kartoffeln — 80 Zentner — sollen gar nicht berechnet werden als Schweinefutter	00,—	„
Getreide durch Aehren lesen usw. 3 Zentner à 8 Mk	24,—	„
Löhne. Hierbei wird angenommen: 1 Mann, 1 Frau, 3 arbeitsfähige Kinder; vom 1. April bis 1. Juni, 8 Wochen, 15 Sonn- und Feiertage ab, bleiben 46 Tage à 1 Mk., à 50 Pf., à 80, 65, 50 Pf. = 46 + 23 + 36,80 + 29,90 + 23,— Mk. = . . .	158,70	„
vom 1. Juni bis 1. September, Erntezeit, 92 Tage, ab 17 Festtage, bleiben 75 Tage, Mann und Frau zusammen täglich 3 Mk., die Kinder 80, 65, 50 Pf. = 225 + 60,50 + 48,75 + 37,50 =	371,75	„
vom 1. September bis 20. November in der Erdruschzeit, der Kartoffeln- und Rübenernte, 81 Tage, ab 15 Festtage = 66 Tage 5 Personen à 1,50 Mk. = ...	495,—	„
vom 20. November bis 1. April, 130 Tage, ab 28 Festtage, bleiben 102 Tage inkl. Erdrusche, Akkordarbeiten und Zulagen à 1,75, 0,75, 0,70, 0,60, 0,40 Mk. = ...	402,90	„
Markenkleberei und Unfallversicherungen	41,30	„
An Getreide und Gratifikationen für die Kinder 8 Ztr. à 8 Mk. =	64,—	„
Heizungsmaterial	50,—	„
Apotheke	10,—	„
Uebertrag . . .	2665,85	Mk.

Uebertrag . . .	2665,85 Mk.
Doktor	20,— „
Tierarzt	5,— „
An alkoholischen Getränken an rund 250 Tagen à 20 Pf.	50,— „
Für Festlichkeiten	5,— „
An diversen Fuhrwerken für den Geistlichen, Arzt, Kirche usw. jährlich 4 Fuhren à 6 Mk. = ...	24,— „
Gebäude-Amortisationen von 3750 Mk. 5 % = ...	17,75 „
Aus allerhand Kleinvieh, Ziegen, Kaninchen	20,— „
Summa . . .	2807,60 Mk.

Die Sätze sind in allen Teilen erheblich niedriger, als in den Westprovinzen. Ich überlasse jedem den Vergleich dieses Einkommens bei einem gesunden Landleben mit dem eines Fabrikarbeiters.

Ausgerechnet in der Provinz Posen sollen derartig rosige Verhältnisse zu finden sein. Diese Aufstellung noch zu kritisieren, hieße dem Junker Fuß-Wituchowo, der seine Aufstellung jedenfalls selbst nicht ernst nimmt, doch etwas zuviel Ehre erweisen. Die ganze Berechnung charakterisiert sich treffend dadurch, daß 80 Zentner Kartoffeln gar nicht berechnet werden. Wir haben gelegentlich in Versammlungen der Landarbeiter diese Berechnung ihres Einkommens vorgelesen und damit nur unbändige Heiterkeit hervorgerufen. Die Bemerkungen, die hierbei gefallen sind, waren nicht sehr schmeichelhaft. In der Regel nannten die Landarbeiter die nächste Nervenheilanstalt und empfahlen diese dem Verfasser der genannten Notiz zu dauerndem Aufenthalt.

Aber auch dann, wenn in Wirklichkeit das Einkommen der Landarbeiter so hoch wäre, hätten die Agrarier gar keinen Anlaß, sich als Musterknaben hinzustellen, denn es handelt sich in der Landwirtschaft nicht nur um den Verdienst des einzelnen Arbeiters, sondern aller arbeitsfähigen Familienmitglieder und eventuell der noch zu stellenden Mitarbeiter.

Die Tatsache, daß sich die Agrarier krampfhaft abmühen, um in der Oeffentlichkeit die Verhältnisse der Landarbeiter, selbst unter Beiseiteschiebung aller üblichen Begriffe über Treu und Glauben, als rosig hinzustellen, zeigt uns die Stelle, wo die Agrarier verwundbar sind. Unsere Aufgabe soll es sein, nicht nur die erbärmliche Lage der Landarbeiterschaft der weitesten Oeffentlichkeit bekannt zu machen, sondern auch die unverschämten Schwindelnachrichten der Agrarier niedriger zu hängen.



35 landwirtschaftliche Arbeiterverträge.

Die nachstehend abgedruckten Arbeiterverträge bilden einen drastischen Beleg für die Kritik, die in vorstehenden Abschnitten an den Lohn- und Arbeitsverhältnissen in der Landwirtschaft geübt wurde. Zu diesen Verträgen wollen wir hier nur noch einige einleitenden Bemerkungen machen.

Es handelt sich um Abschriften von Originalverträgen, und haben wir den Namen des Arbeitgebers, der den Vertrag in seinem Betriebe eingeführt hat, bekanntgegeben. Mithin ist den Gegnern jederzeit Gelegenheit zur Kontrolle gegeben. Wegen Ersparung an Raum sind nichtssagende Bestimmungen zum Teil gestrichen worden. Auch einige redaktionelle Aenderungen waren erforderlich, damit die Abfassung besser verständlich wurde. Dabei wollen wir noch darauf hinweisen, daß in allen Verträgen nicht eine Bestimmung zu finden war, die von den Rechten des Arbeitnehmers handelt. Wäre dies der Fall gewesen, dann hätte sie der Verfasser gerne wörtlich veröffentlicht.

Die veröffentlichten Verträge sind auch nicht ausgewählt, um die Arbeitgeber nur von der schlechten Seite zu zeigen, sondern die veröffentlichten Verträge wurden wahllos aus dem reichlich vorhandenen Material herausgegriffen. Noch viel mehr Verträge hätten wir veröffentlichen können, jedoch wäre damit nur eine Wiederholung gleichlautender Verträge erzielt worden. Es ergibt sich das letztere schon zum Teil aus den nachstehenden 35 Verträgen.

Wenn von einer Wahl bei der Veröffentlichung gesprochen werden kann, so nur in dem Sinne, daß ein allgemeiner Ueberblick über die Verhältnisse in den verschiedenen Bezirken gegeben werden soll.

Bei den Verträgen sind die wichtigsten Bestimmungen von uns unterstrichen worden, um die einseitige Abfassung und Ungerechtigkeiten zuungunsten der ländlichen Arbeiterschaft hervorzuheben. Außerdem wird auf diese Mißstände noch durch kurze Bemerkungen am Schlusse der Verträge hingewiesen. Im übrigen sprechen die Verträge für sich selbst.

Verpflichtungsschein für Drescher- oder Taglöhnerfamilien.

Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Beim Herrn . . . . . bezw. bei dessen Rechtsnachfolger im Besitze des Gutes treten die endesunterzeichneten Personen, die Ehefrauen mit Genehmigung ihrer Ehemänner und die unmündigen Personen mit Zustimmung ihrer Väter oder Vormünder vom . . . . . 189. bis dahin 189. in Arbeit und verpflichten sich, mit gewissenhafter Treue und mit Fleiß alle in dem Betriebe

des Arbeitgebers vorkommenden Arbeiten, insbesondere folgende Arbeiten im Tagelohn oder Akkord nach der Bestimmung des Dienstherrn auszuführen, als da sind:

1. Feldarbeiten, wie solche bei der Bestellung und in der Ernte vorkommen, 2. Drescharbeiten, 3. Hofarbeiten in dem Umfange, wie sie der Betrieb der Landwirtschaft mit sich zu bringen pflegt.

Ein jeder der Unterzeichneten versichert, daß er seinem früheren Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet ist zur Arbeit, sondern mit dessen Einwilligung seinen Posten verlassen hat, andernfalls die etwa nötig werdende Rückreise die sofortige Entlassung nach sich zieht und zur sofortigen Rückzahlung des zur Herreise verauslagten Reisekostenvorschusses verpflichtet.

Ferner versichert jeder der Unterzeichneten, nicht mit Zuchthaus bestraft zu sein, auch gegenwärtig keine Strafe zu erwarten zu haben. Insbesondere versichert auch jeder, mit keiner Krankheit behaftet zu sein.

Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit dauert von . . Uhr morgens bis . . Uhr abends mit Pausen von je ½ Stunde für Frühstück und Vesper und von . . Stunde für Mittagbrot.

Die Stunden, in welchen die Pausen stattfinden, hat der Arbeitgeber je nach dem Stande der Arbeit zu bestimmen. Die Arbeitszeit beginnt pünktlich um . . Uhr morgens mit dem Weggange vom Gutshofe und endet pünktlich um . . Uhr abends an der Arbeitsstelle.

In dringenden Notfällen haben die Arbeiter auch außer diesen Stunden auf Verlangen des Arbeitgebers Wirtschaftsarbeiten zu verrichten. Die Mädchen und Frauen erhalten eine Entschädigung von . . . Mk. *Die Beurteilung des Notfalles steht allein dem Arbeitgeber* oder dessen Stellvertreter zu. Ebenso steht es dem Arbeitgeber zu, bei Regenwetter die Arbeit einstellen zu lassen oder zu beschränken.

In gleicher Weise verpflichtet sich die mitunterzeichnete Ehefrau, mindestens während der Getreideernte, der Rübenbearbeitung, Rüben- und Heuernte täglich . . . Stunden mitzuarbeiten.

Wohnung.

Außer den vorbenannten Lohnsätzen in Akkord- und Tagelohn wird den Unterzeichneten vom Arbeitgeber überwiesen:

a) eine Wohnung zur mietsfreien Benutzung, bestehend aus . . . Stuben, Kammer, Kartoffel- und Torfgelaß, sowie Stallung für . . . .

b) an Feuerungsmaterial . . . . .

Die Unterzeichneten verpflichten sich, die ihnen überwiesenen Wohn-, Stall- und Kellerräume gut imstande zu erhalten und die Wohnung jährlich einmal auf ihre Kosten auszuweißen und ebenso die kleineren Reparaturen, z. B. an Fenstern, selbst vorzunehmen, auch das Reinigen der Oefen ordentlich und mindestens alle 2 Monate zu besorgen.

Das Recht einer Revision der Wohn-, Keller- und Stallräume steht dem Arbeitgeber jederzeit zu.

Halten die Unterzeichneten aus eigener Schuld die vorgesehne Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht aus oder muß ihre Entlassung aus der Arbeit aus gesetzlichen oder den in diesem Vertrage bezeichneten Gründen erfolgen, so sind sie verpflichtet, für jeden Tag, welchen sie in den vorstehend bezeichneten

Wohnräumen gewohnt haben, 20 Pf. Miete zu zahlen, und sind gehalten, 8 Tage nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses die ihnen zugewiesenen Wohn-, Keller- und Stallräume zu räumen und gestehen im Weigerungsfalle die Berechtigung zu, ihre sofortige gerichtliche Exmission zu bewirken.

Land für Kartoffeln oder sonstige Nutzung.

Bezüglich des Kartoffellandes, welches Unterzeichnete als teilweise Entschädigung der zu leistenden Arbeit vom Herrn . . . . . zur Nutznießung erhalten sollen, wird verabredet:

Herr . . . . . verpflichtet sich, jeder der unterzeichneten Arbeiterfamilien . . . Quadratruten entweder Kartoffelland, mit Pflug und Egge zur Aussaat vorbereitet, zu übergeben. Die Aussaat, Pflege und Ernte der Kartoffeln haben die Arbeiterfamilien selbst zu bewirken oder der Kartoffelacker wird den Unterzeichneten nach erfolgter Reife der Kartoffeln überwiesen. Für das Stecken der Kartoffeln und die Bearbeitung des Bodens wird eine Entschädigung von . . . Mk. verabredet, bis zu deren Berichtigung die Ausmessung des Kartoffellandes nicht erfolgt.

Hält der Arbeitgeber aus eigener Schuld die vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht aus oder erfolgt seine Entlassung aus gesetzlichen oder den im Vertrage bezeichneten Gründen vor der Aberntung des überwiesenen Landes, so verfällt die Nutzung dem Arbeitgeber. Der Arbeiter erhält alsdann lediglich den auf das Land verwendeten Samen und zwar den Scheffel Getreide . . . . mit . . . Mk., den Scheffel Kartoffeln mit . . . Mk. entschädigt.

Erfolgt die vorgedachte Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Aberntung des angewiesenen Ackers, aber vor beendigter Vertragsdauer, so hat der Arbeiter pro Morgen des angewiesenen Landes . . . Mk. Pacht zu zahlen.

Arbeitsgeräte.

Die zum Hacken, Graben und Mähen notwendigen Arbeitsgeräte haben die Unterzeichneten selbst mitzubringen. Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber geliefert erhalten, sind sie verpflichtet sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Von mutwillig oder durch grobe Fahrlässigkeit zerbrochenen und untauglich gemachten Geräten muß der Wert durch bares Geld ersetzt werden.

Gehorsam, Entlassung.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist auf ein Jahr, also vom . . . . . 189 . bis . . . . . 189 . vereinbart. Jedoch soll der Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, wenn ein Arbeiter:

a) den dienstlichen Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreter (Inspektor, Verwalter, Aufseher usw.) selbst auf zweimalige Aufforderung hin nicht Folge leistet,

b) den Arbeitgeber oder dessen die Aufsicht ausübenden Vertreter beschimpft,

c) oder gar denselben sich tätlich widersetzt,

d) wenn ein Arbeiter stiehlt,

e) wenn der Arbeiter zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweist,

f) wenn er sich der Aufwiegelei schuldig macht.

Wird der Arbeiter während der Arbeitszeit betrunken betroffen, oder hält er die Hausordnung trotz vorher gegangener ausdrücklicher Erinnerung nicht inne, so ist der Arbeitgeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung berechtigt, 50 Pf. bei der nächsten Lohnzahlung als Konventionalstrafe in Anrechnung zu bringen, die er an die Ortsarmenkasse abzuliefern hat. Wird die Strafe bei der nächsten Lohnzahlung nicht geltend gemacht, so ist sie als erlassen anzusehen.

Die gleiche Strafe in Höhe von 10 Pf. zahlt der Arbeiter für jeden Tag der nicht ausgehaltenen vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die zu Recht erfolgte Entlassung steht dem rechtswidrigen Bruch des Arbeitsverhältnisses gleich, ebenso die Weigerung, das vereinbarte Arbeitsverhältnis überhaupt nicht anzutreten.

Dieser Vertrag ist einer der Musterverträge, wie sie vom Bund der Landwirte eingeführt wurden. Er ist der kleinen Broschüre „Das Recht der landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter" entnommen, die im Auftrage des Bundes der Landwirte Rechtsanwalt Suchsland, Halle a. S., 1895 herausgegeben hat. Das Kapitel über Löhne ist weggelassen, da die Löhne selbst bei dem Mustervertrag nicht angegeben sind.

In den nachstehenden Verträgen aus der heutigen Zeit, finden wir alle diese Bestimmungen wieder. Die Bestimmungen über Strafen, Gehorsam usw. sind von den Gutsbesitzern zum Teil nach eigenem Gutdünken noch verschärft worden.

Vertrag Nr. 1.

Verpflichtungsschein für Drescher- oder Taglöhnerfamilien.

Abgeschlossen im Jahre 1910 durch den Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen.

Auf dem Rittergut Eptingen bei Mücheln, Prov. Sachsen, bezw. dem Rechtsnachfolger im Besitze des Gutes oder einem anderen, vom Arbeitsnachweis zu bestimmenden Arbeitgeber, in diesem Falle jedoch bei gleichem Lohn, treten die endesunterzeichneten Personen, die Ehefrauen mit Genehmigung ihrer Ehemänner und die unmündigen Personen mit Zustimmung ihrer Eltern bezw. ihres Vormundes in Arbeit und verpflichten sich mit gewissenhafter Treue und mit Fleiß alle in dem Betriebe des Arbeitgebers vorkommenden Arbeiten, insbesondere folgende Arbeiten im Tagelohn oder im Akkord nach der Bestimmung des Dienstherrn auszuführen, als da sind:

1. Feldarbeiten, wie solche bei der Bestellung und in der Ernte vorkommen, 2. Druscharbeiten, 3. Hofarbeiten in dem Umfange, wie sie der Betrieb der Landarbeit mit sich zu bringen pflegt. Ein jeder der Unterzeichneten versichert, daß er seinem früheren Arbeitgeber zur Arbeit nicht mehr verpflichtet ist. Die im anderen Falle etwa nötig werdende Rückreise zieht die sofortige Entlassung nach sich und die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung des zur Herreise verauslagten Reisekostenvorschusses. Ferner versichert jeder der Unterzeichneten, nicht mit Zuchthaus bestraft zu sein, auch gegenwärtig keine Freiheitsstrafe zu erwarten zu haben. Insbesondere versichert auch jeder, mit keiner Krankheit behaftet zu sein.

Die tägliche Arbeitszeit dauert im Sommerhalbjahr von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, mit Pausen von je einer halben Stunde für Frühstück und Vesper und von 2 Stunden für Mittagbrot; im Winterhalbjahr von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit Pausen von je einer halben Stunde für Frühstück und Vesper und von einer Stunde für Mittagbrot. Die Stunden, in welchen die Pausen stattfinden, hat der Arbeitgeber je nach dem Stande der Arbeit zu bestimmen. Die Arbeitszeit beginnt pünktlich von 5 Uhr morgens mit dem Weggange vom Gutshofe und endet pünktlich um 7 Uhr abends an der jeweiligen Arbeitsstelle.

In dringenden Fällen haben die Arbeiter auch außer diesen Stunden auf Verlangen des Arbeitgebers Wirtschaftsarbeiten zu verrichten. Die Männer und Burschen über 18 Jahre erhalten eine Entschädigung von 15 Pf. für die Ueberstunde, die Frauen, Mädchen und jüngeren Burschen eine Entschädigung von 10 Pf. Die Beurteilung ob ein Notfall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu. Ebenso steht es dem Arbeitgeber zu, bei Regenwetter die Arbeiten einstellen zu lassen oder zu beschränken. Die Arbeitsverpflichtung für die mitunterzeichnete Ehefrau soll nicht voll in Anspruch genommen werden, jedoch ist die Ehefrau mindestens verpflichtet, während der Getreideernte, der Rübenbearbeitung, Rüben- und Heuernte täglich mitzuarbeiten.

Ueber den Lohn wird folgendes vereinbart:

Außer der Erntezeit, Männer, welche mähen können, pro Tag im Sommerhalbjahr 1,85 Mk., im Winter 1,85 Mk.; Frauen und Mädchen über 16 Jahre alt und Jungen über 14 Jahre alt im Sommer- und Winterhalbjahr 1,— Mk.

Für das Abmähen, Binden, Aufstellen und Aufräumen einer Fläche von 180 Quadratruten Wintergetreide und Raps wird in Akkord gezahlt 3,75 Mk., bei Sommerfrucht 3,— Mk. Für Abmähen einer Fläche von 180 Quadratruten Wiesengras oder Klee 1,50 Mk.

Für Druscharbeiten wird gezahlt: Beim Erdrusch mit dem Flegel wird gewährt das 13. Korn, beim Erdrusch mit der Dampfmaschine das 26. Korn. Die Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter bestimmt der Arbeitgeber.

Die Entscheidung darüber, ob im Tage- oder Akkordlohn gearbeitet werden soll, trifft der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter. Außer den vorgenannten baren Lohnsätzen für die Arbeitsleistungen im Akkord- und Tagelohn wird den Unterzeichneten vom Arbeitgeber als weitere Entschädigung für die zu leistende Arbeit überwiesen: eine Wohnung zur mietfreien Benutzung, bestehend aus 1 Stube, 1 Kammer, Küche, Gelaß für Kartoffeln und Feuerungsmaterial, sowie Stallung für Vieh; Feuerungsmaterial wird frei ins Haus gefahren.

Die Unterzeichneten verpflichten sich, die ihnen überwiesenen Wohn-, Stall- und Kellerräume gut im Stande zu erhalten. Das Recht einer Revision der Wohn-, Keller- und Stallräume steht dem Arbeitgeber jederzeit zu.

Hält einer der Unterzeichneten aus eigener Schuld die vorgeschriebene Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht aus oder muß die Entlassung aus der Arbeit aus gesetzlichen oder den weiter unten bezeichneten Gründen erfolgen, so ist er verpflichtet, sofort nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses die ihm zugewiesenen Wohn-, Keller- und Stallräume zu räumen.

Im Weigerungsfalle steht dem Arbeitgeber die Berechtigung zu, die sofortige gerichtliche Exmission zu erwirken.

Bezüglich des Landes, welches gleichfalls als leihweise Entschädigung für die zu leistende Arbeit vom Arbeitgeber zur Nutznießung gewährt werden soll, wird verabredet:

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, jeder der unterzeichneten Arbeiterfamilien 180 Quadratruten Land, mit Pflug und Egge zur Aussaat vorbereitet, zu übergeben. Die Aussaat, Pflege und Ernte der Früchte haben die Arbeiterfamilien selbst zu bewirken. Außerdem 25 Quadratruten Gartenland.

Hält der Arbeiter aus eigener Schuld die vertragsmäßige Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht aus, oder *erfolgt seine Entlassung* aus der Arbeit aus gesetzlichen oder den oben bezeichneten Gründen *vor der Aberntung des überwiesenen Landes, so verfällt die Nutzung dem Arbeitgeber*, falls die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Aberntung des Ackers erfolgt. Der Arbeiter erhält alsdann lediglich den auf das Land verwendeten Samen entschädigt. Erfolgt die vorgedachte Lösung des Arbeitsverhältnisses nach Aberntung des angewiesenen Ackers, *so hat der Arbeiter pro Morgen des angewiesenen Landes die entsprechende Summe Pacht zu zahlen.*

Die zum Hacken, Graben und Mähen notwendigen Arbeitsgeräte haben die Unterzeichneten selbst mitzubringen. Die Gerätschaften, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber geliefert erhalten, sind sie verpflichtet, sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Jede Beschädigung der geliehenen Gerätschaften, die durch ordnungswidrige Benutzung derselben entsteht, oder verlorenes Gerät, ist vom Arbeiter durch bares Geld an Wert zu ersetzen.

Vom Lohn werden die vom Arbeiter gesetzlich zu leistenden Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung abgezogen. Außerdem wird hierdurch festgesetzt, daß 1 Mk. des *Lohnes der ersten 26 Wochen erst bei ordnungsmäßigem Abgang fällig werden.* Der so zurückbehaltene *Lohn dient zur Sicherung des Arbeitgebers* für die geleisteten Vorschüsse und für etwaige sonstige Ansprüche.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist auf 2 Jahre, also vom 1. April 1910 bis 1. April 1912 vereinbart. Stillschweigende Verlängerung des Vertrags auf je ein weiteres Jahr tritt ein, wenn 12 Wochen vor Jahresschluß weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer Kündigung erfolgt. Die sofortige Aufhebung des Dienstvertrages regelt sich nach § 626 B.G.B., insbesondere ist der Arbeitgeber dann dazu berechtigt, wenn ein Arbeiter z. B.

a) den dienstlichen Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreter (Inspektor, Verwalter, Aufseher usw.) selbst auf zweimaliger Aufforderung nicht Folge leistet,

b) den Arbeitgeber oder dessen die Aufsicht ausübenden Vertreter beschimpft,

c) oder gar denselben sich tätlich widersetzt,

d) wenn ein Arbeiter stiehlt,

e) wenn der Arbeiter *zu den verdungenen Arbeiten* sich *unfähig erweist*,

f) wenn er sich *der Aufwiegelei schuldig macht.*

Bleibt der Arbeiter von der Arbeit weg, ohne die Erlaubnis des Arbeitgebers einzuholen, oder wird er während der Arbeitszeit betrunken betroffen, oder hält er die *Hausordnung trotz vorhergegangener aus-*

drücklicher Erinnerung nicht inne, so ist der Arbeitgeber für den Fall der Zuwiderhandlung berechtigt 0,50 Mk. bei der nächsten Lohnauszahlung als Konventionalstrafe in Anrechnung zu bringen.

Im Behinderungsfalle durch etwaige Krankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung über Art und wahrscheinliche Dauer der Krankheit beizubringen. Die zu Recht erfolgte Entlassung des Arbeiters steht dem rechtswidrigen Bruche des Arbeitsverhältnisses gleich, ebenso die Weigerung, das vereinbarte Arbeitsverhältnis überhaupt anzutreten.

Dem Arbeitgeber steht wegen aller Forderungen aus diesem Vertrage sowie wegen Schadenersatzansprüchen das Recht der Einbehaltung der Sachen des Arbeitnehmers zu.

Dieser Vertrag ist einer der Normalverträge, wie sie von allen Landwirtschaftskammern benutzt werden. In dem Wortlaut stimmen diese Verträge alle mit den Musterverträgen überein, die vom Bund der Landwirte eingeführt wurden.

Von einer gesetzlichen Institution, die auch die Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen soll, dürfte billigerweise wenigstens ein Schein von Unparteilichkeit erwartet werden, daß wenigstens in einem Falle in den Verträgen der Landwirtschaftskammern auch etwas von den Rechten der Arbeitnehmer die Rede ist. Nichts davon ist zu finden. Nur Gehorsam und Pflichten werden angeführt. Bessere Sachwalter der höchst einseitigen Arbeitgeberinteressen, als die Landwirtschaftskammern es sind, können sich die Agrarier nicht wünschen.

Vertrag Nr. 2.

Arbeitsvertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1909.

Zwischen Sr. Durchlaucht Ulrich Prinz von Schönburg-Waldenburg, Besitzer der Herrschaft Guteborn, Schlesien, und dem Arbeiter B. in Guteborn wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

Der Arbeiter B. verpflichtet sich bis zum 1. November 1909 als Arbeiter bei der Herrschaft Guteborn und erklärt sich bereit, alle ihm aufgetragenen Arbeiten pünktlich und gewissenhaft auszuführen. Ferner verpflichtet sich B. seine Ehefrau ständig zu der Herrschaft Guteborn zu allen vorkommenden Arbeiten zu senden.

Als Vergütung wird dem B. gewährt: a) freie Wohnung im Arbeitshause, b) für beide wöchentlich ½ Zentner Kartoffeln, wenn kein Tag ohne Grund versäumt wird, c) Brennholz: monatlich ein Langhaufen, d) für seine Person vom 1. April 1909 ab täglich 1,80 Mk. Arbeitslohn, e) für seine Ehefrau vom 1. April 1909 ab täglich 0,90 Mk., f) für jede geleistete Tagesarbeit pro Person ½ Liter Milch. B. verpflichtet sich mit seiner Ehefrau pro Woche 5 Mk. Kaution zu zahlen, welche vom Lohn abgezogen werden und die Höhe von 60 Mk. erreichen muß. Verläßt B. vor dem 1. November 1909 die Arbeit, oder muß er aus besonderen Ursachen, wie z. B. ungebührliches Benehmen und Betragen, Faulheit bei der Arbeit oder Trunkenheit während der Arbeitszeit oder sonstigen Vorkommnissen entlassen werden, so verfällt die Kaution in Höhe von

60 Mk. der Herrschaft. Andernfalls erhält er die Kaution am 1. November 1909 zurück. Bei ganz guter Führung bekommt er und seine Frau noch ein Erntegeschenk.

Bei vorkommenden kleineren Verstößen gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten wird dem Ehepaar B. bis zur Höhe von je 1 Mk. vom Wochenlohn abgezogen.

In diesem Vertrag kommt so recht die Geringschätzung der Arbeiter zur Geltung. Erst der lange Titel von „Seiner Durchlaucht" und dann heißt es einfach dem Arbeiter. Auch die nicht blaublütigen Agrarier legen sich in der Regel in den Verträgen das Prädikat „Herr" bei, während es dem Arbeiter versagt wird.

Im übrigen kann sich „Seine Durchlaucht" mit seinem Vertrage sehen lassen, sowohl bezüglich des Tagelohnes wie auch mit seinen sonstigen Bestimmungen. Durchlaucht verspricht sogar bei ganz guter Führung noch ein Erntegeschenk. Noblesse oblige. (Der Adel verpflichtet.)

Vertrag Nr. 3.

Dienstvertrag

für deutsche Rückwanderer aus Rußland, abgeschlossen durch den Deutschen Fürsorgeverein Berlin W. 9, Schellingstraße 11, für die Gutsverwaltung Domäne Koldingen, Kreis Hannover, Pächter: Königlicher Amtsrat Köster.

Abgeschlossen im Jahre 1909.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, an allen Werktagen pünktlich zur Arbeit zu kommen und alle im Landwirtschaftsbetriebe vorkommenden Arbeiten nach Anweisung des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters fleißig und sorgfältig auszuführen. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters ist in dringenden Fällen Ueberstundenarbeit zu leisten.

Die Arbeiter haben jede Art von Arbeit zu verrichten. Pferde und Ochsen müssen vor Beginn der Arbeitszeit geputzt werden.

Die Arbeitszeit ist die ortsübliche. Im Sommer von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends, im Winter von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit üblichen Pausen.

Die Frauen sind nicht verpflichtet, zur Arbeit zu kommen, jedoch ist der Arbeitgeber bereit, auf Wunsch jederzeit Arbeit zu geben, wenn solche vorhanden ist. Meist kommen die Frauen erst vom Frühstück ab zur Arbeit. Im Sommer, namentlich zur Zeit der Heuernte, ist regelmäßiges Erscheinen notwendig.

Vertragsstrafen: Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, Rauchen während der Arbeit ohne besondere Erlaubnis der Herrschaft oder an feuergefährlichen Stellen, Trunkenheit, Nachlässigkeit im Dienst, Ungehorsam gegen den Arbeitgeber und Roheiten, insbesondere gegen Tiere des Arbeitgebers, können mit Vertragsstrafen bis zu 2 Mk. in jedem einzelnen Falle bestraft werden. Werden solche Strafen von dem Arbeitgeber verhängt und bei der nächsten Zahlung aufrechterhalten, so sind die eingezogenen Beträge an den Deutschen Fürsorgeverein zu Berlin einzusenden, wo sie Verwendung finden zu Zwecken der Fürsorge für deutsche Rückwandererfamilien, möglichst auf dem betreffenden Gute.

Rückfälligkeit ist Entlassungsgrund: In schweren Fällen kann der Arbeitgeber Entfernung vom Hof und Räumung der Wohnung binnen acht Tagen verlangen.

Streitigkeiten: In Streitfällen wenden sich beide Vertragschließenden grundsätzlich an den Deutschen Fürsorgeverein, der seinen Vertrauensmann mit Schlichtung beauftragt und alles weitere veranlaßt. Sollte durch Verschulden der Arbeitnehmer Entlassung eines Arbeiters oder der ganzen Familie vor Ablauf des Vertrages erfolgen, oder sollte der Dienst von den Arbeitnehmern ohne berechtigten Grund verlassen werden, so verlieren der oder die Arbeitnehmer jeden Anspruch auf rückständige Natural- und Lohnbezüge. Gewährte Natural- und Lohnvorschüsse sind dem Arbeitgeber zu erstatten.

Lohnbezüge: 2 Mk. Tagelohn für Männer, Frauen erhalten 1 Mk. bis 1,20 Mk. täglich, Kinder, je nach Alter und Arbeit, 40 bis 80 Pf. Ueberstunden: der Mann 20 Pf., die Frau 15 Pf.

Wir sind der Meinung, der Deutsche Fürsorgeverein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, ausgewanderte Deutsche wieder den gesegneten Gefilden der preußischen Junker zuzuführen, dürfte sich auch etwas um die Fürsorge der Arbeiter bekümmern und nicht nur die Geschäfte der Junker besorgen.

Was besagt denn der Absatz: Die Frauen sind nicht verpflichtet zur Arbeit zu kommen? Nichts — denn es heißt ja gleich dahinter: daß regelmäßiges Erscheinen der Frauen bei der Erntearbeit erforderlich ist.

Die Strafbestimmungen sind im höchsten Maße ungerecht. Die Arbeiter sollen also noch dazu beitragen, die Kasse des eigenartigen Fürsorgevereins zu füllen.

Die Regelung über die Schlichtung von Streitigkeiten und die ungesetzliche Bestimmung, daß bei Entlassungen durch sogenanntes Verschulden der Arbeiter rückständige Löhne nicht ausbezahlt werden, zeigt, daß auch dieser Vertrag ein Sklavenvertrag schlimmster Sorte ist.

Soweit uns bekannt ist, wird dieser Fürsorgeverein aus Staatsmitteln unterstützt.

Vertrag Nr. 4.

Arbeitervertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1909.

Der Arbeiter F. verpflichtet sich für die Zeit vom 8. November 1909 bis 1. Januar 1911 zur Verrichtung sämtlicher auf dem Fideikommiß Petzow bei Werder a. d. Havel notwendig werdenden Arbeiten.

Der Arbeiter F. erhält freie Wohnung, Stallung, freies Gartenland, einen Morgen Kartoffelland, zwölf Meter Stockholz, vier Fuder Reisig, Wiesenwachs für 2 Ziegen, auch dürfen 2 Schweine und 10 Hühner gehalten werden. Naturalien dürfen nicht verkauft werden, sondern werden von der Herrschaft zum Tagespreise abgenommen.

An barem Lohn erhält der Knecht 660 Mk., abzüglich der gesetzmäßigen Invaliden- und Krankenkassenbeiträge, wenn er ein Gespann hat.

Für Tagelöhner gilt folgender Lohnsatz: für Männer im Winter: 1,40 Mk., Frühjahr und Herbst 1,60 Mk., Ernte 1,80 Mk.

Für Frauen: im Winter 0,80 Mk., Frühjahr und Herbst 1,00 Mk., Ernte 1,20 Mk.

Die Tagelohnarbeit, sowie die Akkord-Landarbeit, wird nach vorher bekanntgegebenen Sätzen bezahlt, desgleichen die Ziegelei- und Forstakkordarbeit. Arbeitszeit ist die ortsübliche.

Bei andauernd guter Behandlung des Viehes erhält F. nach Ablauf eines Jahres zum Christfest 10 Mk.

Wird der Arbeiter oder seine Ehefrau zur Arbeit bestellt und erscheint hierzu nicht pünktlich oder gar nicht, so wird ein Tagelohn in Abzug gebracht. Verweigert ein Kontrahent oder seine Familienmitglieder den Gehorsam, oder betragen sie sich unangemessen zur Dienstherrschaft oder deren Vertreter, so verliert derselbe sofort das Recht auf Arbeit und verpflichtet sich innerhalb dreier Tage, die Wohnung zu räumen. Zur Sicherung des Dienstverhältnisses usw. werden vom verdienten Lohn 20 Mk. bis zur ordnungsmäßigen Herausgabe der Wohnung usw. einbehalten.

Die Umzugskosten werden dem F. vom Lohn innebehalten und nach Verlauf des ersten Jahres zur Hälfte, nach Verlauf des zweiten Jahres zur anderen Hälfte zurückerstattet.

Ein voller Tagelohn soll abgezogen werden, wenn der Arbeiter nicht pünktlich zur Arbeit erscheint, und das bei dem erbärmlichen Lohn von durchschnittlich 1,50 Mk. pro Tag. Interessant ist auch hier die Beschränkung der Viehhaltung.

Vertrag Nr. 5.

Mietskontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1908.

Zwischen dem Hofbesitzer Claassen aus Kl. Waldorf, Westpreußen, und dem Arbeiter S. ist heute folgender Kontrakt geschlossen worden:

S. tritt von Martini 1907 bis dahin 1908 in ein Dienstverhältnis. Derselbe muß sämtliche Arbeiten, die in der Wirtschaft vorkommen, welchen Namen sie auch haben mögen, zu jeder Zeit verrichten. Die Arbeitszeit ist von 4 Uhr morgens bis Sonnenuntergang, im Winter bis zum Dunkelwerden, und wenn er gebraucht wird, bis zum Abfüttern um 8 Uhr.

Der Lohn beträgt für die Woche vom 1. Oktober bis zum 1. April 9 Mk. und die andere Zeit 12 Mk. und eine Mark für den Sonntag, wenn S. gebraucht wird. Außerdem freie Wohnung und 50 Quadratruten Kartoffelland und ¼ Last Kohlen. Für Getreidemähen erhält er 3,50 Mk. für den Kulmer Morgen auf Selbstbeköstigung.

Die Frau muß, wenn sie gebraucht wird, zur Arbeit kommen und erhält als Lohn 80 Pf. auf Selbstbeköstigung. Für Getreidebinden erhält sie 3 Mk. für den Kulmer Morgen. Sollte sie verhindert sein zu kommen, so muß sie jemand an ihre Stelle annehmen.

S. ist gehalten, diesen Kontrakt stets nüchtern und willig auszuführen, andernfalls ist Brotherr ermächtigt, ihn sofort zu entlassen und hat er keinen Anspruch auf die etwa gesetzten Kartoffeln, auch muß er die Wohnung innerhalb drei Tagen räumen. Für das Besuchen des Kruges im hiesigen Dorf während der Arbeitszeit wird eine Mark Strafe angerechnet.

Länger kann die Arbeitszeit wohl nicht ausgedehnt werden als in diesem Vertrage vorgesehen ist. Die Frau wird bei dem erbärmlichen Lohn von 80 Pf. pro Tag auch noch verpflichtet, im Falle der Verhinderung Ersatz zu stellen. Dazu noch Strafe festzusetzen, ist der Gipfel agrarischer Rücksichtslosigkeit.

Vertrag Nr. 6.

Kontrakt des Gutsbesitzers Eugen Ziem in Gremblin, Westpreußen.

Abgeschlossen im Jahre 1906.

Der Knecht K. verpflichtet sich mit seiner Frau bei eigener Beköstigung mit eigenem Arbeitsgerät täglich zur Arbeit zu kommen und jede ihm oder seiner Frau anbefohlene Arbeit mit Fleiß zu verrichten. Die Arbeitszeit des Mannes beginnt um 5 Uhr morgens und endet mit völligem Dunkelwerden. Die Arbeitszeit der Frauen währt von 7 bis 11 Uhr vormittags und von 1 Uhr nachmittags bis Sonnenuntergang.

Der Arbeiter wie seine Frau sind verpflichtet, auf Anordnung des Brotherrn resp. dessen Stellvertreters auch außer der festgesetzten Arbeitszeit jederzeit zur Arbeit zu kommen und werden Ueberstunden mit dem verhältnismäßigen Tagelohn bezahlt. Bei treuer Erfüllung der eingegangenen Pflichten erhält für jeden voll geleisteten Arbeitstag der Mann in den Monaten April 1,30 Mk., Mai 1,30 Mk., Juni 1,60 Mk., Juli 1,90 Mk., August 1,90 Mk., September 1,60 Mk., Oktober 1,60 Mk., November 1,20 Mk., Dezember 1,20 Mk., Januar 1,20 Mk., Februar 1,20 Mk., März 1,20 Mk.; die Frau in derselben Skala nach Monaten: 60, 70, 80 oder 90 Pf.

Ferner während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1 Liter süße und 1 Liter saure Milch und vom 1. Oktober bis 1. April 1 Liter süße Milch; doch ist die Frau hierfür verpflichtet, auf Verlangen für 10 Pf. pro Tag Kühe zu melken und die Milch abwechselnd nach der Meierei zu tragen.

Der Knecht K. ist verpflichtet, auf Anordnung des Brotherrn die Fütterung und Pflege eines Gespanns resp. das Füttern des Rindviehs zu übernehmen. Es dauert dann die Arbeitszeit im Sommer von 3 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, im Winter von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. Dafür wird ein Zuschlag von 20 Pf. zum Tagelohn gezahlt.

Bei Akkordarbeiten fällt der Tagelohn fort und erhält der Knecht beim Mähen von Klee, Gras und Getreide mit der Sense pro Kulmer Morgen 2 Mk. Für das Binden während der Nacht jedesmal 25 Pf. Freie Wohnung und Gartenland. Für jede Quadratrute Kartoffelland zahlt der Knecht 20 Pf. Pacht, doch werden selbigem höchstens 180 Quadratruten verpachtet. Vieh muß im Stalle gehalten werden. Ziegen und Gänse dürfen nicht gehalten werden.

Der Knecht hat das nötige Brennmaterial in den ihm von der Dienstherrschaft vorgeschriebenen Forsten selbst zu kaufen. Die Anfuhr leistet der Brotherr bei passender Gelegenheit unentgeltlich.

Die Kündigung dieses Vertrages hat drei Monate vor Ablauf des Dienstjahres zu erfolgen. Bleibt der Arbeiter nicht drei Jahre wohnen, so muß er die zu seiner Abholung geleisteten Fuhren mit 3 Mk. pro Meile und Fuhre bezahlen.

Ungehorsam und widerspenstiges Betragen gegen den Brotherren resp. dessen Stellvertreter, Trunk, Diebstahl, Aufwiegelei und öffentliche Ruhestörung werden nach den Landesgesetzen bestraft; außerdem wie auch im Falle nicht pünktlicher Erfüllung jeder in vorstehenden Paragraphen übernommenen Verpflichtung, steht es dem Brotherrn frei, den Knecht K. sofort zu entlassen und ist derselbe dann verpflichtet, sofort die Wohnung zu räumen.

In diesem Falle hat der Knecht K. keinen Anspruch auf Lohn, Wohnung usw. für die Folgezeit. Er ist verpflichtet, jede ihm im laufenden Jahre geleistete Holzfuhre mit 6 Mk. zu bezahlen und verzichtet bei Streitigkeiten, die über Auslegung dieses Vertrages entstehen sollten, ausdrücklich auf jede gerichtliche Entscheidung.

An unerhörten Zumutungen läßt dieser Vertrag nichts zu wünschen übrig. In der Regel Arbeitszeit von früh 5 Uhr bis zum völligen Dunkelwerden, dazu noch im Sommer von 3 Uhr früh bis 10 Uhr abends. Einen Lohn zu zahlen wird nur bei treuer Pflichterfüllung versprochen. Für lumpige 10 Pf. pro Tag und etwas Milch soll die Frau das Melken der Kühe übernehmen.

Dazu sind für das Deputatland pro Quadratrute 20 Pf. Pacht zu zahlen. Brennmaterial darf nur nach dem Willen der Herrschaft gekauft werden. Wann soll denn der Arbeiter eigentlich sein Deputatland bestellen?

Die Bestimmungen unter dem Kapitel „Gehorsam" richtig zu bezeichnen, dazu fehlen uns die parlamentarischen Ausdrücke.

Vertrag Nr. 7.

Dienstvertrag

des Herrn **Gutsbesitzers Erwin Gottschling zu Döbris.**

Abgeschlossen im Jahre 1912.

Der Tagelöhner K. hat alle ihm übertragenen und sonst obliegenden Arbeiten und Pflichten treu, fleißig und nach bestem Können zu erfüllen, auch den Befehlen und Anordnungen seiner Herrschaft nach jeder Richtung hin willig, gehorsam und mit Ehrerbietung nachzukommen und sich auch dem Nebengesinde gegenüber anständig und verträglich zu zeigen. Er hat den Nutzen seiner Herrschaft zu fördern und ist verpflichtet, dieselbe zu jeder Zeit und überall vor Schaden zu bewahren.

Der Gutsbesitzer Erwin Gottschling entschädigt den Angestellten für seine Leistungen mit: 1. einem Wochenlohn von 10 Mk., 2. einem Wochenlohn von 18 Mk. in der Ernte, aber bloß zu 4 Wochen gerechnet, 3. freie Kost, 4. freie Wohnung, 5. einem halben Morgen Kartoffelfeld, der zum Anbau von Kartoffeln benutzt werden kann.

Die beiderseitig einzuhaltende Kündigungsfrist wird hiermit auf 14 Tage festgesetzt, bei der Wohnung desgleichen.

Im Falle der Auflösung des Dienstvertrages infolge Kündigung oder anderen gesetzlichen Gründen steht dem Arbeitnehmer kein Recht zu, irgendwelche Ansprüche an den Arbeitgeber wegen der etwa auf dem ihm überlassenen Felde anstehenden Feldfrucht oder Aufwendungen irgendwelcher anderen Art zu stellen.

Vertrag Nr. 8.

Arbeitsvertrag

zwischen den Pferdeknechten und dem Dienstherrn des **Rittergutes Klein-Gestewitz bei Naumburg.**

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Unterzeichnete verpflichten sich, auf diesem Rittergute als Pferdeknechte in Dienst zu treten, resp. auf ein weiteres Jahr daselbst zu bleiben. Alle Arbeiten sind nach Anordnung des Dienstherrn oder seines Hofmeisters gewissenhaft und mit Fleiß auszuführen.

Jeder Knecht hat die ihm überwiesenen Pferde selbst zu füttern, tränken, putzen, auszumisten und zu pflegen, auch des Sonntags. Rohe Behandlung der Pferde wird nicht gestattet und führt zur Bestrafung oder Entlassung, ebenso Verweigerung der Arbeit, Ungehorsam und Trunkenheit.

Die Arbeitszeit währt im Sommerhalbjahr von früh 3 Uhr bis abends 8 Uhr, im Winter von 4 Uhr bis abends 7 Uhr. Hiervon sind früh und mittags je 2 Stunden und abend eine Stunde zum Füttern usw. bestimmt. Beim Rübenfahren wird auch im Winter um 5 Uhr angespannt. Das Schmieren der Wagen, Aufladen des Saatgetreides und chemischen Düngers haben die Knechte während der Futterzeit zu verrichten, auch das Bereitstellen der Ackergeräte. Die jedem einzelnen übergebene Dienstwohnung haben die Arbeiter in gutem Zustande zu erhalten.

Verlust der Arbeit führt auch den Verlust des Wohnrechts herbei, sowie des Kartoffellandes, und haben diese dann nur Anspruch auf den ausgelegten Samen, welcher zu Marktpreisen berechnet wird.

Hierfür erhalten die Arbeiter pro Woche bar 12 Mk.; als Weihnachten ein Geschenk von 1 Mk. für jede gearbeitete Woche, jedoch haben nur die Anspruch, welche Weihnachten bei mir in Arbeit stehen; freie Wohnung und Stallung und ein Stück Garten, 2000 Stück Torfsteine. Wer Neujahr abzieht, soll noch 300 Torfsteine zurücklassen.

Für Erntezeit extra 3 Mk. Ueberstunden werden aber nicht bezahlt. 90 Quadratruten Kartoffelland für den Mann, 45 Quadratruten Kartoffelland für die Frau, wenn diese mit auf Arbeit geht und wöchentlich wenigstens 30 Stunden arbeitet.

Werden Säcke außer der Arbeitszeit im Akkord abgetragen, so wird hierfür bezahlt pro Zentner parterre vom Wagen 1 Pf., pro Zentner 1 Treppe vom Wagen 1¼ Pf., pro Zentner 2 Treppen vom Wagen 1¾ Pf., pro Zentner von der Maschine erhöht sich jeder Satz um ½ Pf.

Diese beiden Verträge beweisen, daß auch in Mitteldeutschland die Verhältnisse nicht besser sind als im Osten Deutschlands. Für die Erntezeit werden ganze 3 Mk. gewährt. Dafür gibt es keine Entschädigung für Ueberstunden. Von Ueberstunden kann bei dieser langen Arbeitszeit überhaupt keine Rede sein. Die Ausnutzung der Notlage der Arbeiter zeigt sich so recht, indem für die schwere Arbeit des Abtragens der Getreidesäcke außer der Arbeitszeit die geringe Entschädigung geboten wird.

Vertrag Nr. 9.

Vertrag

zwischen den Tagelöhnern und Deputatisten und dem jeweiligen Inhaber der

Pachtung Hof Pätrow in Mecklenburg.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Jeder Tagelöhner und Deputatist verpflichtet sich, allen vom Herrn angewiesenen Arbeiten *unweigerlich sich zu unterwerfen* und dieselben mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Die tägliche Arbeitszeit ist *die von altersher in Pätrow übliche*, ebenso muß jeder ausnahmsweise, wenn es erforderlich ist, auch zu jeder Zeit ihm übertragene Arbeit ausführen, für die dann auch die dafür hierorts übliche Vergütung gezahlt wird. *Die Arbeitszeit wird durch eine Arbeitsordnung bestimmt, wonach sich jeder zu richten hat.*

Die Haltung eines Hofgängers steht jedermann frei. Jedoch besteht die Verpflichtung der Frauen zur Arbeit. Jede Frau muß, sofern sie verlangt wird, mitmelken und erhält dafür halbjährlich 60 Mk. resp. täglich 33 Pf. und muß kommen, wenn sie zur Arbeit im Herrenhaus oder im Garten oder sonst irgendwo verlangt wird. *Die Frauen und etwaige Familienmitglieder, welche sich nur mit Erlaubnis des Herrn in Pätrow aufhalten dürfen, dürfen nur in Pätrow selbst auf Gutsarbeit gehen.*

Alles Arbeitsgeschirr hat sich jeder selbst zu halten. Jeder Tagelöhner und Deputatist *erhält für seine Leistungen, wenn er solche in der hier üblichen Weise tut,* sich ruhig und ordentlich führt, und auch seine Angehörigen dazu anhält: Wohnung usw. für sich und seine Familie, wie ihm dieselbe angewiesen wird. Er hat solche ordentlich in Stand zu halten, wie er sie empfangen, jährlich zu weißen, insbesondere Türen, Oefen, Kochvorrichtungen, Schlösser, Fensterbeschlag und Scheiben usw. so zu erhalten, wie er sie empfangen, andernfalls wird es auf seine Kosten gemacht. Verbesserungen, Neueinrichtungen und Bepflanzen im Stall, Wohnung, Garten und Kartoffelacker beim Fortzug sind ohne Vergütung zur Stelle zu lassen.

In betreff der Benutzung der überwiesenen Wohnung und Stallung wird ausdrücklich bemerkt, *daß es untersagt ist, irgend jemand, wer es auch sei,* außer der Frau und den schulpflichtigen Kindern und eventl. dem Hofgänger *ein Unterkommen zu gewähren.* Hierzu bedarf es stets der vorherigen Genehmigung des Herrn.

Ferner wird gewährt an Gartenland 65 Quadratruten meckl. Maß, an Kartoffelland 100 Quadratruten meckl. Maß, für den Hofgänger 30 Quadratruten meckl. Maß. Schweinehaltung, Federviehhaltung in der Stallung ist jedem gestattet. *Das Halten von jedem anderen Vieh, auch von Hunden, ist nicht erlaubt.*

An Feuerung erhält jeder entweder 12 Kubikmeter Knüppel oder 6 Fuder Stangen- oder Buschholz pro Jahr. Das Holz darf nicht veräußert werden, sondern bleibt zur Stelle.

In *ernsten* Krankheitsfällen wird freier Gutsarzt und in jedem einzelnen Krankheitsfall freie Apotheke über 2 Mk. gewährt.

Alle Deputatisten und Tagelöhner, sofern sie ein volles Jahr in Pätrow gewohnt haben, die sich gut geführt haben und ihren sämtlichen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachgekommen sind, nicht gekündigt haben und ein volles weiteres Jahr zur Stelle bleiben, erhalten zu jedem Weihnachten vom Herrn ein *freiwilliges Geschenk von 30 Mk.*

Die Frauen erhalten, wenn sie auf Arbeit gehen, im Winterhalbjahr 75 Pf. pro Tag, im Sommerhalbjahr 1 Mk., bei Kornerntearbeit 1,50 Mk.

An Lohn erhält der Deputatist am Jahreslohn in bar 200 Mk. und 30 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Erbsen, freie Haltung einer Kuh unter den Hofkühen.

An Lohn erhält der Tagelöhner pro Tag: 1. November bis 28. Februar 1,10 Mk., 1. März bis 31. Mai 1,25 Mk., Juni und September 1,50 Mk., Juli 1,75 Mk., August 2,00 Mk., Oktober 1,10 Mk.

Jeder Tagelöhner ist verpflichtet, für obigen Tagelohn im Bedarfsfalle auch als Gespannknecht zu arbeiten; *er erhält dann alle zwei Jahre einen Reiserock.* Jeder Tagelöhner kann sich eine Kuh unter den Hofkühen halten, und *es wird ihm dann bei der 14tägigen Löhnung* 4 Mk., pro Jahr also 104 Mk., zurückbehalten, oder kann er sich für 10 Pf. pro Liter angemessen Vollmilch kaufen.

Sollte jedoch ein Deputatist oder Tagelöhner oder seine Frau oder Kinder sich irgendeine Veruntreuung zuschulden kommen lassen, sich als notorischer Trinker erweisen, sich widersetzlich zeigen oder *seine übernommenen Verpflichtungen in grober Weise vernachlässigen, so ist der Herr berechtigt, diesen Vertrag aufzuheben und muß dann sofort die Wohnung geräumt werden.*

Sollte jemand ohne stichhaltige Gründe von der Arbeit fortbleiben, dieselbe überhaupt niederlegen, oder es nötig sein, *ihn aus Gründen irgendeiner Art von der Arbeit nach Hause zu schicken,* so verliert natürlich der Tagelöhner seinen Tagelohn; es kann ihm aber auch *der Geldwert seiner sämtlichen Emolumente,* der sich *auf 80 Pf. pro Tag* berechnet, ohne weiteres von seinem Tagelohn in Abzug gebracht werden. Bei den Deputatisten stellen sich die Emolumente natürlich höher *und unterliegen der Berechnung des Herrn als maßgebend.*

Für etwaige Forderungen des Herrn wird bis zur Bezahlung derselben vom Lohn eine Kaution zurückbehalten. Die Höhe, Art und Weise der Kaution liegt im Ermessen des Herrn.

Dieser Vertrag ist beiden Teilen vorgelesen und bekannt und gilt auch bei einem Wechsel in der Person des Dienstherrn.

Die Junker in Mecklenburg wollen natürlich hinter ihren preußischen Junkergenossen nicht zurückstehen. Die Arbeitszeit wird einfach durch die Arbeitsordnung bestimmt. Zuerst heißt es, die Haltung von anderem Vieh als Schweinen und Federvieh ist nicht erlaubt. Wenn dann weiter von Kuhhaltung die Rede ist, so handelt es sich hierbei wohl nur um die Milchnutzung, wofür 104 Mk. im Jahre an Lohn in Abzug kommen. Die Höhe der eventuell einzubehaltenden Kaution bestimmt der Herr. Willkürwirtschaft also auch hier allgemein üblich.

Vertrag Nr. 10.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Zwischen dem **Domänenpächter Schulz, Hof Sanitz, Mecklenburg,** und dem Pferdeknecht B. ist nachstehender Vertrag geschlossen:

Derselbe gilt vom 24. Oktober 1910 bis auf weiteres, wenn zu Ostern jeden Jahres keine Kündigung zum darauffolgenden 24. Oktober erfolgt. An Tagelohn wird bezahlt: vom 1. November bis 31. März *75 Pf.,* vom

1. April bis 31. Oktober 1 Mk., für das Pferdefüttern pro Tag 25 Pf. An Deputat pro Jahr 22 Zentner Roggen, 8 Zentner Gerste, Holz, wie es aus der Forst geliefert wird, ohne Entrichtung von Haulohn.

Freie Wohnung mit Stallplatz und 40 Quadratruten Garten und 80 Quadratruten Kartoffelland im Felde. Täglich 3 Liter Vollmilch und 2 Liter Magermilch. Die Frau hat mit den übrigen Tagelöhnerfrauen das Melken abwechselnd zu erledigen und erhält dafür pro Tag 20 Pf. Wenn die Frau auf Arbeit kommt, pro Stunde 10 Pf., in der Ernte 15 Pf.

Dieser Vertrag zeichnet sich durch seine überaus niedrigen Löhne aus. Für die schwere Arbeit des Melkens werden ganze 20 Pf. pro Tag bezahlt.

Vertrag Nr. 11.

Arbeiter-Kontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Zwischen der **Fürstlich von Bismarckschen Gutsverwaltung** zu Schönau und dem Unterzeichneten ist nachstehender Vertrag geschlossen:

Die Arbeitszeit ist im Sommer von morgens 6 Uhr bis abends 7 Uhr, einschließlich ½ Stunde Frühstücks-, 1½ Stunde Mittags-, ½ Stunde Vesperzeit. Im Winter von Tagesanbruch, morgens jedoch spätestens 7 Uhr, mit derselben Frühstückszeit und 1 Stunde Mittag unter Fortfall der Vesperzeit festgesetzt, abends jedoch stets bis ½6 Uhr.

Auf Verlangen der Gutsverwaltung wird im Winter, insbesondere beim Dreschen, mit nur ½ Stunde Mittagszeit von 8 Uhr an der Arbeitsstelle bis ½5 Uhr durchgearbeitet.

Aenderungen in der Arbeitseinteilung behält sich die Gutsverwaltung vor. Während der Ernte wird durchschnittlich mit Ueberstunden gearbeitet. Der Arbeiter entsagt ausdrücklich allen Einsprüchen gegen Abänderungen in der Arbeitszeiteinteilung. Die Arbeiter sind zur Sonntagsarbeit in der Ernte verpflichtet.

An Tagelohn erhalten: Männer in herrschaftlicher Wohnung pro Tag vom 1. April bis 30. September 2 Mk., während 6 Erntewochen 2,75 Mk., vom 1. Oktober bis 31. März 1,75 Mk.

Pferdeknechte in herrschaftlicher Wohnung pro Woche vom 1. April bis 30. September 14 Mk., während 6 Erntewochen 15 Mk., vom 1. Oktober bis 31. März 13 Mk.

Die Frauen in herrschaftlicher Wohnung erhalten pro Tag vom 1. April bis 30. September 1,10 Mk., während 6 Erntewochen 1,25 Mk., vom 1. Oktober bis 31. März 1 Mk.

An Ueberstunden wird gezahlt: an Männer pro Stunde 20 Pf., an Frauen pro Stunde 10 Pf. Akkordlöhne richten sich nach dem Stande der Früchte. Als Mindestlöhne werden gezahlt: Wintergetreide mähen, abraffen, aufstellen pro Morgen mindestens 2,50 Mk., Sommergetreide mähen, abraffen, aufstellen pro Morgen mindestens 2,25 Mk.

An Deputat erhalten die Arbeiter: freie Wohnung mit Stall und Garten, 1 kleines Wiesenstück, 1 Stück Rübenland, 1 Morgen gedüngtes Kartoffelland zur Selbstbestellung, 1 Fuder Knickbusch, 6 Fuhren Buschholz (Buchen, Birken, Eichen oder dergl.) nach Bestimmung der Herrschaft.

Erlaubnis zur Aufzucht von Schweinen, Hühnern und Ziegen und das benötigte Stroh. Zukauf von Vieh ist verboten. Aller Dung verbleibt der Herrschaft. Verpachtung der Wiese, des Landes, Vermieten der Wohnung ist verboten.

Barvorschüsse werden nicht gewährt. Kommen Leute mit Kartoffeln nicht aus, so können sie sie gegen Bezahlung von der Herrschaft beziehen. Abschlagszahlung wird nicht geduldet.

Die Frauen der Arbeiter und Knechte in herrschaftlicher Wohnung sind zur Mitarbeit verpflichtet, ausgenommen in triftigen Behinderungsfällen.

Allgemeine Verpflichtungen. Der unterzeichnete Arbeiter und seine Ehefrau verpflichten sich, lediglich der Gutsverwaltung ihre Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Erwachsene Kinder oder fremde Leute dürfen dauernd in herrschaftlicher Wohnung ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht verweilen, insbesondere nicht ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen. Ein Zuwiderhandeln zieht den Verlust der Wohnung nach sich.

Bei etwaigem Abzug darf Dung, Stroh, Heu nicht verkauft oder mitgenommen werden, da alle Emolumente nur für die Dauer der Dienstzeit gelten. Ferner erklärt sich der Unterzeichnete ausdrücklich einverstanden, daß alle Emolumente, insbesondere Holz und Kartoffeln, von Beginn des Deputatjahres, mit 1. April beginnend, nur pro rata temporis zustehen, d. h. wenn der Arbeiter mitten im Jahr fortgeht, hat er den nicht abverdienten Teil der Emolumente zurückzulassen. Für die Bewertung der Emolumente rechnen Winter- und Sommerhalbjahr gleich und gelten die Emolumente als vorweg gegebener Lohn. Die Gutsverwaltung behält sich an den vorweg gegebenen Emolumenten das Eigentumsrecht ausdrücklich vor, auch wenn sie in den Besitz des Empfängers übergegangen sind, z. B. Kartoffeln nach der Ernte.

Den Vertretern der Gutsherrschaft steht jederzeit das Betreten der Wohnung des Arbeiters zu.

Die Gutsverwaltung hat das Recht, wegen Trunkenheit, Unehrlichkeit, Widersetzlichkeit, zänkischen, unverträglichen Wesens und ungeziemenden Betragens sofortige Entlassung herbeizuführen. In diesem Fall erlischt das Dienstverhältnis sofort, ohne weitere Verpflichtung des Arbeitgebers, und hat die Räumung der Wohnung innerhalb 8 Tagen zu erfolgen.

Die Fürstlich von Bismarcksche Gutsverwaltung hat sich entschlossen, versuchsweise, um einen Ausgleich für die Unregelmäßigkeit der Frauenarbeitsleistung zu schaffen, festzusetzen:

Jede Frau aus Fürstlich von Bismarckscher Wohnung, welche vom 1. April bis 31. März eines vollen Jahres geleistet hat:

100 bis 124	volle Arbeitstage,	erhält	eine	Prämie	von	15	Mk.
125 „ 149	„	„	„	„	„	20	„
150 und darüber		„	„	„	„	25	„

Die Zahlung der Prämie erfolgt in der Zeit zwischen 1. April und 1. Mai nach Bestimmung der Gutsverwaltung. Frauen von Arbeitern, welche am 1. April fortziehen, bleiben von der Prämienverteilung ausgeschlossen. Für die Anzahl der geleisteten Arbeitstage sind unter Ausschluß jeden Einspruchs seitens der Arbeiterin allein die Bücher der Fürstlich von Bismarckschen Verwaltung maßgebend. 10 Stunden rechnen einen Tag, Bruchteile von

Tagen, die sich nach der Addition bei der Endsumme ergeben, bleiben unberücksichtigt. Die Prämie ist nicht als Lohn, sondern als ein freiwilliges Geschenk der Verwaltung anzusehen und weder anteilig zahlbar noch einklagbar. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, diese Einrichtung, wenn sie den gehegten Erwartungen nicht entspricht, wieder zu beseitigen.

In diesem Vertrag der Bismarckschen Gutsverwaltung sind etwas höhere Löhne vorgesehen. Jedoch ist dies nicht auf Bismarcksches Wohlwollen für die Landarbeiter zurückzuführen, sondern die Nähe von Hamburg zwingt dazu. Die Arbeitszeit zu verlängern steht ausdrücklich nur der Herrschaft zu.

Zukauf von Vieh ist ausgeschlossen. Frauen und Angehörige dürfen sich nur auf dem Bismarckschen Gute ausbeuten lassen. Zu beachten sind die rigorosen Bestimmungen über das Deputat, hier Emolumente genannt. Wenn sich die Frauen das ganze Jahr über zur Arbeit zur Verfügung stellen, erhalten sie das horrende Geschenk von 25 Mk. unter den üblichen vorbehaltenen Bedingungen.

Vertrag Nr. 12.

Dienst-Kontrakt

der Gutsherrschaft zu Marienthal bei Eckernförde.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Arbeiter K. verpflichtet sich, alle ihm angewiesenen Arbeiten und Dienstleistungen unweigerlich auszuführen und speziell die sorgfältige und gehörige Wartung und Pflege der ihm zu diesem Zwecke anvertrauten zwei oder vier Pferde zu übernehmen. Gleichzeitig unterwirft sich derselbe der auf dem Hofe bestehenden oder von dem Gutsherrn oder seinen Vertretern etwa noch einzuführenden Anordnungen in jeder Beziehung.

Die Frau des K. hat das ganze Jahr, wenn es verlangt wird, zu melken, wofür dieselbe pro Tag 60 Pf. erhält. Für 60 Pf. hat die Ehefrau 18 Kühe zu melken und erhält für jede weitere Kuh, die sie melkt, 3½ Pf. mehr.

Die Arbeitszeit dauert vom 1. März bis 1. November bei 1½ stündiger Mittagspause und ¼ stündiger Frühstückspause von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr. Wenn es verlangt wird, muß K. auch länger arbeiten und erhält hierfür eine Vergütung von je 15 Pf. pro Stunde. Beim Einfahren werden Ueberstunden jedoch nicht bezahlt. Ebenso muß er im Sommer des Sonntags auf Arbeit kommen, wenn es verlangt wird, und erhält pro Sonntag 1,65 Mk.

K. erhält für seine Dienstleistung: vom 1. April bis 1. Oktober ausschließlich Sonntags pro Tag 1 Mk., vom 1. Oktober bis 1. April ausschließlich Sonntags pro Tag 90 Pf., 9 Zentner Roggen, 3 Zentner Gerste, ein Viertel Kuhfleisch im November für das Winterhalbjahr, 1 Ferkel im Mai für das Sommerhalbjahr, 3 Liter süße Milch, 2 Liter abgerahmte Milch pro Tag.

Außerdem: freie Wohnung und Gartenland, sowie 30 Quadratruten Land, 5000 Soden Torf. Weiter erhält K. ein Fuder Busch für das Sommerhalbjahr. Die Aufnahme anderer Personen als der Familienmitglieder in der Wohnung ist nur mit Erlaubnis der Gutsherrschaft gestattet.

Wenn K. oder seine Ehefrau den Anordnungen der Gutsherrschaft oder deren Vertreter in der Arbeitszeit keine Folge leistet, sich widersetzt, ruhestörenden Lärm verursacht, sich während der Arbeitszeit betrinkt oder die Arbeit ohne berechtigten Grund versäumt, so kann das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgehoben werden. Alsdann hat K. die von ihm innegehabte Wohnung nebst Garten mit seiner Familie innerhalb drei Tagen zu räumen, ohne deswegen und wegen der von ihm zurückzulassenden Garten- und Feldfrüchte und des Torfs eine Entschädigungsforderung geltend machen zu können. Beim Abzug ist er gleichfalls verpflichtet, den vorhandenen Dünger, Heu und Stroh ohne Entschädigung zurückzulassen.

Nicht bloß den bei Vertragsabschluß bestehenden Anordnungen des Herrn soll sich der Arbeiter unterwerfen, sondern auch denjenigen Anordnungen, die der Herr noch einzuführen gedenkt. Wenn dann der Arbeiter den zukünftigen Befehlen keine Folge leistet, dann fliegt er. Eine gute Gelegenheit zur Entlassung, wenn man des Arbeiters überdrüssig ist.

Vertrag Nr. 13.

Pachtkontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Zwischen der **Gutsherrschaft des adeligen Guts Kluvensiek, Holstein,** und dem Insten G. ist über die in Ehlersdorf, Holstein, belegene Instenstelle nachstehender Pachtkontrakt verabredet und hierdurch schriftlich vollzogen worden.

Es verpachtet gedachte Gutsherrschaft dem Insten G. die Instenstelle mit den dabei gelegenen 2 Hektar 63 Ar Landes vom 1. Mai 1911 auf ein oder mehrere Jahre, nämlich solange, bis entweder die Gutsherrschaft am 1. November, oder Häurer vor dem 1. November des laufenden Jahres zu dem darauf kommenden Maitag gekündigt hat.

Zur Feuerung erhält Inste 6000 Soden Torf, und ein zweispänniges Fuder Buschholz von der Gutsherrschaft angewiesen, muß aber den Torf selbst stechen oder backen, trocknen und vor dem Aufringeln von den Beikommenden zählen lassen.

Die Gutsherrschaft übernimmt die Hauptreparaturen der Wohnung, was aber die kleinen Reparaturen an Wänden, Lehmdielen und Fußböden betrifft, so ist Häurer verpflichtet, diese in gutem Zustande zu unterhalten, wie auch die Fensterscheiben.

Häurer bezahlt für seine Wohnung nebst dem dabei befindlichen Lande an Pacht jährlich fünfzig Mark, sowie für eine Wiesenparzelle in der Marsch drei Mark.

Das ihm angewiesene Land muß Häurer bestmöglichst bearbeiten, und bei seinem Abzuge in gutem Zustande wieder zurückliefern. Er darf weder Heu, Stroh noch Dünger veräußern, damit dasselbe dem Lande nicht entzogen werde.

Vom 1. März bis zum letzten Oktober inkl. beginnt die Arbeit morgens um 6 Uhr und endet abends um 6 Uhr. Vom 1. November bis zum letzten Februar inkl. bestimmt die Dämmerung den Anfang und das Ende der Arbeit. Mittagszeit wird nach Verhältnis der Jahreszeit 1 bis 1½ Stunden und Frühstückszeit ¼ Stunde gegeben. Von diesen Bestimmungen ausge-

nommen ist jedoch die Zeit in der Heu- und Kornernte und bleibt es der Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter während derselben gänzlich überlassen, das Ende und die Mittagszeit zu bestimmen.

Häurer verpflichtet sich, jeden Morgen auf dem Hofe oder wohin er sonst im Gute zur Arbeit bestellt ist, mit den erforderlichen Arbeitsgeräten sich einzustellen. Er darf seine Arbeit nicht eigenmächtig verlassen oder zu Hause bleiben, ohne vorher dafür die Erlaubnis eingeholt zu haben, wenn er nicht durch Krankheit gezwungen wird, aus der Arbeit fortzubleiben.

An Tagelohn erhält der Inste für jeden Tag, an dem er die ihm zugewiesene Arbeit geleistet hat: vom 1. Februar bis 14. Juni 1,20 Mk., vom 15. Juni bis 15. September 1,60 Mk., vom 16. September bis 31. Oktober 1,20 Mk., vom 1. November bis 31. Januar 1 Mk.

Die Grabenarbeiten in den Wiesen, das Wallgraben, Reetschneiden werden in Akkord ausgeführt nach Akkordsätzen, die von der Gutsherrschaft bestimmt werden. Es wird dabei vorgesehen, daß Häurer einen höheren Tagelohn verdient, aber auch in der Voraussetzung, daß er eine längere Arbeitszeit leistet, damit diese Arbeiten schneller beendigt werden.

Das Dreschen geschieht mit der Dampfmaschine in Akkord, an der 14 Tagelöhner (Insten) teilnehmen, die sich dann in den 18. Teil des Erdrusches teilen.

Falls die Frau des Häurers auf Arbeit gehen kann, so erhält sie an Tagelohn: in der Heuernte 1,20 Mk., in der Kornernte 1,50 Mk.

Wenn der Zentner Roggen über 6,90 Mk. und der Zentner Gerste über 5,40 Mk. gelten und Häurer mit dem selbst gebauten Korn zu seinem Hausstande nicht auskommen kann, so will die Gutsherrschaft ihm 4 Zentner von jeder dieser Kornarten zu den obigen Preisen in dem Sommerhalbjahr verabfolgen, er hat die Bezahlung aber in demselben Monat zu leisten, in welchem er von dem Korn erhalten hat, und kann nicht über 2 Zentner zusammen in einem Monat beanspruchen.

Häurer ist schuldig, dem Hufenpächter, der ihm sein Land bearbeitet, folgende Zahlung dafür zu leisten: für ½ Hektar Land zur Saat zu pflügen und zu eggen 3,60 Mk., für ½ Hektar Land zu falgen oder umzubrechen 2,40 Mk., für 1 Fuder Dünger zu fahren, vom Eigentümer aber selbst aufzuladen 15 Pf., für 1 Fuder Korn einzufahren 30 Pf., für 1 Fuder Heu einzufahren 60 Pf., für 1000 Soden Torf anzufahren 45 Pf., für ein zweispänniges Fuder Buschholz anzufahren 90 Pf., ferner für Holen und Wegbringen der Hebamme à Meile 60 Pf.

Häurer darf keine fremden Personen bei sich aufnehmen und, falls er Verwandte länger als eine Woche bei sich aufnehmen will, so hat er dafür die Erlaubnis der Gutsherrschaft einzuholen.

Beachtenswert ist in diesem Vertrag die Begründung, was unter Akkordarbeit zu verstehen ist. Der Arbeiter soll länger schuften, damit er einige Groschen mehr verdient. Akkordarbeit ist Mordarbeit, diese Bezeichnung trifft vor allem in der Landwirtschaft zu. Die Agrarier haben gar keinen Anlaß, um das Einkommen der Landarbeiter zu beschönigen, auf die „hohen Löhne“ bei der Akkordarbeit hinzuweisen. Diese ist weiter nichts als eine schrankenlose Ausbeutung der Arbeitskraft.

Die Agrarier brüsten sich auch immer mit ihrer Fürsorge, die sie freiwillig den Arbeiterfamilien angedeihen lassen. Selbst das Holen und Wegbringen der Hebamme müssen die Arbeiter bezahlen. Erwarten sollte man, daß eine adelige Gutsherrschaft wenigstens den Beistand der Landarbeiterfrau in ihrer schweren Stunde leistet, daß kostenlos ein Fuhrwerk zur Verfügung gestellt wird. So wie hier sieht die Fürsorge in der Praxis fast überall aus.

Vertrag Nr. 14.

Dienstvertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Ich, der Stellmacher M., übernehme die Stelle als Gutsstellmacher und als Arbeiter bei Herrn **Gutsbesitzer Dorff auf dem Dominium Wolkenberg** für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 1. Oktober 1911 und verpflichte mich unter denselben Bedingungen immer ein weiteres Jahr zu bleiben, falls nicht von einer Seite vorher gekündigt wird.

Ich verpflichte mich, alle Arbeiten, welche im Betriebe meines Arbeitgebers vorkommen, zu machen, auch wenn ich nicht dazu besonders gemietet bin, insonderheit auch jeden anderen Arbeiter zu vertreten, ohne dafür eine besondere Entschädigung beanspruchen zu dürfen. Ich verpflichte mich, sämtliche Arbeiten pünktlich, sorgfältig, fleißig und nach Vorschrift zu besorgen, überhaupt auf den Vorteil meines Arbeitgebers bedacht zu sein, soweit es einem ordentlichen, ehrlichen Menschen zuzumuten ist und die Anordnungen meines Arbeitgebers sachgemäß und nach dessen Bestimmungen auszuführen.

Ich verpflichte mich, während der Ernte in dringenden Fällen auch Sonntags außerhalb der Kirchzeit, gegen den doppelten Tagelohnsatz zu arbeiten.

Die Arbeitszeit bestimmt der Herr Arbeitgeber und richtet sich dieselbe nach den Verhältnissen bezw. der Jahreszeit.

Ich erhalte auf das Jahr nach Bestimmung der Herrschaft in vierteljährlichen oder monatlichen Raten postnumerando an barem Lohn 45 Mk. pro Monat, an Deputat pro Jahr: freie Wohnung und Stallung, Feuerung, ¼ Morgen Gartenland, freien Arzt und Apotheke, pro Monat 6 Zentner Kartoffeln, täglich 2 Liter Milch, Dreschgeld 3 Pf. pro Zentner.

Ich verpflichte mich, das überschüssige Deputat, welches ich in meiner Wirtschaft nicht verbrauche, in erster Linie der Herrschaft zum Kauf gegen den Tagespreis anzubieten. Lehnt die Herrschaft das Angebot ab, so bin ich berechtigt, das Getreide auch anderweitig zu verkaufen.

Für den Fall, daß ich mir solche Vergehen zuschulden kommen lasse, wegen deren eine Dienstherrschaft ihr Gesinde sofort zu entlassen berechtigt ist, kann ich jederzeit ohne vorherige Kündigung entlassen werden und habe ich alsdann nur den bis zu diesem Tage entfallenden Lohn zu beanspruchen. Insonderheit aber kann ich sofort ohne voraufgegangene Kündigung entlassen werden bei Diebstahl, Ungehorsam, Trunkenheit und schlechter Behandlung des Viehes oder des übergebenen Inventars, sowie schlechter Erfüllung meiner Dienstpflichten. Die Entscheidung hierüber steht ausschließlich dem Dienstherrn oder dessen Stellvertreter zu.

An Vieh dürfen im Jahre nur 3 Schweine, 14 Hühner, 1 Schaf gehalten werden. Das Futter hat der Arbeiter natürlich selbst anzuschaffen.

Nach zweijähriger Arbeitszeit werden die Reiseunkosten vergütet; solange wird der Betrag als Kaution einbehalten mit 6 Mk. pro Monat.

Von einer Regelung der Arbeitszeit kann natürlich gar keine Rede sein. Die Abmachung hierüber besagt gar nichts. Wenn der Arbeitgeber es bestimmt, muß Tag und Nacht gearbeitet werden.

Interessant ist die Verpflichtung, von dem überschüssigen Deputat, soweit man überhaupt von Ueberschuß reden kann, nichts zu verkaufen, ohne es vorher der Herrschaft angeboten zu haben. Die Herrschaft wird natürlich die Preise so drücken, daß dabei ein gutes Geschäft gemacht wird.

Auch die Begrenzung der Viehhaltung ist bezeichnend. Die Agrarier reden immer von dem Wohlstand der Landarbeiter, der durch die Viehhaltung begründet sei. Von Einnahmen durch Viehverkauf kann nach diesem Vertrag gar keine Rede sein, noch dazu, wo der Arbeiter die Futterkosten aus seinen niedrigen Einnahmen selbst bestreiten muß.

Vertrag Nr. 15.

Vertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Der Arbeiter F. verpflichtet sich, ab 30. Mai 1910 in den Dienst des **Herrn Meister zu Jeßnitz** als Arbeiter zu treten. Er erhält dafür jährlich außer freier Wohnung: 210 Mk. bares Geld, 20 Zentner Roggen, 1 Zentner Weizen, 70 Zentner Kartoffeln, wie dieselben auf dem Felde gewachsen, 12 Meter Stangenholz oder Reisighaufen im Winter, im Sommer 6 Meter, ferner Gartenland.

F. verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten, die ihm übertragen werden, sei es auch in der Brennerei, ordentlich zu verrichten und im Falle ihm ein Gespann anvertraut wird, dasselbe früh, mittags und abends zu füttern und zu pflegen. Der Beginn der Fütterungszeit ist *im Sommer um 4 Uhr*, *im Winter um ½5 Uhr*.

Die Frau soll stets zur Arbeit kommen und erhält dafür den üblichen Tagelohn, im Sommer *80 Pf.* und im Winter *70 Pf.* Zu einem etwaigen Zurückbleiben von der Arbeit muß am Abend vorher die Erlaubnis geholt werden.

F. verpflichtet sich auch, falls es von der Herrschaft nicht anderweitig angeordnet wird, sich Sonntags früh spätestens um 7 Uhr zum Wagenrücken und -schmieren auf dem Gutshofe einzufinden.

F. erhält für eine Ziege das nötige Heu und Stroh, jedoch nur für den Fall, daß wirklich eine solche gehalten wird. *Etwaiger Verkauf des Heues oder des Strohes ist nicht gestattet, der Dung gehört der Herrschaft.*

Die Verabfolgung des Getreides, Holzes usw. erfolgt am Schlusse eines jeden Monats, die des Geldes am Schlusse des Vierteljahres.

Etwaige Kündigung kann nur am 1. Oktober erfolgen, geschieht solche an diesem Tage nicht, so läuft der Kontrakt auf ein Jahr weiter.

F. verpflichtet sich, niemandem außer seiner Familie Aufenthalt und Wohnung in seiner Behausung zu geben.

Zuwiderhandlungen heben den Kontrakt auf. F. hat seinen Dienst nach Anordnung des Herrn Meister oder seiner Beamten stets *willig* und in nüchternem Zustande zu verrichten.

Vertrag Nr. 16.

Dienstkontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1903.

Zwischen dem **Rittergutsbesitzer Herrn Schütze auf Zichtow** und den unterzeichneten Arbeitern ist nachstehender Kontrakt geschlossen worden:

Die betreffenden Arbeiter vermieten sich bei Herrn Schütze auf ein Jahr und übernehmen durch diesen Kontrakt folgende Verpflichtung:

Sämtliche ihnen vom Dienstherrn oder dessen Stellvertreter aufgetragenen Arbeiten das ganze Jahr hindurch nach Vorschrift zu verrichten und zu allen diesen Arbeiten mit dem nötigen Handwerkzeug zu erscheinen.

Die Frau muß zu jeder Zeit, wenn es die Herrschaft oder deren Stellvertreter bestimmt, auf Arbeit kommen. Kommt dieselbe nicht, so muß sie sich entschuldigen. Im Winterhalbjahr wird sie wenig verlangt.

In betreff der Zeitdauer der Arbeit wird bestimmt, daß dieselbe von Michaelis (29. 9.) bis Marien (2. 2.) von Tag zur Nacht und von Marien bis Michaelis von 5¼ Uhr morgens bis 8 Uhr abends sich erstreckt. Es kann aber auch in gewissen Fällen die Zeitdauer der Arbeit über das gewöhnliche Maß ausgedehnt werden.

Als Gegenleistung erhält der Arbeiter und seine Frau freie Wohnung nebst Garten und 1 Morgen Kartoffelland. Kein Arbeiter darf Gras, Heu, Stroh, Holz, Torf und Dünger verschenken, vertauschen oder verkaufen. Der Arbeiter erhält während des Jahres 6000 Stück Torf oder 6 Meter Holz. Jeder Arbeiter erhält ein Vierteljahr 80 Pf., ein Vierteljahr 90 Pf., ein Vierteljahr 1 Mk., ein Vierteljahr 1,25 Mk. Tagelohn.

In der Roggenernte bekommt er 10 Tage à 1,50 Mk. Tagelohn. Die Frau erhält im Sommerhalbjahr 75 Pf., im Winterhalbjahr 50 Pf. Tagelohn. Dem Tagelohn entsprechend sind die Akkordarbeiten.

Beim Torfstechen erhalten die Arbeiter das, was dieselben über Tagelohn verdienen, am 1. Oktober des laufenden Jahres ausbezahlt.

Der Arbeiter erhält ferner in den 6 Sommermonaten pro Monat 1 Zentner Roggen. Das Dreschen findet im Akkord statt und zwar Dampfdreschen das 24er Korn. Verdient der Arbeiter mit dem 6 Zentner Deputat bei ständigem Mitdreschen nicht 24 Zentner Korn im Jahr, so erhält derselbe das fehlende am Schluß des Jahres.

Wer im Laufe des Jahres seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, der verliert das Anrecht auf die von ihm gebauten Feldfrüchte; diese fallen dann der Herrschaft sofort zu, ohne daß der Arbeiter dagegen gerichtlich Klage erheben kann.

Die Ziehzeit ist nur zu Michaelis und muß ein jeder, der fortziehen will, ein halbes Jahr vor Michaelis kündigen, ob derselbe im Frühjahr oder zu einer anderen Zeit gekommen, ist dabei gleichgültig.

Aus dem einen Vertrage ergibt sich, wie die Agrarier es verstehen, die niedrigen Tagelöhne noch nach den Jahreszeiten abzustufen. Aus dem Satz „dem Tagelohn entsprechend sind die Akkordarbeiten" ersehen wir wieder, daß im Akkord auch keine höheren Löhne bezahlt werden.

In den beiden zuletzt aufgeführten Verträgen ist ebenfalls bestimmt, daß von dem Deputat nichts verkauft werden darf.

Vertrag Nr. 17.

Arbeitsvertrag

des Hofbesitzers A. Herzog in Pommerbyhof, Schleswig-Holstein.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Der Tagelöhner M. verpflichtet sich, vom 1. November 1910 bis 1. November 1911 zu arbeiten und zwar unter folgenden Bedingungen:

Derselbe erhält als Tagelohn vom 1. November bis 1. März 1,80 Mk., vom 1. März bis 1. November 2 Mk., täglich 3 Liter abgerahmte Milch, ein Ferkel sowie Wohnung mit Garten und 400 Pfd. Gerste.

Die Frau erhält vom 1. November bis 1. Februar 1 Mk., vom 1. Februar bis 1. April 1,20 Mk., vom 1. April bis 1. Juni 1,40 Mk., vom 1. Juni bis 1. August 1,50 Mk., vom 1. August bis 1. Oktober 2 Mk., vom 1. Oktober bis 1. November 1,50 Mk. *Anderweitig darf die Frau nicht auf Arbeit gehen.*

Für Ueberstunden werden 25 Pf. die Stunde bezahlt. Die Arbeitszeit geht von 6 Uhr bis 6 Uhr, in drei Monaten, vom 1. Juli bis 1. Oktober, von 6 bis 7 Uhr, die Mittagspause ist 1½ Stunde, nur beim Einfahren eine Stunde und vom 1. November bis 1. März 1¼ Stunde. Frühstück 20 Minuten und in der Zeit, in welcher bis 7 Uhr gearbeitet wird, eine Vesperzeit von 20 Minuten.

Sollte der Tagelöhner aus irgendeinem Grunde die Arbeit verweigern und seinen Dienst verlassen, *so hat er binnen 24 Stunden die Wohnung zu räumen. Nach Niederlegen der Arbeit darf weder er noch einer seiner Familie den Garten betreten, noch etwas daraus entfernen.*

Mit Arbeitsschluß will dieser Hofbesitzer die Familie auf die Straße setzen. Damit sich die Familie keine Produkte aus dem Garten mitnehmen soll, darf der Garten nicht mehr betreten werden.

Vertrag Nr. 18.

Arbeitsvertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Ich Endesunterschriebener habe heute durch das *Arbeitsnachweisbureau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin* Beschäftigung als Hofgänger bei Herrn W. Reeck in Ruchow b. Borkow in Mecklenburg unter folgenden Bedingungen nachgewiesen erhalten:

Die Dauer dieses Vertrages ist vom 17. November 1911 bis 17. November 1912. Bei freier Station und freier Wäsche beträgt der Jahreslohn 90 Mk., zahlbar nach dem ersten Vierteljahr mit 18 Mk., dem 2. Vierteljahr mit 21 Mk., dem 3. Vierteljahr mit 24 Mk., dem 4. Vierteljahr mit 27 Mk.

Ich versichere, daß ich gesund und dienstfrei bin und verpflichte mich, die mir durch dieses Abkommen übertragenen Arbeiten willig und den Anordnungen entsprechend zu verrichten, *dem Herrn Arbeitgeber sowie dessen Herrn Vertreter unbedingten Gehorsam zu leisten* und erkläre mich vollkommen damit einverstanden, daß der für die Reise, Verpflegung, Porto usw. verauslagte Betrag von dem Herrn Arbeitgeber für das oben genannte Bureau einbehalten wird.

Von den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen:

§ 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechte zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen scheint dem Wahne zu huldigen, daß bei den Junkern die entlassenen Sträflinge gut aufgehoben seien. Darum werden die Arbeiter gleich zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Zu allem Ueberfluß werden die Arbeiter noch auf die bestehenden Ausnahmegesetze für die ländlichen Arbeiter aufmerksam gemacht. Wohl darum, um den entlassenen Sträflingen die baldige neue Bestrafung in sichere Aussicht zu stellen.

Von Juristen sollte übrigens erwartet werden, darüber unterrichtet zu sein, daß das preußische Gesetz von 1854 in Mecklenburg keine Gültigkeit hat.

Vertrag Nr. 19.

Kontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Der Arbeitsmann Sch. vermietet sich bei dem **Gutsbesitzer Herrn Waser zu Annaberg bei Schloppe, Westpreußen,** vom 1. April 1911 bis 1. April 1912 als Pferdeknecht. Er verpflichtet sich außerdem, jeden Posten in der Wirtschaft zu übernehmen und jede Arbeit zu verrichten, welche ihm von seinem Herrn übertragen wird.

Beginn und Ende der Arbeitszeit wird jeweilig von der Herrschaft bestimmt, ebenso die Pausen. Ungehorsam oder ungeziemes Betragen berechtigen die Herrschaft zur sofortigen Entlassung ohne gerichtliches Einschreiten.

Er selbst kommt täglich zur Arbeit und stellt ebenso seine Tochter Frieda als Hofgänger. Die Frau kommt im Winter nur auf besonderes Verlangen nachmittags; aber beim Dreschen den ganzen Tag. Im Sommer aber kommt die Frau jeden Nachmittag zur Arbeit und in der Ernte, wenn Ferien sind, einen ganzen Tag und in der Sommerkornernte und Heuernte einen ¾ Tag.

Ferner hat die Frau die Verpflichtung, auf Verlangen die herrschaftlichen Kühe melken zu helfen, wofür 5 Pf. für die Melkzeit gezahlt wird.

Dafür erhält Sch. als Lohn pro Jahr 180 Mk. Ferner 25 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer, 3 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Gemenge, 3 Wispel Kartoffeln, 10 Meter Spaltholz, 3000 Torf und 4 Fuhren Strauch, das zur Wohnung gehörige Gartenland und ½ Morgen gedüngtes Kartoffelland.

Der Hofgänger erhält im Winter 50 Pf und im Sommer 60 Pf. pro Tag, die Frau für den Nachmittag 25 Pf., bez. 25—30 Pf. im Sommer und für den Vormittag 35 Pf. bez. 25 Pf. im Sommer. Sodann erhält er freie Wohnung, wobei er sich der von der Herrschaft erlassenen Hausordnung zu fügen hat.

Die Frau hat auch ferner die Verpflichtung, im Hause bei der Wäsche zu helfen.

Frau und Tochter müssen hier mitarbeiten. Die Bestimmungen, wann die Frau zur Arbeit zu kommen hat, sind überflüssig. Jederzeit muß die Frau zur Arbeit kommen. Dazu auch noch bei der Wäsche helfen. Ganze 5 Pf. werden für die Melkzeit bezahlt.

Vertrag Nr. 20.

Dienstvertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Zwischen dem Administrator **G. A. Hoffmann zu Warnitz** einerseits und dem Deputatknecht A. anderseits wurde heute folgender Vertrag abgeschlossen:

Der Deputatknecht vermietet sich auf ein Jahr und zwar vom 1. April 1910 bis dahin 1911, als solcher für das Rittergut Warnitz, der Frau von Billerbeck gehörend, und verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Arbeiten fleißig und pünktlich nach erteilten Anweisungen auszuführen.

Die Frau des A. hat, so oft es von der Herrschaft verlangt wird, zur Hausarbeit zu kommen und hat sie die Schafe zu scheren und mit ihren Kindern Rüben verziehen zu helfen; sie erhält dafür den ortsüblichen Tagelohn oder Akkordsatz.

Kommt Knecht A. seinen Verpflichtungen nach, so erhält er folgenden Lohn: an bar 230 Mk. jährlich, an Roggen 24 Zentner, an Gerste 5 Zentner, an Kartoffeln 36 Zentner, wie sie das Feld gibt, an Briketts 50 Zentner und 2 Raummeter Holz, 2 Liter Milch täglich, 2 Märzschafe ohne Fell, 60 Quadratruten Hausland, 120 Quadratruten Kartoffelland, freie Wohnung mit Stall, Futter für Ziegen, welches selbst zu werben ist, Streu für Schweine und Ziegen.

Für den Hofgänger, den A. zu stellen hat, erhält er, solange er nicht 16 Jahre alt ist, 70 Pf., über 16 Jahre alt, 80 Pf. pro Tag.

Malträtieren und schlechte Behandlung der ihm übergebenen Pferde, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Arbeitgeber, wiederholte Trunkenheit im Dienste sowie in solchen Fällen des Diebstahls haben die sofortige Entlassung aus Dienst und Wohnung zur Folge.

Unbeschränkt wird auch hier die Mitarbeit der Frau verlangt, dazu noch die Mitarbeit der Kinder. Für den zu stellenden Hofgänger gibt es im höchsten Falle 80 Pf. pro Tag. Für die paar Groschen ist es ausgeschlossen, einen jungen, kräftigen Arbeiter als Hofgänger zu erhalten. Da muß der Arbeiter noch in seine Tasche greifen, um der Verpflichtung nachzukommen.

Vertrag Nr. 21.

Dienstkontrakt

des Gutes **Gr.-Niekör, Mecklenburg.**

Abgeschlossen im Jahre 1909.

Jeder Tagelöhner mit seiner Familie muß der Dienstherrschaft und ihrem Vertreter treu, fleißig und gehorsam sein.

Die Arbeitszeit währt im Sommer von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, mit ½ Stunde Frühstücks-, 1 Stunde Mittags- und ½ Stunde Vesperzeit, in der Heu- und Kornernte jedoch abends so lange man sehen kann, im Winter von Licht zu Licht, doch fällt vom 24. Oktober bis 1. April die Vesperzeit fort.

In der Heu- und Kornernte und beim Holzfahren hat der Tagelöhner auf Verlangen dafür zu sorgen, daß er das Essen mittags auf der Arbeitsstelle verzehren kann.

Die Hausfrauen sind verpflichtet, wenn sie angesagt werden, zur Wäsche, Schlachterei und zum Schafscheren alle auf Arbeit zu kommen. Nichterscheinen hat Bestrafung zur Folge, wenn keine stichhaltigen Gründe geltend gemacht werden können, die aber persönlich auf dem Hofe anzubringen sind. In der Heu- und Kornernte sowie bei allen übrigen landwirtschaftlichen Arbeiten wird es gewünscht, daß die Frauen nach Möglichkeit auf Arbeit gehen, wenn sie verlangt werden.

Die Kinder müssen außer der Schulzeit, wenn sie verlangt werden, zur Arbeit gehen und dürfen dieselben nicht ohne Erlaubnis der Gutsherrschaft aus dem Gute vermietet werden.

Das Einkommen des Arbeiter beträgt: a) eine Wohnung nebst Stallung, doch hat er die Instandhaltung selber zu besorgen; b) 40 Ruten Gartenland, 80 Ruten Land im Felde; c) Futter und Weide für eine Kuh, doch muß er dann 30 Mk. resp. 20 Mk. Wohnungsmiete bezahlen, je nach der Größe der Wohnung. Hat der Tagelöhner keine Kuh, ist die Wohnung frei und erhält er pro Tag 3 Liter Milch vom Hofe unentgeltlich geliefert; d) Wollgeld 8 Mk. zu Johannis; e) Gänsegeld 12 Mk. im Oktober, Branntweingeld 4 Mk. in der Kornernte; f) an Feuerung erhält er 2½ Haufen Wellenholz und 30 Zentner Briketts für den Preis von 4 Mk. Auf- und Abladen von Holz und Briketts muß er selber besorgen oder den dafür verauslagten Lohn bezahlen.

Ferner Tagelohn vom 24. Oktober bis 24. April 60 Pf., vom 24. April bis 24. Oktober 70 Pf., 6 Wochen in der Kornernte 80 Pf.

Die Hausfrauen erhalten pro Arbeitsstunde 10 Pf., bei Erntearbeiten pro Stunde 15 Pf.

Kinder erhalten im Winterhalbjahr 25 Pf., im Sommerhalbjahr 30 Pf. pro Tag.

Der Tagelöhner kann im Laufe des Jahres kaufen: 11 Zentner Roggen zum Preise von 5 Mk. pro Zentner, 3 Zentner Gerste zum Preise von 4,50 Mk. pro Zentner.

An Drescherlohn in Akkord mit der Dampfmaschine wird der 21. Zentner und mit der Hand der 15. Zentner als Lohnkorn gegeben. Beim Maschinendrusch müssen die Frauen immer mit zur Arbeit kommen und auch beim Handdrusch Korn und Kaff mit auftragen und fortschaffen.

Das Mähen wird größtenteils in Akkord gegeben und erhalten die Leute für 12 Ruten 60 bis 75 Pf. Bei besonders schlecht und schwierig zu mähendem Getreide kann jedoch nach Ermessen der Gutsherrschaft eine Erhöhung des Akkordsatzes erfolgen.

Schule, Arzt und Apotheke hat er für sich und seine Familie frei, doch muß er sich vorher auf dem Hofe melden.

Stroh erhält er nach Ermessen der Gutsherrschaft.

Wenn die Frauen nicht zur Arbeit erscheinen, und das dürfte wohl immer verlangt werden, haben sie noch Bestrafung zu erwarten. Die Höhe der Strafe behält sich natürlich der Junker vor. Die Kinder müssen sich mit ausbeuten lassen. Auf anderen Gütern dürfen sie nicht arbeiten, sonst fliegt die Arbeiterfamilie vom Hofe.

Vertrag Nr. 22.

Arbeitsvertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1912.

Der Arbeiter Sch. verpflichtet sich bei **Herrn Domänenpächter Mewes, Gresonse, Westpreußen,** von Marien 1912 bis dahin 1913 als Arbeiter und stellt als Hilfskräfte: 1. seinen Sohn Wilhelm als Pferdeknecht, 2. seinen Sohn Hermann als Scharwerker, 3. seine Tochter Emilie in Fraustelle, welche im Sommer einen halben Tag auf Arbeit zu gehen hat.

An Lohn erhält Sch. bei pünktlicher Pflichterfüllung und Stellung der genannten Arbeitskräfte: 120 Mk. bar und 6 Mk. Wollgeld, 32 Zentner Getreide und 75 Zentner Kartoffeln, Ausmaß vom Felde, 30 Quadratruten Leinland, 30 Quadratruten Wruckenland, 20 Quadratruten Kohlland, freie Wohnung und ½ Morgen Gartenland, 4 Raummeter Klobenholz, 2½ Quadratruten Torf, selbst zu machen, wie hier üblich; 1 Kuh in Weide und 1 Fuhre Heu, Gänsehaltung wie hier üblich.

Die Tochter erhält das übliche Frauentagslohn, sowie 5 Zentner Getreide, Häcksel, Kaff- und Streustroh nach Bedarf, wie hier üblich.

Der Scharwerker erhält ½ Jahr 40 Pf. und ½ Jahr 30 Pf.

Der Knecht Wilhelm erhält 110 Mk. und 3 Mk. Wollgeld, 16 Zentner Getreide, 36 Zentner Kartoffeln, Ausmaß, 3 Raummeter Klobenholz, 1½ Quadratruten Torf, 1 Kuh in Weide, 15 Quadratruten Leinland, 15 Quadratruten Wruckenland, ferner Wohnung. Freie Krankenhausbehandlung für Sch. und seine arbeitenden Angehörigen.

Alle Arbeiten sind von Sch. und seinen Arbeitskräften pünktlich, sorgfältig und fleißig und nach Vorschrift auszuführen, den Anordnungen der Vorgesetzten, wozu auch der Vogt gehört, haben sie ohne Widerrede Folge zu leisten, sich allen Streitens und Lärmens zu enthalten und sich anständig und gesittet zu betragen.

Zuwiderhandlungen berechtigen Arbeitgeber zu einer Vertragsstrafe von 3 Mk. für jeden Fall, Ungehorsam, Diebstahl, wiederholte Trunkenheit berechtigen Arbeitgeber zur Auflösung des Vertrages und sofortiger Dienstentlassung und hat Sch. in diesem Falle die gestellten Umzugsfuhren im Betrage von 30 Mk. zu ersetzen.

Jedenfalls hatte dieser Arbeiter nicht mehr arbeitsfähige Familienmitglieder, sonst wären die auch noch verpflichtet worden, bei dem Domänenpächter zu arbeiten. Das Gesamteinkommen dürfte, sehr günstig gerechnet, kaum 1500 Mk. übersteigen. Dabei werden vier Arbeitskräfte verlangt. Dazu noch die unerhörte Strafe von 3 Mk., wenn die Familie sich nicht „anständig und gesittet" beträgt.

Vertrag Nr. 23.

Dienstvertrag

des **Rittergutsbesitzers Herrn Roßmann** auf **Biberteich, Kr. Westernberg,** und dem Stellmacher N.

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Der Stellmacher erhält: freie Wohnung, Stallung, Grabeland, freie Feuerung und Streumaterial. An Deputat: täglich 3 Liter Milch, jährlich 24 Zentner Roggen, 80 Zentner Kartoffeln. In bar: für den Arbeitstag zur Hilfe in der Erntezeit und sonstiger dringender Arbeit 50 Pf., jährlich 400 Mk., jährlich für Handwerkszeug 20 Mk., für jeden neu abgelieferten Arbeitswagen 20 Mk.

Der Stellmacher darf Feuerung, Streumaterial und Stalldünger nur in eigener Wirtschaft verwenden. Was davon übrig bleibt, fällt an die Herrschaft zurück.

Dem Stellmacher ist nicht gestattet: sich Hunde, Katzen, Kühe oder anderes Vieh zu halten, *außer 2 Ziegen, 3 Schweinen, 1 Muttergans und 15 Hühnern.* Verboten ist, andere Personen außer Frau und Kindern in seine Dienstwohnung aufzunehmen oder darin zu beköstigen, ausgenommen Verwandte, welche er vorübergehend beherbergen darf; *Familienmitglieder ohne vorherige Erlaubnis der Herrschaft anderweit auf Arbeit zu schicken oder zu vermieten.*

Der Stellmacher versichert, unbestraft zu sein.

Dieser Vertrag zeigt uns, daß die sogenannten Handwerker sich dieselben Bedingungen müssen gefallen lassen, wie die eigentlichen Landarbeiter. Es sei noch besonders auf die Beschränkung der Viehhaltung hingewiesen.

Vertrag Nr. 24.

Arbeits- und Mietsvertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1909.

Zwischen dem **Gutsbesitzer Friedrich Kämpf zu Eichfähr bei Gottschimm** und dem Arbeiter O. ist folgender Vertrag geschlossen worden:

Der O. und dessen Ehefrau haben die Verpflichtung übernommen, jeden Tag bei mir zu arbeiten. Füttern der Pferde und der Kühe muß von der Familie übernommen werden. *Für das tägliche dreimalige Melken der Kühe erhält die Frau 2 Liter Milch täglich.*

Antritt zur Arbeit im Sommerhalbjahr um 6 Uhr früh, im Winterhalbjahr bei Tagesanbruch um 7 Uhr. Tagelohn erhält der Mann im Sommer 1,50 Mk., im Winterhalbjahr 1 Mk., die Frau im Sommerhalbjahr 1 Mk., im Winterhalbjahr 80 Pf.

Derselbe erhält freie Wohnung, 1 Morgen Kartoffelland, abgestandene, trockene Durchforstungsstangen, welche letzterer selbst werben muß und nur das Angezeichnete schlagen darf.

Derselbe muß mit den Pferden arbeiten, ebenso auch jede andere Arbeit, die verlangt wird.

Sollte O. oder dessen Ehefrau ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich Veruntreuungen zuschulden kommen lassen, so ist der Besitzer berechtigt, der Familie sofort zu kündigen und verpflichtet sich O., innerhalb 8 Tagen die Wohnung zu räumen und Eichfähr zu verlassen.

Hier ist gleich ausbedungen, daß Mann und Frau jeden Tag zu arbeiten haben. Von Ende der Arbeit ist überhaupt keine Rede. Auch die Bedingung über die Holzlieferung ist bezeichnend.

Vertrag Nr. 25.

Arbeitskontrakt für Wanderarbeiter

auf der Domäne **Bleesern**, Prov. Sachsen.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Der Aufseher R. verpflichtet sich, ausgangs März 1910 für die Domäne Bleesern 80 evangelische russisch-polnische Leute, 9 Männer, 26 Burschen, 45 Mädchen, zu allen vorkommenden landwirtschaftlichen Arbeiten zu stellen. Sämtliche Leute müssen gesund, kräftig und von der heimatlichen Behörde legitimiert, sowie im Besitz der deutschen Legitimationskarten und über 16 Jahre alt sein.

Sämtliche Leute verpflichten sich, von Beginn der Arbeiten bis Beendigung derselben bei dem Herrn Domänenpächter Böttcher für das Jahr 1910 in Arbeit zu verbleiben. Ein jeder der Leute versichert, vollständig gesund, weibliche nicht schwanger und die Männer nicht militär- oder übungspflichtig zu sein.

Die Arbeiter erhalten Wohnung, welche streng reinlich zu halten ist, jede Person 1 Strohsack, 1 wollene Decke, 25 Pfd. Kartoffeln pro Kopf und Woche, täglich 1 Liter Magermilch pro Kopf, freies Brennmaterial, freie Reise her und zurück. Im letzteren Falle vorausgesetzt, daß die Leute bis zur Beendigung der Kampagne in Arbeit bleiben.

Arbeitszeit ist die ortsübliche, von morgens 5 Uhr und dauert bis abends 7 Uhr, ½ Stunde Frühstück, 1 Stunde Mittag und ½ Stunde Vesper. Auf Verlangen muß des Morgens früher und des Abends länger gearbeitet werden. Während der Ernte muß auch, wenn nötig, Sonntags gearbeitet werden. Die Ueberstunden werden für Männer mit 20 Pf., für Burschen und Mädchen mit 15 Pf. pro Stunde vergütet.

Tagelohn wird alle Woche ausgezahlt und zwar Sonnabends oder Montags. Tagelohn für Männer 1,80 Mk., Tagelohn für Burschen 1,60 Mk., Tagelohn für Mädchen 1,30 Mk. Während der Ernte auf die Dauer von 5 Wochen Männer 2,50 Mk., Frauen 1,70 Mk., Burschen 2,00 Mk. pro Tag.

Für Akkordarbeiten werden folgende Lohnsätze pro Magdeburger Morgen (180 Quadratruten) gezahlt: Für die erste Rübenhacke 2 Mk., für die zweite Rübenhacke 3 Mk., verhauen 1,50 Mk., verziehen 2,50 bis 3 Mk., für die dritte Hacke 2,50 Mk., für Getreide zu hacken 2,50 Mk., für Wintergetreide zu mähen, binden und aufstellen 3,50 Mk., für Sommergetreide desgleichen

3 Mk., für Mähen von Gras und Klee 1,50 Mk., Binden und Aufstellen der Frucht 1,30 bis 1,50 Mk.

Alle Akkordarbeiten werden von der Herrschaft nach Uebereinkunft bestimmt. Die Löhnung geschieht am Sonnabend oder Montag jeder Woche, vorausgesetzt, daß der Schlag fertig ist. Welche Arbeiten im Tagelohn oder Akkord ausgeführt werden, bestimmt der Arbeitgeber.

Jedem Arbeiter werden als Kaution pro Woche 2 Mk. einbehalten, bis der Betrag von 24 Mk. erreicht ist. Nachher werden die Löhne jede Woche ganz ausgezahlt. Die Kaution wird am Schluß der Arbeit bei der Entlassung voll ausgezahlt.

Die wegen Trunkenheit, Widersetzlichkeit, Arbeitsverweigerung, Aufruhrerregungen oder Faulheit entlassenen Leute haben keinen Anspruch auf den einbehaltenen Lohn; desgleichen die eigenmächtig ausgetretenen oder gefänglich eingezogenen Arbeiter. Ausgeschlossen hiervon sind die Leute, welche erkrankt sind und wenn deren Entlassung nach Ansicht des Arztes nötig erscheint. Männer, welche wegen militärischer Dienstleistungen und Frauen bezw. Mädchen, welche wegen Schwangerschaft die Arbeit vor Schluß der Kampagne aufgeben, haben keinen Anspruch auf die Kaution.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Herrn, der Aufsichtsbeamten und des Aufsehers werden mit 50 Pf. bis 3 Mk. Strafe belegt. Die Geräte, welche die Arbeiter vom Arbeitgeber erhalten, sind sie verpflichtet, sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Jede Beschädigung der gelieferten Geräte, die durch ordnungswidrige Benutzung derselben entsteht, oder verlorenes Gerät ist vom Arbeiter bar zu ersetzen.

Die in der Kaserne angeschlagene Hausordnung ist von den Leuten zu befolgen.

Vertrag Nr. 26.

Verpflichtungsschein für Feldarbeiter.

Abgeschlossen im Jahre 1910 durch Stellenvermittler Korach, Breslau, für **Domänenpächter Schmiewind, Hohentieth bei Eckernförde.**

Die unterzeichneten Arbeiter treten auf dem vorbezeichneten Dominium vom Anfang März 1910 ab bis zur Beendigung sämtlicher Feld- und Hofarbeiten desselben Jahres, längstens aber bis zum 20. Dezember 1910, in Arbeit und verpflichten sich, jede ihnen übertragene Arbeit mit gewissenhafter Treue und mit Fleiß auszuführen.

Es ist dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt, die Entlassung der Arbeiter auch zu einem früheren Zeitpunkte eintreten zu lassen. Jeder Arbeiter muß vollständig gesund und ohne jedes die Arbeit hindernde Gebrechen, weibliche auch nicht schwanger, sein. Kinder dürfen nicht mitgebracht werden.

Die tägliche Arbeitszeit dauert von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends oder von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, nach Wahl des Arbeitgebers, und beginnt pünktlich um 5 Uhr morgens mit dem Weggang vom Gutshofe und endet um 7 Uhr abends an der Arbeitsstelle; die Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen sind die ortsüblichen.

In dringenden Notfällen haben die Arbeiter auch außer diesen Stunden auf Verlangen des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters Wirtschaftsarbeiten zu ver-

richten. Die Beurteilung, ob ein Notfall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu.

Die Entschädigung für die Ueberstunde an Werktagen beträgt bei Männern und Burschen über 18 Jahren 15 Pf., bei Frauen, Mädchen und jüngeren Burschen 10 Pf. Pferdefütterer erhalten keinen Ueberstundenlohn, sondern ein tägliches Futtergeld von 20 Pf.

An Tagelohn wird gezahlt: Männern und starken Burschen vom 1. Januar bis 1. März 80 Pf., vom 1. März bis 15. März 90 Pf., vom 15. März bis 1. Juni 1 Mk., vom 1. Juni bis 1. September 1,10 Mk., vom 1. September bis 1. November 1 Mk., vom 1. November bis Beendigung 90 Pf., während der Ernte 5 Wochen lang 1,40 Mk.

Burschen, Mädchen und Frauen 60 Pf. bis 1,20 Mk. in derselben Berechnung nach Jahreszeiten. Schwächere Burschen und Mädchen erhalten weniger Lohn.

Akkordarbeiten müssen die Arbeiter auf Verlangen des Arbeitgebers jederzeit, insbesondere bei den Rübenkulturarbeiten, sowie während der Getreide-, Rüben- und Kartoffelernte, ausführen und zwar zu den ortsüblichen Akkordsätzen. Der Akkordlohnsatz wird derart bemessen sein, daß ein fleißiger Arbeiter mehr als den Tagelohn verdienen kann.

Außer den vorstehenden Lohnsätzen erhalten die Arbeiter an Deputat pro Woche geliefert: der Mann 10 Pfd., die Frau, Mädchen oder Bursche 8 Pfd. Brot oder 80 Pf. bezw. 64 Pf. Brotgeld, ferner jeder 1 Pfd. Erbsen, 1 Pfd. Reis oder Graupen oder Bohnen, 25 Pfd. Kartoffeln, 1 Pfd. Fleisch oder 70 Pf., 1 Pfd. Schmalz, 3½ Liter Vollmilch oder 7 Liter Magermilch, ½ Pfd. Salz, 1 Pfd. Mehl. Von diesen Naturalien dürfen die Leute nichts verkaufen. Abfälle und Rückstände gehören dem Arbeitgeber.

Die Leute erhalten kostenlos: Wohnung — die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt —, je eine Strohmatratze und eine wollene warme Decke, freie Feuerung und Beleuchtung, eine Feuerstelle zum Kochen und Waschen.

Den Anordnungen des Arbeitgebers ist unbedingt Folge zu leisten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, wenn ein Arbeiter den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet, dieselben beschimpft oder sich tätlich widersetzt, stiehlt, zu den verdungenen Arbeiten sich unfähig erweist, sich der Aufwiegelei schuldig macht, die Tiere seines Herrn quält oder eine unverheiratete Person schwanger wird.

Bleibt der Arbeiter ohne Erlaubnis des Arbeitgebers von der Arbeit weg, oder wird er während der Arbeitszeit betrunken betroffen, oder hält er die Hausordnung trotz vorhergegangener ausdrücklicher Erinnerung nicht inne, so ist der Arbeitgeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung berechtigt, 1 Mk. bei der nächsten Lohnzahlung als Konventionalstrafe in Abrechnung zu bringen.

Sollte der Arbeiter aus irgendeinem dem Arbeitgeber nach diesem Vertrage zustehenden Rechte entlassen werden, so ist er verpflichtet, sofort nach Lösung des Arbeitsverhältnisses die ihm zugewiesene Wohn- und Schlafstube zu räumen, und steht im Weigerungsfalle dem Arbeitgeber die Berechtigung zu, seine sofortige Exmission zu erwirken.

Die Auslohnung erfolgt wöchentlich. Zur Sicherstellung der dem Arbeitgeber aus der Beschaffung der Arbeiter entstan-

denen Kosten werden bei der Lohnzahlung während der ersten 10 Wochen wöchentlich 3 Mk., zusammen 30 Mk., innebehalten, die erst nach beendeter Arbeitszeit, das heißt nach Schluß der Kampagne, ausgezahlt werden.

An den beiden letzten sogenannten Kolonnenverträgen sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit bemerkenswert. Zuerst heißt es, die Arbeitszeit ist die ortsübliche, dann wird sogar eine bestimmte Zeit festgesetzt. Die entscheidende Bestimmung über die Arbeitszeit ist, daß auf Verlangen des Arbeitgebers morgens früher und abends länger gearbeitet werden muß.

Aehnlich steht es mit der Akkordarbeit. Im Hinblick auf den in Aussicht stehenden höheren Verdienst schließen die Arbeiter diese Verträge ab. Allerdings ist höherer Verdienst nur bei ständigem Schuften von früh morgens, wenn es dämmert, bis in die späte Nacht hinein zu erzielen. Wenn aber der Arbeitgeber sieht, daß etwas mehr verdient wird, dann hat er es jederzeit in der Hand, zu bestimmen, ob im Tagelohn oder Akkord gearbeitet werden soll.

Die Entlassungsgründe erlauben auch hier eine rücksichtslose Handhabung.

Vertrag Nr. 27.

Kontrakt der Pferdeknechte

der Domäne Biendorf, Herzoglicher Besitz, Pächter Türke, Cöthen (Anhalt).

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Die Unterzeichneten treten als Pferdeknechte für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis dahin 1912 bei mir in Dienst und verpflichten sich für ihre Person zu allen Arbeiten, die Knechten obliegen, diejenigen, welche in Gutswohnungen wohnen auch für ihre Frau und Kinder zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten derart, daß sie täglich zu den weiter unten bestimmten Stunden zur Arbeit kommen, sich derselben willig, fleißig und nüchtern unterziehen und allen Anordnungen des Herrn oder der von ihm beauftragten Person Folge leisten. Vor allem müssen die Frauen in der Rübenhacke-, Ernte- und Rübenrodezeit ohne Ausnahme täglich erscheinen und in Akkord arbeiten.

Bei Widersetzlichkeiten, brutalem Benehmen, Trunksucht, Verweigerung der Arbeit, ist der Dienstherr zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt und steht ihm diese Befugnis namentlich zu:

wenn der Knecht oder dessen zur Arbeit mitverpflichteten Familienmitglieder die ihnen übertragenen Arbeiten tatsächlich oder ausdrücklich verweigern,

wenn sie sich gegen die Vertreter des Herrn tätlich vergreifen, brutale oder gar ehrenkränkende Worte gegen dieselben führen,

wenn sie sich in trunkenem Zustande zur Arbeit einfinden oder sich während der Arbeit betrinken,

wenn sie sich einer Unredlichkeit schuldig machen,

wenn diejenigen, die freie Wohnung haben, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Herrn fremden, nicht zur Familie gehörigen Personen Aufnahme gewähren,

wenn sie dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter den Eintritt in die ihnen gewährte Wohnung verweigern,

wenn sie im übrigen gegen die ausdrücklichen Vorschriften dieses Vertrages handeln.

Wenn sich die Knechte zur bestimmten Arbeitszeit nicht einfinden, müssen sie sich vorher entschuldigen und nachweisen, daß sie durch Krankheit oder anderweite Hindernisse abgehalten werden. Wird die Auflösung des Kontrakts durch den Herrn oder dessen Stellvertreter ausgesprochen, so hat der Knecht dem unverzüglich Folge zu leisten, namentlich die ihm eingeräumte Wohnung binnen 8 Tagen zu verlassen und verpflichtet sich hierzu fest und ausdrücklich und mit Begebung aller Einwendungen, sie mögen in der Natur der beiderseitigen Verträge im allgemeinen oder dem besonderen hier vorliegenden Kontrakt begründet sein und unterwirft sich dem Exekutivverfahren.

Die gepflanzten Kartoffeln gehen sofort in den Besitz des Herrn über, jedoch erhält der Knecht die gemachte Aussaat mit 8 Zentner pro Morgen ersetzt. Die etwa durch Hacken und Bearbeitung des Bodens gelieferte Arbeit wird nicht vergütet. Tritt die Entlassung nach der Kartoffelernte ein, so hat der Knecht den entsprechenden Teil der Kartoffeln sofort zurückzugeben, da der ihm zugewiesene Kartoffelacker auf das ganze Jahr gerechnet wird. Als Ertrag werden hundert Mark pro Morgen gerechnet.

Die Knechte haben im Sommerhalbjahr von früh 3—4 Uhr zu füttern, können hierauf eine halbe Stunde den Stall verlassen und spannen 4 Uhr 45 Minuten. Ist Getreide aufzuladen, so hat dies vor 4 Uhr 45 Minuten zu geschehen, auch werden sämtliche Gerätschaften, die gebraucht werden sollten, vorher in Ordnung gebracht resp. aufgeladen. Mittags ist ebenfalls eine Stunde zu füttern, der Stall zu reinigen, dann eine halbe Stunde Pause, das übrige wie früh. Abends ist eine Stunde zu füttern. Die Frühstücks- und Vesperpause ist im Sommerhalbjahr je eine halbe Stunde, dahingegen im Winterhalbjahr nur 20 Minuten Frühstück. Beim Fahren fällt Frühstücks- und Vesperzeit aus.

In Ausnahmefällen wird auch früher angespannt, jedoch wird im Winterhalbjahr eine Stunde später morgens angefangen und ist die Mittagspause nur 1½ Stunde.

Sonntags morgens sind die Wagen zu schmieren und zu schieben, die Pferde zu beschlagen, überhaupt muß der Knecht in Ausnahmefällen, zumal in der Ernte, zu jeder vom Herrn oder dessen Stellvertreter zu bestimmenden Zeit zur Arbeit bereit sein, eventuelle Ueberstunden sind zu berechnen.

Jeder Knecht erhält per Woche 12 Mk. bar, für etwaige Fuhren am Sonntag wird eine Extraentschädigung gewährt, dann erhält der Knecht einen halben Morgen Kartoffelacker, desgleichen erhält er, wenn er bei tadelloser Führung und guter Abwartung der Pferde das ganze Jahr in Arbeit gestanden hat, auch die Frau ihren sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, und unter der Voraussetzung, daß sich der Knecht auf ein neues Jahr

verpflichtet, am Schlusse des Jahres pro Woche 1 Mk. als Geschenk, am Schlusse des zweiten Jahre 60 Mk., in jedem darauffolgenden Jahre 10 Mk. mehr, also am 3. Jahresschluß 70 Mk., am 4. 80 Mk. usw. steigend bis 150 Mk., immer unter der Voraussetzung, daß er sich auf ein neues Jahr verpflichtet.

Ferner erhält der Knecht für sich und seine Familie freie Wohnung, jedoch muß er mindestens einmal im Jahre die ganze ihm angewiesene Wohnung weißen und kleine Schäden auf seine Kosten wieder beseitigen lassen.

Ist nun die Wohnung bei Abzug des Knechts in schlechter Verfassung, und durch Ungeziefer verunreinigt, so kann der Dienstherr die ihm durch die Wiederherstellung erwachsenden Kosten von dem oben erwähnten Geschenk in Abrechnung bringen. Diejenigen, welche eigene Wohnung haben, erhalten 60 Mk. Mietsentschädigung pro Jahr.

Den Knechten werden für in der Arbeit fehlende Tage 1,80 Mark pro Tag in Abzug gebracht, auch haben dieselben ihr Handwerkszeug zu halten, wofür eine Entschädigung von 6 Mk. pro Jahr gewährt wird.

Die Frau erhält im Sommerhalbjahr pro Tag 1 Mk., im Winterhalbjahr 80 Pf. Tagelohn, in der Akkordzeit die festgesetzten Lohnsätze, außerdem noch ¼ Morgen Kartoffelacker unter den vorstehenden Bedingungen, zu Weihnachten 10 Mk. bar als Weihnachtsgeschenk, wenn sie ihren Verpflichtungen genau nachkommt.

Was sich dieser Junker alles an Vorrechten und Ungerechtigkeiten vorbehalten hat, spricht Bände für sich. Wenn in dem Vertrage noch stehen würde, die Pferdeknechte haben sich jederzeit vom Herrn verprügeln zu lassen, so wäre dies auch nicht verwunderlich.

Vertrag Nr. 28.

Vertrag für die Knechte.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Der Endesunterzeichnete tritt bei dem Herrn Oekonomierat Jacob Schaeper zu Wanzleben als Knecht in Dienst und verpflichtet sich, bis 31. Dezember 1910 im Dienst zu bleiben. Wird der Vertrag von dem Dienstherrn aus einem der unten folgenden Gründe nicht früher aufgehoben, oder erfolgt von dem Unterzeichneten bis zum 1. Oktober 1910 keine Kündigung desselben, so gilt er auf ein Jahr verlängert.

Der Unterzeichnete übernimmt hiermit alle Arbeiten, welche ihm als Knecht obliegen, außerdem alle landwirtschaftlichen Arbeiten, welche ihm vom Dienstherrn oder dessen Bevollmächtigten übertragen werden. Alle ihm übertragenen Arbeiten hat er pünktlich, sorgfältig, fleißig nach Vorschrift und untadelhaft auszuführen, er hat sich sich ordentlich, ehrlich und gesittet zu betragen, sich allen Streitens und Lärmens zu enthalten und insbesondere das ihm anvertraute Vieh sorgsam zu warten, dasselbe nicht durch rohe Behandlung zu quälen, nicht in unnützer Weise auf Straßen und vor Wirtshäusern stehen zu lassen und mit demselben nicht unnützerweise zu jagen.

Den Anordnungen seiner Vorgesetzten, wozu auch die Hofmeister und Aufseher gehören, hat er sich ohne Widerrede zu fügen.

Die Dauer der Arbeitszeit hängt von den Umständen ab und wird lediglich von dem Dienstherrn oder dessen Bevollmächtigten bestimmt.

Dem Knecht wird für seine Dienste gewährt ein barer Wochenlohn von 12 Mk., inklusive Sonntag. Außerdem wird dem Knechte, wenn er alle seine Dienstpflichten das ganze Dienstjahr getreulich und zur Zufriedenheit erfüllt, ½ Morgen gepflügter Kartoffelacker unentgeltlich gewährt. Sodann erhält der Knecht eine Alterszulage von 36 Mk., die mit jedem weiteren Dienstjahre in ununterbrochener Dienstzeit um jährlich 3 Mk. erhöht wird bis zur Höchstsumme von 45 Mk. Diese Alterszulage wird nur am Ende jedes Dienstjahres bei tadelloser Dienstführung gezahlt. Sie ist lediglich eine Gratifikation, nicht etwa ein Teil des Lohnes.

Der Unterzeichnete ist für das ihm übergebene Inventar verantwortlich. Wird von dem Inventar etwas in ordnungsmäßigem Dienste beschädigt oder vernichtet, so hat er dies binnen 24 Stunden dem Dienstherrn oder dessen Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob der Schaden durch Schuld des Unterzeichneten entstanden ist oder nicht. Ist die Anzeige nicht gemacht, so wird ohne weiteres ein schuldbares Versehen des Unterzeichneten angenommen, und hat letzterer den Schaden zu ersetzen.

Der Unterzeichnete ist auch verpflichtet, auf Verlangen des Dienstherrn oder dessen Bevollmächtigten seine arbeitsfähigen Familienmitglieder gegen den üblichen Lohn zur Arbeit zu stellen.

Ist der Unterzeichnete in Erfüllung seiner Dienstpflichten säumig oder läßt er sich Grobheiten oder Widerspenstigkeiten gegen seine Vorgesetzten oder Roheiten gegen das ihm anvertraute Vieh zuschulden kommen, so steht es dem Dienstherrn frei, entweder für jeden einzelnen Fall eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 3 Mk. festzusetzen oder den Vertrag aufzuheben und den betr. Arbeiter sofort zu entlassen.

Tritt Dienstentlassung im Laufe des Dienstjahres ein oder verläßt der unterzeichnete Arbeiter innerhalb des Dienstjahres den Dienst, so hat er nur den bis zum Tage des Dienstaustritts fälligen baren Lohn zu fordern und alle anderen festgesetzten Vergütungen fallen mit dem Tage der Aufhebung des Vertrages fort. Insbesondere hat er keinen Anspruch auf den Kartoffelacker. Im Fall er dann den ihm überlassenen Kartoffelacker schon abgeerntet hat, ist er verpflichtet, dafür einen Pachtzins von 72 Mk. pro Morgen und Jahr zu zahlen.

Kann der Unterzeichnete den Vertrag aus unverschuldeten Ursachen, z. B. wegen Krankheit nicht erfüllen, so behält er zwar während des Dienstjahres den Bezug des angeführten Kartoffelackers, jedoch die Alterszulage fällt dann ganz fort. Der Knecht darf die auf dem Acker gebauten Kartoffeln und anderen Erzeugnisse nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Arbeitgebers ernten. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, hat der Arbeitgeber das Recht, die auf dem Acker gewachsenen Kartoffeln und anderen Erzeugnisse und zwar sowohl die stehenden als die geernteten für sich zu beanspruchen.

Macht der Arbeitgeber von seinen Eigentumsrechten Gebrauch, so muß er dem Arbeiter den Wert der Aussaat und außerdem die Kosten der Bestellung vergüten.

Jeder verheiratete Knecht erhält unter den gleichen Bestimmungen, die für die Nachschußzahlung (Alterszulage) maßgebend sind, eine weitere Ver-

gütung in Form einer Mietsentschädigung nach beendetem Dienstjahr ausgezahlt, welche pro Monat auf 2,50 Mk. festgesetzt ist und für das ganze Dienstjahr 30 Mk. beträgt.

Der Unterzeichnete erhält den Lohnsatz von 12 Mk. nur dann, wenn er 6 Tage in der Woche gearbeitet hat; er verpflichtet sich außerdem von diesem Wochenlohn jedesmal bei der Löhnung 1 Mk. als Kaution bis zur Höhe von 20 Mk. einzulassen.

Neben den Klauseln, die an die Auszahlung des Nachschusses, hier Alterszulage, geknüpft sind, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß dies nur eine Gratifikation sei, zeigt sich hier die Rücksichtslosigkeit der Junker in aller Nacktheit. Hat der Arbeiter bei einem eintretenden Streitfall die Kartoffeln von dem Lande schon geerntet, dann soll er dem Junker den Betrag von 72 Mk. pro Morgen als Pachtzins zahlen. Dabei rechnen die Agrarier dieser Gegend als Reinertrag für den Morgen bei der Steuerveranlagung nur 30 Mk.

Vertrag Nr. 29.

Annahme-Bedingungen.

Gültig auf dem Rittergut des Herrn Walter Böckelmann, Klein-Ottersleben, Provinz Sachsen.

Abgeschlossen im Jahre 1908.

Der Arbeiter verpflichtet sich zunächst auf ein Jahr, und zwar bis Martini, im Dienste zu bleiben. Wird der Vertrag vom Dienstherrn aus einem der unten angeführten Umstände nicht früher aufgehoben, oder erfolgt von dem Unterzeichneten keine Kündigung, so gilt der Vertrag als um ein Jahr verlängert. Eine Kündigung muß beiderseits spätestens am 1. Juli vor Ablauf des Vertrages geschehen.

Der Arbeiter verpflichtet sich, alle ihm von seinem Arbeitgeber übertragenen Arbeiten ohne Widerrede mit Pünktlichkeit, Fleiß, sorgfältig und nach Vorschrift auszuführen, sich stets ehrlich, gesittet und untadelhaft zu betragen, überhaupt allen Verpflichtungen, welche das Arbeitsverhältnis ihm nach Recht und Gesetz auferlegt, gewissenhaft nachzukommen.

Den Anordnungen der Vorgesetzten hat sich der Unterzeichnete ohne Widerrede zu fügen.

Die Dauer der Arbeitszeit hängt von den Umständen ab und wird lediglich von den Vorgesetzten bestimmt.

Für diese Arbeit wird gewährt: ein Lohn von 15 Mk. per Woche, 90 Mk. Geldgeschenk. Diese Summe wird gezahlt zu Martini 75 Mk. und zum 1. Mai 15 Mk. und ¾ Morgen Kartoffelacker.

Ferner die freie Anfuhr von Braunkohlen zum Selbstkostenpreise des Herrn Walter Böckelmann; die Kohlen bleiben bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Arbeitgebers.

Der Arbeiter verpflichtet sich, abwechselnd im Stalle zu schlafen und darauf zu achten, daß unter dem Viehstand während der Nachtstunden kein Schaden entsteht. Dafür erhält er in dem Fall, daß er in sämtlichen sieben Nächten der Wache seiner Pflicht genügt, eine Entschädigung von 50 Pf. pro Woche.

Das Ausbleiben von der Arbeit darf nur in Krankheitsfällen oder nach vorher eingeholter Genehmigung geschehen. Auch ist Unterzeichneter verpflichtet, seine Frau nebst Kindern, soweit dieselben arbeitsfähig sind, wenn es vom Arbeitgeber gewünscht wird, nur bei demselben das Jahr hindurch gegen den üblichen Tagelohn arbeiten zu lassen.

Der Arbeiter ist für die vom dem Arbeitgeber gemietete Wohnung und Zubehör, sowie für die ihm zur Arbeit übergebenen Gerätschaften verantwortlich. Wird in ordnungsmäßiger Arbeit ein Inventarstück beschädigt oder vernichtet, so hat der Betreffende innerhalb 24 Stunden dem Vorgesetzten davon Anzeige zu machen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob der Schaden durch dessen Schuld entstanden ist oder nicht. Ist die Anzeige nicht erstattet, so wird ohne weiteres ein schuldbares Versehen angenommen und der Betreffende hat den Schaden zu ersetzen.

Ist der Arbeiter in der Erfüllung seiner Arbeit nachlässig oder läßt sich Schimpfreden oder gar Widersetzlichkeiten gegen seinen Dienstherrn oder Vorgesetzten zuschulden kommen oder Mißhandlung des ihm anvertrauten Viehes, so ist der Dienstherr berechtigt, denselben sofort zu entlassen, oder für den Fall eine Konventionalstrafe von 3 Mk. festzusetzen, welche bei der nächsten Lohnzahlung in Anrechnung gebracht wird.

Tritt Dienstentlassung im Laufe des Vertragsjahres ein, oder verläßt der Arbeiter innerhalb dieser Zeit die Arbeit, so hat derselbe nur auf den bis zum Tage der Aufhebung des Vertrages verdienten Barlohn Anspruch; alle übrigen festgesetzten Vergünstigungen fallen mit dem Aufheben dieses Vertrages fort, insbesondere hat betreffender keine Ansprüche auf das ihm gewährte Kartoffelland und Geldgeschenk. Der Dienstherr kann dasselbe in diesem Falle nach seiner Wahl ohne Vergütung der darauf verwendeten Einsaat abernten lassen. Der Unterzeichnete hat die von dem Arbeitgeber gemietete Wohnung sofort ohne Kündigung nach der Arbeitseinstellung zu räumen.

In diesem Vertrag ist unter anderem besonders auffällig, daß hier bei dem sogenannten Nachschuß die Form des „Geschenkes" gewählt wurde, weil es nach der altpreußischen Gesindeordnung strittig ist, ob ein klagbares Recht auf die Auszahlung des „Geschenkes" besteht.

Der Arbeitgeber hat es ja nach den rigorosen Bestimmungen des Vertrages auch jederzeit in der Hand, einen Entlassungsgrund zu finden.

Die übliche Bedingung, daß sich die Frau und Kinder des Arbeiters nur von dem Arbeitgeber des Mannes ausbeuten lassen dürfen, ist auch hier zu finden.

Vertrag Nr. 30.

Bedingungen

betreffend das Dienstverhältnis der auf Domäne Lutter a. B. beschäftigten Pferdeknechte. Besitzer Schilling junior.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Die Dauer des Dienstverhältnisses beträgt ein Jahr und läuft von Martini bis Martini.

Die Knechte sind verpflichtet, außer den Gespannarbeiten auch jede andere Arbeit gewissenhaft auszuführen.

Die eigentliche Arbeitszeit beginnt morgens 5 Uhr und endet abends ¾7 Uhr. Die Frühstücks- und Vesperpause beträgt je eine halbe Stunde, die Mittagspause 2 Stunden. Morgens haben die Knecht eine Stunde, mittags eine halbe Stunde vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit im Stall zu sein.

Sonntags müssen die Knechte von ½8—½9 Uhr vormittags zum Hofe kommen, um die Pferde zu putzen, Wagen zu schmieren und das auf dem Hofe umherstehende Gespanngeräte in Ordnung zu bringen.

Ausnahmsweise kann in eiliger Zeit bei den Gespannen die Mittagspause um eine halbe Stunde verkürzt werden, ebenso wenn abends auf Verlangen erst später Feierabend gemacht wird. Für derartige Ueberstunden wird keine jedesmalige Extravergütung gewährt, vielmehr wird am Schluß des Dienstjahres eine Gesamtsumme von 15 Mk. für solche Ueberstunden bezahlt.

Der Lohn ist folgender: Die Knechte erhalten das ganze Jahr über pro Tag 2 Mk., für den Sonntag 0,80 Mk., also pro Woche 12,80 Mk. Für alle Sonntagsarbeit, die auf Verlangen ausgeführt werden muß, wird der doppelte Lohn gezahlt. Am Schluß des Dienstjahres erhält jeder für Ueberstunden, wie vorher schon näher bezeichnet, 15 Mk., ebenso einen Nachschuß von 25 Mk. für das einwandfrei vollendete Dienstjahr.

Ferner freie Wohnung oder 30 Mk. Mietsentschädigung. An Land bekommt jeder 60 Quadratruten und 30 Quadratruten Wiese frei. An Klee werden einem jeden 80 Quadratruten zum Preise von 3 Mk. ausgemessen, sofern der Klee nicht etwa ausgewintert ist. Für den eigenen Gebrauch erhält jeder im Laufe des Jahres 3 Zentner Stroh und 1½ Zentner Kaff gratis.

Für Getreidemähen mit der Maschine erhält jeder Knecht eine Gratifikation von 5 Pf. pro Morgen.

Das Rauchen auf dem Hofe und in den Wirtschaftsgebäuden sowie bei der Arbeit überhaupt ist verboten.

Die Knechte versprechen den Anordnungen der Verwalter sowie des Hofmeisters und allen Aufsehern als Vertreter des Dienstherrn unbedingten Gehorsam zu leisten.

Vertrag Nr. 31.

Kontrakt.

Abgeschlossen im Jahre 1909.

K. tritt mit dem 1. November 1908 bei Herrn Robert Schröder in Osterhof, Holstein, in Dienst, und verpflichtet sich die ihm aufgetragenen Arbeiten pünktlich und der Ordnung gemäß zu verrichten und das ihm anvertraute Vieh und Inventar gut zu halten.

Der Tagelohn beträgt pro Tag 1,80 Mk. Beim Düngerstreuen wird 50 Pf. und beim Maschinenarbeiten, als Drillen und Hacken, 30 Pf. pro Tag mehr bewilligt. Die Arbeitszeit ist Sommer und Winter von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Für Arbeiten, die in Akkord ausgeführt werden, erhält K. dieselben Akkordsätze ausgezahlt, welche die anderen freien Arbeiter erhalten. Es bleibt jedoch allein der Herrschaft oder deren Stellvertreter vorbehalten, zu bestimmen, welche Arbeiten im Tagelohn oder im Akkord zum verabredeten Lohnsatze auszuführen sind.

Die Frau kann auch auf Arbeit gehen und erhält einen Lohn von 1,20 Mk. pro Tag und bei Akkordarbeit die üblichen Akkordsätze ausbezahlt.

K. erhält ferner eine Wohnung zugeteilt, sowie zur unentgeltlichen Benutzung ein Kabel Kartoffelland und jedes halbe Jahr außerdem 26 Zentner Steinkohlen, ferner pro Vierteljahr Bettstroh, wovon der Dünger jedoch der Herrschaft verbleibt.

Für die Wohnung sind jährlich 52 Mk. Miete zu entrichten, welche in Beträgen von 1 Mk. wöchentlich vom Lohn in Abzug gebracht werden. Diese 52 Mk. jährliche Wohnungsmiete sollen jedoch dem K. nach Ablauf eines jeden Jahres erlassen und am 1. November zurückgezahlt werden, falls derselbe für das laufende Jahr in seinem kontraktlichen Verhältnis verblieben und die Frau nicht anders als bei Herrn Robert Schröder auf Arbeit gegangen ist.

Bei guter Führung und Zufriedenheit, sowie bei guter Leistung wird dem K. ferner noch ein jährliches Weihnachtsgeschenk von 30 Mk. zugesagt.

Diese beiden besonderen Vergütungen fallen jedoch fort, falls K. Grund zu seiner Entlassung gibt und selbst eigenmächtig den Dienst aufgibt oder falls seine Frau anderweit als bei Herrn Robert Schröder auf Arbeit geht.

Ferner wird noch bestimmt, daß K., wenn er sich zur Zufriedenheit der Herrschaft geführt hat, am 1. Januar 1910 eine Gratifikation von 5 Mk. ausgezahlt erhält, wenn er seinen Kontrakt wieder auf ein Jahr verlängert hat. Diese Gratifikation soll in jedem ferneren Jahre sich um fünf Mark steigern und zwar bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. pro Jahr. Ist dieser Betrag von K. erreicht, so erhält derselbe auch weiterhin in den darauf folgenden Jahren stets diesen höchsten Gratifikationsbetrag von 100 Mk. am 1. Januar ausgezahlt. Es wird nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß Bedingung für die Gratifikationszahlung ist, daß K. sich zur Zufriedenheit der Herrschaft geführt und seinen Kontrakt für ein ferneres Jahr verlängert hat.

Verläßt K. eigenmächtig den Dienst oder wird seine Entlassung infolge Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft oder deren Stellvertreter wegen Trunkenheit im Dienst oder schlecht ausgeführter Arbeiten oder sonst aus irgendeinem triftigen Grund notwendig, so hat K. nach vorhergegangener achttägiger Kündigung die Wohnung zu räumen.

Auch die beiden letzten Verträge sind bezüglich der Form der Zahlung des versprochenen Nachschusses wie auch der üblichen anderen Bedingungen beachtenswert.

Vertrag Nr. 32.

Arbeiter-Vertrag

der **Oberförsterei Lanke bei Bernau i. d. Mark, Gräflich Redernsche Forstverwaltung.**

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Die gräfliche Forstverwaltung gibt dem Arbeiter N. im Forstarbeiterhause in Lanke freie Wohnung. Außer den Wohnungsräumlichkeiten werden dem Arbeiter folgende Benefizien gewährt: die Benutzung eines Stückes Garten-

land, eines Wiesenfleckes. Auf Wunsch erhält der Arbeiter einen Streuwerbungszettel, der ihn berechtigt, in einem ihm überwiesenen Forstorte Waldstreu nach den Bestimmungen der Forstverwaltung, aber nur für den eigenen Bedarf, zu werben.

Es wird hieran die Bedingung geknüpft, *daß der produzierte Dung*, solange der Rittergutspächter in Lanke dem Arbeiter Land zum Kartoffelbau gewährt, *auf das herrschaftliche Land gebracht werden muß*. Bei dem Abzuge des Arbeiters muß der vorhandene Dung zur Verfügung der Forstverwaltung verbleiben und darf der Arbeiter den Dung ohne Genehmigung derselben nicht entfernen.

Ferner erhält der Arbeiter beim Holzschlage nach den Festsetzungen der Forstverwaltung sog. Feierabendholz zu seinem eigenen Bedarf. *Jedoch wird ausdrücklich bemerkt, daß der Arbeiter dieses Holz weder verkaufen noch verschenken noch gegen ihm von Personen gewährte Leistungen fortgeben oder bei seinem derzeitigen Abzuge von hier mitnehmen darf.* Eine Uebertretung dieses Verbots würde als Veruntreuung gelten und jeder bekannt werdende Fall zur gerichtlichen Verfolgung gelangen.

Der Arbeiter ist verpflichtet, jederzeit jede von der Forstverwaltung bestimmte Arbeit zu einem *Lohnsatz von 25 Pf. pro Stunde* auszuführen. Außerdem ist die *Frau* des Arbeiters N. resp. die zu seinem Haushalt gehörigen *erwachsenen weiblichen Personen* gegen einen *Lohnsatz von 13 Pf.* pro Stunde verpflichtet, Hilfe bei den Kulturarbeiten usw. zu leisten. Ferner ist der Arbeiter resp. dessen Frau oder deren Stellvertreter verpflichtet, gegen den vorbezeichneten Lohnsatz auf Verlangen *die landwirtschaftlichen Arbeiten der Forstbeamten* unweigerlich auszuführen.

Der Arbeiter N. ist *zum unbedingten Gehorsam* gegen seine Vorgesetzten verpflichtet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen, Trunkenheit, *Unzuverlässigkeit bei der Arbeit, Renitenz gegen den Vorgesetzten und Beteiligung an Handlungen, welche die sozialdemokratische Sache fördern*, werden ohne weiteres, also *ohne Kündigung*, mit *Entlassung* aus dem Dienstverhältnis und mit *Verweisung aus der übergebenen Wohnung* bestraft.

Zur *Annahme fremder Arbeiten bedarf es der vorherigen Genehmigung der Revierverwaltung.*

Vertrag Nr. 33.

Arbeitsvertrag für Tagelöhner

auf der **Domäne Coldingen**, Kreis Hannover; Pächter: **Königlicher Amtsrat Köster.**

Abgeschlossen im Jahre 1911.

Die Arbeiter verpflichten sich, alle ihnen übertragenen Arbeiten fleißig und ordnungsmäßig auszuführen, sowie in jeder Hinsicht *ein ordnungsmäßiges Betragen ihren Vorgesetzten* gegenüber zu beobachten. Sollten dieselben ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch *Wider-*

setzlichkeit, Grobheit, Ungehorsam, Trunkenheit usw. sich vergehen oder ohne vorherige Erlaubnis einen Arbeitstag versäumen, so steht es dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter frei, dieselben sofort zu entlassen.

Kein auf der Domäne Coldingen beschäftigter Arbeiter (Arbeiterin) darf einem sozialdemokratischen Vereine oder Verbande angehören. Ist er Mitglied eines solchen, muß er sofort austreten, bei Strafe der sofortigen Entlassung. Sozialdemokratische Zeitungen dürfen weder gehalten noch gelesen werden. Bei eintretender Entlassung tritt sofort in allen Fällen die Bestimmung über Entlassung in Kraft.

Sämtliche Arbeiter verpflichten sich, alle vorkommenden Arbeiten, wie sie ihnen von den Vorgesetzten übertragen werden, und zwar je nach Auftrag des Arbeitgebers in Tagelohn oder Akkord auszuführen und ist nur letzterer oder dessen Stellvertreter berechtigt, zu bestimmen, ob in Akkord oder Tagelohn gearbeitet werden soll.

Die Arbeitszeit dauert vom 15. Dezember bis 1. März von 6 bis 6 Uhr mit einer Stunde Mittag und einer halben Stunde Frühstück. Vom 1. März bis 15. Dezember von 5 bis 7 mit 2 Stunden Mittag, ½ Stunde Frühstück und Vesper.

An Lohn wird per Arbeitstag 2,25 Mk. gezahlt. Volle Ueberstunden werden mit 20 Pf. vergütet.

An Akkordlohn wird gezahlt: 1 Morgen Wintergetreide mähen, binden, aufsetzen 3,50 bis 4,50 Mk., 1 Morgen Wiese mähen 2,25 Mk., Rübenroden usw. die üblichen Sätze. Werden die Akkordarbeiten nicht tadellos sauber ausgeführt, so treten Abzüge von obigen Sätzen ein.

Die Arbeiter erhalten ferner für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses freie Wohnung nebst Garten und Wiesenfleck und 80 Ruten Kartoffelland, 2 Holzfuhren im Umkreise von 2 Stunden. Das Weißen der Wohnung sowie die Reparaturen an Fenstern und Oefen hat Inhaber selbst zu besorgen. Er hat die Wohnung in demselben guten Zustande abzuliefern, wie er sie empfangen hat.

Wird ein Arbeiter innerhalb der Kontraktzeit entlassen oder verläßt er seine Arbeit, so hat er für die Restzeit resp. Jahr gerechnet, für die Wohnung 120 Mk., für Garten-, Gras- und Kartoffelland 75 Mk. pro Morgen zu zahlen. Findet der Fortgang vor dem 1. Oktober statt, verliert er jegliches Anrecht auf die Kartoffelernte, hat dagegen für Aussaat und Arbeit 10 Mk. zu verlangen. In jedem Falle muß die Wohnung innerhalb 14 Tagen geräumt sein.

Arbeitsverweigerungen, Widersetzlichkeit gegen Arbeitgeber, Beamte und Aufseher, schlechtes Betragen, Trunkenheit in der Arbeit usw., liederliche Lebensweise berechtigen den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter, den Betreffenden in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 Mk. ohne gerichtliche Erkenntnis zu nehmen und bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Alle diesem Arbeitsvertrage etwa entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze bleiben außer Anwendung und wird die Verbindlichkeit deshalb durch beiderseitige Unterschrift anerkannt.

Aus der Schule entlassene Kinder, die nicht auf der Domäne dauernd Arbeit nehmen, dürfen nur mit persönlicher Genehmigung des Arbeitgebers in der elterlichen Wohnung oder sonstwo in Coldingen wohnen.

Die beiden letzten Verträge sind von den sogenannten Ueberschlauen abgefaßt, die sich einbilden, die Sozialdemokratie durch derartige Abmachungen vernichten zu können. Der Amtsrat Köster in Coldingen gestattet sich noch, die Gesetze außer Anwendung zu setzen. Dabei ist Köster im Nebenamte auch noch königlich preußischer Amtsvorsteher. Ein netter Gesetzeswächter. Kann von einem solchen Amtsvorsteher noch Unparteilichkeit erwartet werden? Die Ordnungsstrafen von je 3 Mk. steckt der königlich preußische Amtsvorsteher auch in seine Tasche. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind ebenso rücksichtslos als in allen anderen Verträgen.

Vertrag Nr. 34.

Schweizer-Vertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1910.

Der Schweizer H. übernimmt unter nachstehenden Bedingungen die Besorgung des Rindvieh- und Schweinebestandes des **Lochenhofes bei Ravensburg, Besitzer Max Sandholz,** bestehend aus: ca. 20 Stück Rindvieh und einigen Schweinen.

Als besondere Arbeiten sind zu erfüllen: Das Melken der Milchkühe und die Fütterung des Viehbestandes sowie die Sauberhaltung desselben und der Stallungen. Beim Futterschneiden hat der Schweizer und *seine Frau mitzuhelfen*. Auch hat er das dazu nötige Futtermaterial jeweils vorher bereit zu machen.

Die Abfuhr der Milch vom Hof wird von der *Frau des Schweizers mittels Handwagens zum Händler zweimal täglich rechtzeitig besorgt. Die Frau des Schweizers steht am Nachmittag bis zur Abfuhr der Milch zu Arbeiten der Gutshaushaltung resp. Gutswirtschaft ohne besondere Vergütung zur Verfügung*, während sie vormittags ihren eigenen Haushalt besorgt und ihrem Manne im Stalle hilft.

Dafür erhält der Schweizer: ein Monatsgehalt von 70 Mk., ferner für jedes Kalb, das angebunden oder verkauft wird, je eine Mark Trinkgeld; freie Wohnung und Feuerung; das Brennholz richtet er sich selbst her; 2 Liter Vollmilch täglich.

Vertrag Nr. 35.

Schweizer-Vertrag.

Abgeschlossen im Jahre 1909.

Der Gutsbesitzer **Ebel, Walchow, Prov. Brandenburg,** übergibt vom 1. Juli 1909 ab die Pflege und Besorgung seines Rindviehstalles an den Oberschweizer Sch. Derselbe übernimmt sämtliche für die Pflege des Rindviehstalles notwendigen Arbeiten. Zur Erfüllung seiner Pflichten hat sich der Oberschweizer die nötigen Leute zu halten, auch haftet derselbe für allen Schaden, der durch sein und seiner Leute Verschulden entsteht. Die Herrschaft behält sich alle Bestimmungen betreffs der Fütterung des Viehes und dgl. vor und hat Sch. nach diesen Bestimmungen zu handeln.

Für alle diese Leistungen erhält derselbe: für jedes Stück Großvieh, ob Milch- oder Mastvieh, welches er besorgt, pro Jahr und Kopf 35 Mk. Ferner pro Kopf Jungvieh von 6 Wochen bis zum Einstellen als Milchkühe pro Jahr 15 Mk.

Für 100 Liter ermolkener Milch 20 Pf.; für das verkaufte Stück Großvieh 2 Mk., für jedes verkaufte Kalb 50 Pf., täglich 3 Liter Milch, jährlich 40 Zentner Kartoffeln, freie Wohnung, 6000 Torf, 4 Meter Holz und etwas Gartenland.

Es ist eine vierteljährliche Kündigung zwischen beiden Teilen ausgemacht, kommt aber der Oberschweizer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist Herr Ebel berechtigt, ihn sofort zu entlassen. Dem Oberschweizer werden als Kaution monatlich 10 Mk. von seinem Gehalt einbehalten bis zur Höhe von 150 Mk.

Ferner erhält er ein Stück Land zum Anbau für den Bedarf seiner Haushaltung.

Der Schweizer kann in seiner freien Zeit sich Arbeiten übertragen lassen, wofür er pro Stunde 20 Pf. erhält, deren Bezahlung wöchentlich erfolgt.

Die Schweizer, soweit sie noch den „Standes"- und Stellenvermittlerverbänden angehören, fühlen sich immer als landwirtschaftliche Beamte oder sonst als Vertrauenspersonen. Daß deren Verhältnisse nicht besser sind als die der Landarbeiter und gar kein Anlaß besteht, sich über die Arbeiter erhaben zu fühlen, zeigen uns die beiden Schweizerverträge. Die Mitarbeit der Frau wird verlangt, für andere Arbeiten werden ganze 20 Pf. Stundenlohn geboten, und die Entlassung kann auch sofort erfolgen und hängt ganz vom Willen des Herrn ab.



Schlußfolgerungen.

Die Lage der Landarbeiterschaft ist in jeder Hinsicht eine bedrückte. Es besteht ein großer Unterschied zwischen den Verhältnissen der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft und den Verhältnissen der ländlichen Arbeiter. Nicht allein im Hinblick auf die niedrigen Löhne und die überaus lange Arbeitszeit, die allgemein in der Landwirtschaft üblich sind, sondern auch die Behandlung der Landarbeiter ist eine solche, die eines freien Menschen unwürdig ist.

Die Landarbeiterschaft ist durch die Ausnahmegesetze und rückständigen Gesindeordnungen zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradiert. Dazu kommt noch, daß das wenige Recht, das der Landarbeiterschaft durch die Gesetze eingeräumt ist, der Landarbeiterschaft durch unverschämte Vertragsbestimmungen, die nur im Interesse des Arbeitgebers liegen, genommen wird. Die Folge dieser Zustände ist die enorme Abwanderung von den Agrarbezirken Deutschlands nach den Städten und Industriebezirken. Die besten Arbeitskräfte gehen dadurch der Landwirtschaft verloren zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft.

Auf das landläufige Gerede der Agrarier, daß die Vergnügungssucht die Landbevölkerung nach den Großstädten zieht, gehen wir nicht weiter ein, weil es ein zu abgedroschenes, albernes Geschwätz ist. Die Landarbeiterschaft weiß nur zu gut, daß in den Städten und Industriebezirken auch hart gearbeitet wird im Dienste des Kapitalismus. Aber sie weiß auch, daß sie dann nicht mehr unter der vollen Botmäßigkeit der Junker steht und ein freieres Leben führen kann, daß wenigstens der Mensch geachtet wird.

Die abgewanderten Landarbeiter sehnen sich nicht mehr nach den Gefilden Ostelbiens zurück. Dies müssen die Agrarier selbst zugeben. Zur Illustration diene folgendes. Die ostpreußische Landwirtschaftskammer in Königsberg gibt an, daß sie mit 30 Arbeitsnachweisen im Westen Deutschlands in Verbindung getreten ist, um abgewanderte Landarbeiterfamilien wieder nach Ostpreußen zurückzuführen. Und das Ergebnis dieser Anstrengungen bei 30 Arbeitsnachweisen ist, daß nur vier Arbeiterfamilien und zwei Einzelpersonen aus den westlichen Industriebezirken sich nach Ostpreußen vermitteln ließen.

Noch jämmerlicher sind die Versuche ausgefallen, zur Entlassung kommende Reservisten wieder der Landwirtschaft zuzuführen. Die Landwirtschaftskammer für Posen berichtet über die eingeleitete Aktion folgendes:

„Die Regimentskommandos stellten zunächst durch Umfragen die Namen derjenigen Reservisten fest, die Beschäftigung in der Landwirtschaft suchten. Daraufhin wurde das Verzeichnis der zu besetzenden Stellen den betreffenden Mannschaften durch die Militärbehörden vorgelegt. Leider ist es hierbei nicht gelungen, einen nennenswerten Erfolg zu erzielen. Es meldeten sich 191 Reservisten als stellensuchend für die Landwirtschaft, von denen aber schließlich nur vier je eine der angebotenen Stellen annahmen."

Die Landwirtschaftskammer für Schlesien berichtet über ähnliche Bestrebungen. Jedoch war das Ergebnis noch erbärmlicher. Ein Mann meldete sich, der jedoch die vermittelte Stelle nicht angetreten hat.

Diese Tatsachen wurden in der Sitzung des preußischen Landes-Oekonomiekollegiums am 11. Februar 1911 festgestellt und sollte man meinen, daß diese Zustände auch die Agrarier zum Nachdenken anregen würden. Wohl sehen die Agrarier ein, daß die Abwanderung der besten Arbeitskräfte ihren Interessen zuwider ist. Sie wissen auch, daß die fremden Arbeitskräfte, die massenhaft herangeholt werden, keinen vollwertigen Ersatz für die abgewanderten einheimischen Arbeitskräfte bilden. Die Agrarier haben aber aus der Geschichte noch nichts gelernt, sonst müßten sie doch den einzig richtigen Weg gehen und an eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse denken. Dies wäre aber von den Agrariern zuviel verlangt und widerstrebt ja auch ihren wirtschaftlichen Interessen, der schrankenlosen Ausbeutung der Arbeitskraft des ländlichen Proletariats. Im Gegenteil, die Maßnahmen, die die Agrarier und die ihnen nahestehenden Kreise empfehlen, laufen darauf hinaus, die Freizügigkeit zu beschränken.

Die Jugendlichen sollen vor der Volljährigkeit die Gefilde der Agrarier nicht verlassen dürfen. Damit die reaktionäre Absicht, junge, kräftige Arbeitskräfte zur Ausbeutung zur Verfügung zu haben, nicht bemerkt werden soll, hängen sich die Agrarier ein soziales Mäntelchen um. Die Jugendlichen sollen vor den sittlichen Gefahren und dem verderblichen Einfluß der Großstädte geschützt werden. Die Agrarier, die sonst nichts von Sozialpolitik wissen wollen, schlagen auf einmal soziale Maßnahmen vor, die natürlich nur in ihrem Interesse liegen.

In einem Buche: „Die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Brandenburg im Jahre 1905", Verfasser H. Szagunn. Berlin, herausgegeben von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, wird von einem Landwirt aus dem Landsberger Kreise folgendes Mittel zur Abhilfe der Leutenot empfohlen. Dieser Mann, dessen Name leider nicht bekanntgegeben wurde, sagt wörtlich:

„Besser kann es nur werden, wenn die Kinder der hiesigen Leute hier bleiben müssen bis zum vollendeten 21. Jahre. Dann wäre die Not gehoben, wir hätten genug deutsche Arbeiter, brauchten keine Ausländer und die jungen Leute verbummelten nicht an Leib und Seele in der Großstadt, sondern kämen als körperlich reife und geistig doch etwas gefestigte Menschen dorthin. Wir ziehen sie auf, bezahlen die Schule und erziehen sie. Sobald sie dann 14 Jahre alt sind, laufen sie in die Groß-

stadt, hier fast ausnahmslos nach Berlin, wie die Mücken ins Feuer. Die Eltern können sie nicht halten. Wer vor dem 21. Lebensjahre aus seiner Heimatsgemeinde nach vollendetem 14. Lebensjahre fortziehen will, muß 1000 Mk., halb für die aufgewendeten Erziehungskosten, halb als Sicherheit für zukünftiges Zurlastfallen der hinterbliebenen alten, erwerbsunfähigen Eltern hinterlegen. An der Freizügigkeit der Großjährigen wird nichts geändert."

Es werden dann noch Vorschläge gemacht, wie diese 1000 Mk. bei einer eventuellen Rückkehr zum Lande und zur Arbeit in der Landwirtschaft wieder abverdient werden können. Dieser Vorschlag zeigt so recht die Gemütsverfassung der Agrarier und gehören derartige Aeußerungen durchaus nicht zu den Seltenheiten. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg bemerkt hierzu: „Dieser Vorschlag ist sehr beachtenswert, und es wäre zu wünschen, daß man nicht über ihn zur Tagesordnung überginge".

Wenn von gesetzlichen Institutionen derartige hirnverbrannte und unausführbare Vorschläge noch als beachtenswert bezeichnet werden, dann hält es schwer, dabei ernst zu bleiben. Den Landwirtschaftskammern ist die Arbeiterfrage auch als eine ihrer Aufgaben überwiesen. Die Landarbeiterschaft kann an dem geschilderten Beispiel sehen, was sie von den Landwirtschaftskammern zu erwarten hat.

Im übrigen schlagen die Agrarier auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage und deren Lösung vor, die ländliche Wohlfahrtspflege zu fördern und sollen die landwirtschaftlichen Vereine auch Landarbeiter mit hinzuziehen. Die Geselligkeit soll gepflegt werden, weil man sich einbildet, damit zufriedene Leute zu bekommen. Von selbständigen Landarbeitervereinen, auch nicht auf sogenannter vaterländischer oder gelber Grundlage, will man aber nichts wissen. Jedenfalls wird befürchtet, daß die gelben Vereine rot werden, wenn die Landarbeiter den Wert des Zusammenschlusses kennen lernen.

Mögen nun die Agrarier diese oder jene Maßregel ergreifen, die Entwicklung schreitet ihren Weg, die selbständige Landarbeiterorganisation als Klassenorganisation ist zur Tatsache geworden und wird sich immer weiter ausbreiten. Lange genug wurden die Landarbeiter nur als eine Ware betrachtet, über die der Arbeitgeber frei verfügen kann. Durch die Organisation wird die Landarbeiterschaft für ihre Menschenrechte kämpfen und bei der Gestaltung des Arbeitsvertrages ein wichtiges Wort mitreden.

Den gewerblichen und industriellen Arbeitern ist es durch ihre Organisationen gelungen, bei der besseren Gestaltung des Arbeitsvertrages in hervorragender Weise mitzuwirken. Die Land- und Forstarbeiter müssen sich daran ein Beispiel nehmen. Von den Arbeitgebern können sie keine Verbesserung ihrer traurigen Lage erwarten. Dies zeigt uns zur Genüge die geschichtliche Entwicklung der Arbeitsverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft. *Nur eine Klassenorganisation der Land- und Forstarbeiter, und das ist der Deutsche*

Landarbeiterverband, kann und wird diese dringende Aufgabe erfüllen.

Der Deutsche Landarbeiterverband ist eine Organisation, die auf der Selbstverwaltung durch die Mitglieder aufgebaut ist.

Der Zweck des Verbandes ist die allseitige Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder, und soll besonders erfüllt werden durch:

Einwirkung auf die bessere Gestaltung des Arbeitsvertrages.

Unentgeltliche Lieferung einer Verbandszeitung.

Gewährung von freiem Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit den Arbeitgebern oder deren Beauftragten, soweit sie aus dem Arbeitsvertrag entspringen.

Ferner bei Streitigkeiten, in die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind, und bei Streitigkeiten, die aus den Arbeiterversicherungsgesetzen entspringen.

Gewährung einer Krankenunterstützung.

Gewährung einer Unterstützung an Mitglieder, die wegen Eintretens für den Verband geschädigt werden.

Gewährung von Sterbegeld.

Statistische Erhebung über die Lage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft.

Pflege der Einigkeit sowie Geselligkeit durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung aufklärender Vorträge.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, sind natürlich erhebliche Mittel notwendig. Diese Mittel aufzubringen, ist Aufgabe der Land- und Forstarbeiterschaft durch Leistung eines regelmäßigen Verbandsbeitrages. Die Höhe dieses Beitrages ist natürlich den Lohnverhältnissen angepaßt.

Es ist daher unbedingte Pflicht aller in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sich der für sie zuständigen Organisation, dem Deutschen Landarbeiterverband anzuschließen. Die Organisation ist das vornehmste und erfolgreichste Mittel, um die geschilderten unwürdigen Zustände zu beseitigen. Ohne Organisation ist keine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, überhaupt der gedrückten Lage der ländlichen Arbeiterschaft zu erzielen.

Benutzte Literatur.

Freiher v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893. (Gustav Fischer.)

Dr. med. Kaup, Ernährung und Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung. Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 6 der neuen Folge. Berlin 1910. (Heymanns Verlag.)

Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Leipzig 1887. (Duncker u. Humblot.)

v. Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage. Berlin 1849.

Dr. Rawitscher, Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Schlesien. Berlin 1911. (Emil Eberling.)

Suchsland, Das Recht der landwirtschaftlichen Beamten und Arbeiter. Herausgegeben vom Bund der Landwirte. Berlin 1895.

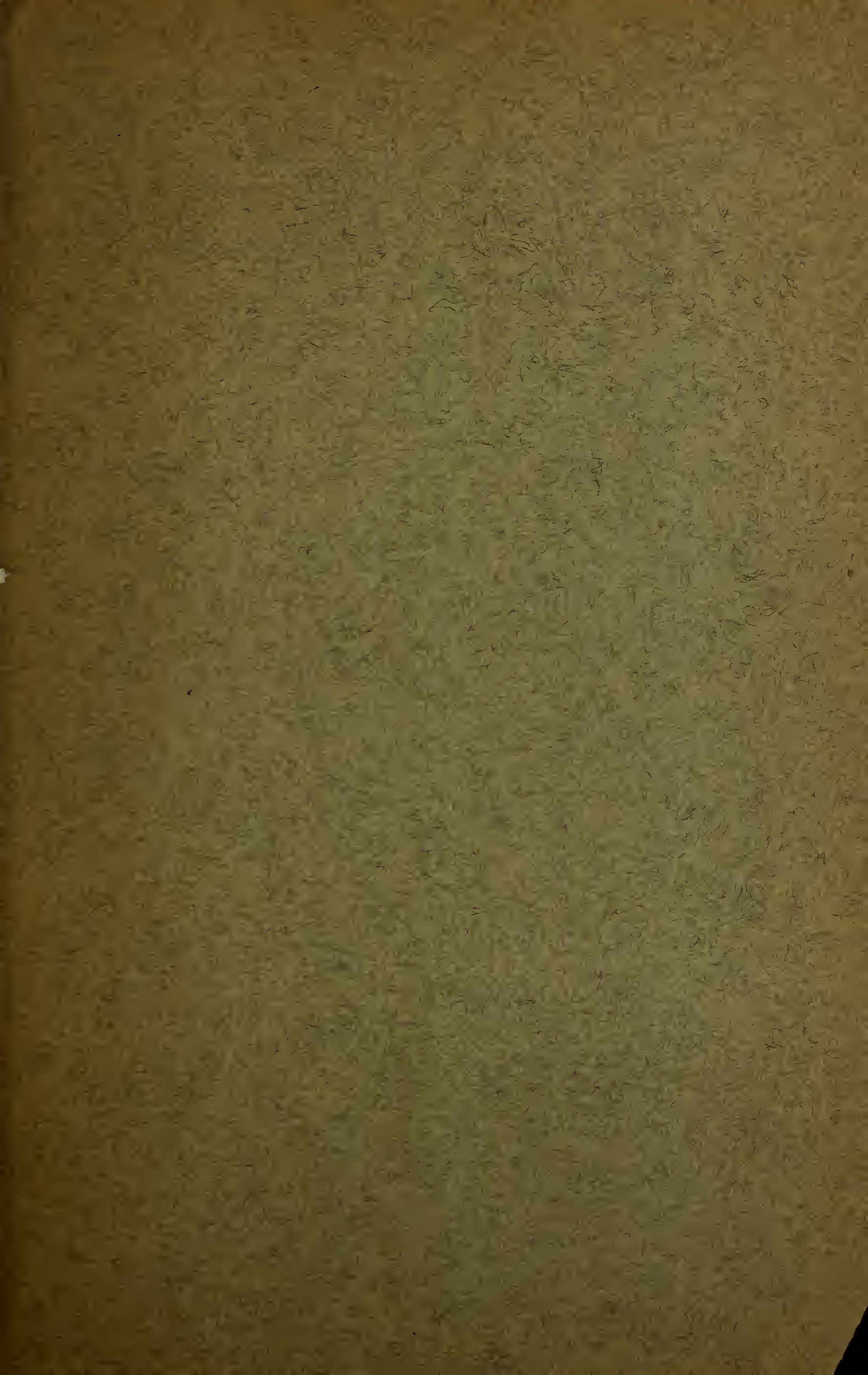
Szagunn, Die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse in der Provinz Brandenburg im Jahre 1905. Berlin 1910. (Puttkammer u. Mühlbrecht.)

Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1892. (Duncker u. Humblot.)

Die Bearbeitung der Landarbeiterfragen durch die Landwirtschaftskammern und das Preußische Landes-Oekonomiekollegium. Sonderabdruck aus den Verhandlungen. Heft 5. Berlin 1911. (Paul Parey.)



Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW., Lindenstr. 69.





Vorwärts Buchdruckerei und
Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW